

# **UNTERNEHMEN IN DEN NIEDERLANDEN**

**Juristische und Steuerliche Aspekte**

**HEUSSEN**

---

Lawyers & Civil Law Notaries

---



**UNTERNEHMEN**  
**IN DEN NIEDERLANDEN**  
Juristische und Steuerliche Aspekte

**HEUSSEN**

Unternehmen in den Niederlanden  
Juristische und Steuerliche Aspekte

Herausgegeben von HEUSSEN B.V.  
Erste Ausgabe 2024

Kontaktinformationen finden Sie unter <https://www.heussen-law.nl/en/>

Die in diesem Buch enthaltenen Informationen sind nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu bestimmten Fakten, Umständen oder Geschäften zu verstehen. Es dient lediglich der allgemeinen Information. HEUSSEN B.V. und alle Personen, die an der Erstellung dieses Buchs beteiligt waren, sind nicht verantwortlich für die Ergebnisse oder Handlungen, die auf der Grundlage der hierin enthaltenen Informationen vorgenommen werden, einschließlich Irrtümer und Unterlassungen.

Alle Rechte vorbehalten bei HEUSSEN B.V. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von HEUSSEN B.V. darf kein Teil dieses Buchs in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln, sei es elektronisch, maschinell, durch Fotokopie, Aufzeichnung oder anderweitig, vervielfältigt, in einem Datenabrufsystem gespeichert oder übertragen werden.

## **Einleitung**

Dieses Buch wurde für internationale Investoren, die ein Unternehmen in den Niederlanden betreiben oder in Erwägung ziehen, sowie für deren Berater erstellt. Wir weisen darauf hin, dass das Buch nur einen Überblick und eine Zusammenfassung der relevanten Gesetze, Regeln und Vorschriften bietet und nicht als erschöpfend oder allumfassend angesehen werden sollte. Es stellt auch keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie spezifische Rechtsberatung oder Unterstützung in den Niederlanden benötigen, oder wenn Sie Informationen über Heussen und die Rechtsdienstleistungen von Heussen benötigen, wenden Sie sich bitte an eine(n) der Heussen-Partner:innen auf der Heussen-Website unter [www.heussen-law.nl](http://www.heussen-law.nl).

Wir möchten uns gerne bei unseren Kolleginnen und Kollegen bedanken, die diese Veröffentlichung möglich gemacht haben: Rens Berrevoets, Niels van Gelder, Martijn Koot, Stan Robbers, Herman Ruiter, Sandy van der Schaaf, Tim Schreuders und Sam van Well. Ein besonderer Dank geht an Maarten Edie, Jonne Lansink und Wouter Vosse von Hamelink & Van den Tooren N.V., die das Kapitel Steuern zu diesem Buch beigesteuert haben.

Dieses Buch ist auf dem Stand vom 1. Juni 2023.

Heussen Advocaten & Notarissen

Tim B. Schreuders

Sandy van der Schaaf



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Die Niederlande</b>	<b>9</b>
1.1 Das Land in Kürze: Daten und Fakten	9
1.2 Kultur und Religion	10
1.3 Regierung	10
1.4 Wirtschaft	10
1.5 Infrastruktur	11
<b>2. Geschäftsformen</b>	<b>13</b>
2.1 Überblick	13
2.2 BV	13
2.3 NV	18
2.4 Genossenschaft	20
2.5 Personengesellschaft	23
2.6 SE	25
2.7 Zweigniederlassung	25
<b>3. Rechnungslegung</b>	<b>26</b>
3.1 Überblick	26
3.2 Jahresabschluss, Lagebericht und zusätzliche Informationen	27
3.3 Anforderungen an eine Prüfung	28
3.4 Feststellung des Jahresabschlusses	29
3.5 Veröffentlichung des Jahresabschlusses	30
3.6 Konzernklärung	31
3.7 Befreiung von der Konsolidierung	34
<b>4. Insolvenz</b>	<b>36</b>
4.1 Überblick	36
4.2 Konkurs	36
4.3 Zahlungseinstellung	37
4.4 Vergleich	38
4.5 Restrukturierung zur Vermeidung von Konkurs	38

<b>5. Aufsicht</b>	<b>40</b>
5.1 Ausländische Direktinvestitionen	40
5.2 Grenzüberschreitende Zahlungen	41
5.3 Finanzaufsichtsgesetz	42
5.4 Geldwäsche	43
<b>6. Sicherungsrechte</b>	<b>45</b>
6.1 Arten von Sicherungsrechten	45
6.2 Einschränkungen an der Gewährung von Sicherungsrechten und Garantien	47
6.3 Verwertung von Sicherungsrechten	50
<b>7. Beschäftigung</b>	<b>51</b>
7.1 Arten der Beschäftigung	51
7.2 Bestimmungen des individuellen Arbeitsvertrags	52
7.3 Kündigung des Arbeitsverhältnisses	56
7.4 Tarifvertrag / Gewerkschaften	60
7.5 Das Gesetz über den (Europäischen) Betriebsrat	61
<b>8. Soziale Sicherheit und Rente</b>	<b>63</b>
8.1 Soziale Sicherheit	63
8.2 Das Rentensystem	64
<b>9. Handelsverträge</b>	<b>67</b>
9.1 Niederländisches Vertragsrecht	67
9.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen	68
9.3 Handelsvertreterverträge	69
9.4 Vertriebsvereinbarungen	70
9.5 Franchisen	71
<b>10. Rechtsstreitigkeiten und Streitbeilegung</b>	<b>73</b>
10.1 Die Struktur des Justizsystems	73
10.2 Gerichtsverfahren	74
10.3 Unterlassungsanspruch / Eilverfahren	75
10.4 Sicherungspfändung	76
10.5 Beweise	77
10.6 Untersuchung und Informationssammlung	77
10.7 Zeitplan und Kosten	78
10.8 Rechtliches Privileg	78



10.9	Kollektive Maßnahmen	79
10.10	Internationale Vollstreckung	79
10.11	Alternative Streitbeilegung	80
10.12	Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten	83
<b>11.</b>	<b>Geistiges Eigentum</b>	<b>85</b>
11.1	Patente	85
11.2	Marken	86
11.3	Handelsnamen	88
11.4	Urheberrecht	88
11.5	Verwandte Schutzrechte	89
11.6	Datenbankschutz	90
11.7	Modelle und Entwürfe	90
<b>12.</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>93</b>
12.1	Überblick	93
12.2	Personenbezogene Daten	93
12.3	Datenschutzverletzungen	95
12.4	Durchsetzung	96
<b>13.</b>	<b>Wettbewerbsrecht</b>	<b>97</b>
13.1	Überblick	97
13.2	Wettbewerbswidrige Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen	98
13.3	Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung	98
13.4	Fusionskontrolle	99
<b>14.</b>	<b>Immobilien</b>	<b>102</b>
14.1	Eigentumsrechte und sonstige Rechte	102
14.2	Miete	103
14.3	Grundbuchamt	104
14.4	Flächennutzungsplan und All-in-One-Genehmigung für physische Aspekte	105
<b>15.</b>	<b>Steuern</b>	<b>106</b>
15.1	Unternehmen	106
15.2	Einzelpersonen	115
15.3	Mehrwertsteuer	118
15.4	Grunderwerbsteuer	121



# 1. DIE NIEDERLANDE

## 1.1 Das Land in Kürze: Daten und Fakten

Land	Die Niederlande
Geographische Lage	Nordwest Europa
Amtssprachen	Niederländisch und Friesisch
Staatsoberhaupt	König Willem-Alexander
Art des Staates	konstitutionelle Monarchie
Hauptstadt	Amsterdam
Sitz der Regierung	Den Haag
Währung	Euro (EUR, €)
Bevölkerung	ca. 17,8 Millionen
Bevölkerungsdichte	520/km <sup>2</sup>
Fläche	41.543 km <sup>2</sup>
Land unter dem Meeresspiegel	26%
Provinzen	Drenthe, Flevoland, Friesland, Gelderland, Groningen, Limburg, Noord-Brabant, Noord-Holland, Overijssel, Utrecht, Zeeland, Zuid-Holland
Größte Städte	Amsterdam, Rotterdam, Den Haag, Utrecht

Die Niederlande (informell auch als „Holland“ bezeichnet) sind ein Land in Europa und ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Niederlande sind Teil des Königreichs der Niederlande, zu dem neben den Niederlanden auch die Karibikinseln Aruba, Curaçao und St. Maarten gehören. Die drei Karibikinseln Bonaire, St. Eustatius und Saba wurden nach der Auflösung der Niederländischen Antillen am 10. Oktober 2010 zu besonderen Gemeinden der Niederlande.

## 1.2 Kultur und Religion

Die Niederlande haben ein attraktives kulturelles Klima. Im Laufe der Geschichte waren die Niederländer immer eine Handels- und Entdeckungsnation, was zu vielen verschiedenen ausländischen Einflüssen und zu einer vielfältigen Kultur geführt hat. Die Niederländer gelten als weltoffen, international orientiert und innovativ. Sie kommunizieren oft recht direkt und vermeiden Smalltalk.

In den Niederlanden bezeichnen sich mehr als 50 % der Bevölkerung als nicht religiös. Im Jahr 2020 war die größte Religion das Christentum (34 % der Gesamtbevölkerung), gefolgt vom Islam (5 %).

## 1.3 Regierung

Die Niederlande sind eine konstitutionelle Monarchie in einer parlamentarischen Demokratie. Das Staatsoberhaupt ist König Willem-Alexander, aber in der Praxis wird das Land vom Ministerpräsidenten und anderen Ministern und Staatssekretären regiert. Die niederländische Regierung hat ihren Sitz in Den Haag, aber die Hauptstadt der Niederlande ist Amsterdam.

Das niederländische Parlament besteht aus zwei Kammern, der Zweiten Kammer (*Tweede Kamer*) mit 150 Mitgliedern und der Ersten Kammer (*Eerste Kamer*) mit 75 Mitgliedern. Zusammen bilden die beiden Kammern die „Generalstaaten“ (*Staten Generaal*). Die Mitglieder der Zweiten Kammer werden direkt vom Volk gewählt, im Prinzip alle vier Jahre. Die Mitglieder der Ersten Kammer werden in einem indirekten Wahlsystem gewählt.

## 1.4 Wirtschaft

Die niederländische Wirtschaft, die fünftgrößte in der Europäischen Union und die siebzehntgrößte der Welt, ist stark international ausgerichtet. Aufgrund der relativ geringen Größe des Landes und seines Binnenmarktes

ist die niederländische Wirtschaft eine der offensten und am stärksten international ausgerichteten der Welt. Zu den in den Niederlanden ansässigen multinationalen Unternehmen gehören Ahold Delhaize, AkzoNobel, Booking.com, Heineken und Philips. Zu den multinationalen Unternehmen, die ihren regionalen Hauptsitz in den Niederlanden haben, gehören Adidas, Cisco Systems, Netflix, Nike, Panasonic und Under Armour.

Das Volumen der von den Niederlanden exportierten Waren gehört zu den größten der Welt. Das wichtigste Zielland für Waren aus den Niederlanden ist Deutschland, gefolgt von Belgien, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten. Zu den wichtigsten Exportgütern der Niederlande gehören raffiniertes Erdöl, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Fotolabora-ausrüstung und Computer. Die Niederlande sind auch einer der weltweit größten Exporteure von Dienstleistungen.

## **1.5 Infrastruktur**

Die Niederlande verfügen über eine hervorragende Infrastruktur und werden oft als „Gateway to Europe“ bezeichnet, da sie Unternehmen die Möglichkeit bieten, Märkte in der Europäischen Union und im übrigen Europa zu bedienen.

Die Niederlande grenzen an die Nordsee und haben drei große Flüsse, die in das Herz Europas führen: den Rhein, die Maas und die Schelde. Der Hafen von Rotterdam ist mit einem Umschlag von mehr als 450 Millionen Tonnen Fracht pro Jahr der größte Hafen in Europa. Der Amsterdamer Flughafen Schiphol ist der drittgrößte Flughafen Europas, gemessen am Passagieraufkommen und an der Zahl der Flugbewegungen. Darüber hinaus gibt es in den Niederlanden mehrere Regionalflughäfen. Die wichtigsten sind der Flughafen Rotterdam, der Flughafen Groningen, der Flughafen Eindhoven und der Flughafen Maastricht.

Die Qualität der Straßen, Eisenbahnen und Wasserwege ist erstklassig, so dass die europäischen Nachbarländer leicht zu erreichen sind.

Die Niederlande verfügen auch über eine ausgezeichnete und hoch entwickelte Telekommunikations- und Technologieinfrastruktur und gehören zu den zehn fortschrittlichsten IKT-Volkswirtschaften der Welt.

Weitere Gründe, warum die Niederlande oft als „Gateway to Europe“ bezeichnet werden, sind die zahlreichen Investitionen anderer Länder in den Niederlanden, die größtenteils auf das stabile und flexible Arbeitsumfeld und die gut ausgebildeten mehrsprachigen Arbeitskräfte in den Niederlanden sowie auf die zentrale geografische Lage der Niederlande zurückzuführen sind.

## 2. GESCHÄFTSFORMEN

### 2.1 Überblick

Ein ausländisches Unternehmen kann seine Geschäfte in den Niederlanden über eine Gesellschaft oder eine Zweigniederlassung führen. Dieses Kapitel gibt eine kurze Einführung in die gängigsten Unternehmensformen in den Niederlanden.

### 2.2 BV

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid* oder *BV*) ist die am häufigsten verwendete Unternehmensform in den Niederlanden. Sie ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und vergleichbar mit der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (GmbH) in Deutschland, der „Société à responsabilité limitée“ (S.à r.l.) in Frankreich und der „Limited Company“ (Ltd) im Vereinigten Königreich. Seit einer grundlegenden Gesetzesänderung im Jahr 2012 ist die BV jetzt eine sehr flexible Unternehmensform, die einfach und mit einer auf die Bedürfnisse der Gesellschafter zugeschnittenen Satzung gegründet werden kann.

#### *Gründung und Eintragung*

Eine BV wird durch eine notarielle Urkunde gegründet, die vor einem niederländischen Notar (*notaris*) unterzeichnet wird. Die Gründer erteilen den Angestellten des Notars häufig eine Vollmacht, die notarielle Gründungsurkunde vor dem Notar zu unterzeichnen, so dass ein persönliches Erscheinen vor dem Notar nicht erforderlich ist. Nach der Beurkundung der notariellen Gründungsurkunde, die auch die erste Satzung der BV enthält, trägt der Notar die Gesellschaft in das Handelsregister der Handelskammer ein. Die Satzung kann nur durch notarielle Urkunde geändert werden.

#### *Grundkapital*

Das Kapital einer BV ist in Anteile eingeteilt. Es gibt keinen gesetzlich

vorgeschriebenen Mindestbetrag für gezeichnetes Kapital (*geplaatst kapitaal*) oder eingezahltes Kapital (*gestort kapitaal*) und keinen gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag für genehmigtes Kapital (*maatschappelijk kapitaal*). Mindestens ein Anteil muss von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als der BV selbst oder ihren Tochtergesellschaften gehalten werden. Anteile können nur durch eine notarielle Urkunde vor einem niederländischen Notar ausgegeben und übertragen werden.

### *Anteile*

Alle Anteile haben einen Nennwert, der auf Euro oder auf eine Fremdwährung lauten kann. Eine BV kann drei Arten von Namensanteilen haben, nämlich Stammanteile (*gewone aandelen*), Sonderanteile (*prioriteitsaandelen*) und Vorzugsanteile (*preferente aandelen*). Vorzugsanteile sind Anteile, denen satzungsgemäß bestimmte Kontrollrechte (in der Regel Stimmrechte) zugewiesen sind. Vorzugsanteile berechtigen den Gesellschafter zu einer festen Dividende, bevor die Inhaber von Stammanteile diese erhalten. Eine BV kann keine Inhaber-anteile ausgeben.

Außerdem kann eine BV sowohl Anteile ohne Stimmrechte als auch Anteile ohne Gewinnbezugsrechte ausgeben. Es ist jedoch nicht möglich, stimmrechtslose Anteile ohne Gewinnbezugsrechte auszugeben. Eine BV kann auch Zertifikate für Anteile ausgeben, um die mit den Anteilen verbundenen Stimm- und Gewinnbezugsrechte zu teilen.

Die Satzung einer BV kann Beschränkungen für die Übertragung von Anteilen enthalten (eine so genannte Sperrklausel), dies ist jedoch nicht zwingend. Darüber hinaus kann die Satzung verschiedene andere Bestimmungen in Bezug auf die mit den Anteilen verbundenen Gesellschafterrechte enthalten, wie z. B. so genannte Lock-Up-Bestimmungen, Bestimmungen über zusätzliche Verpflichtungen der Gesellschafter und Qualitätsanforderungen.

Der Vorstand einer BV ist verpflichtet, ein aktuelles Gesellschafterregister zu führen. Das Gesellschafterregister muss die Namen und Anschriften aller Gesellschafter, die Arten und Nummern der Anteile, den auf jeden Anteil eingezahlten Betrag und die Angaben über jede Ausgabe oder Übertragung von Anteilen, ein Pfandrecht oder einen Nießbrauch an den Anteilen oder die Ausgabe von Hinterlegungsscheinen für Anteile enthalten, wenn mit den



Hinterlegungsscheinen Versammlungsrechte verbunden sind.

### *Gesellschafterversammlung*

Die Gesellschafterversammlung ist das Gesellschaftsorgan, das sich aus allen Gesellschaftern der BV zusammensetzt. Die Gesellschafterversammlung hat alle Befugnisse, die nicht dem Vorstand oder anderen Gesellschaftsorganen zustehen. Nach dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek*) verfügt die Gesellschafterversammlung über Befugnisse, die für die Existenz und die Fortführung des Unternehmens oder die Position und die Rechte der Gesellschafter von Bedeutung sind, wie das Recht, Mitglieder des Vorstands zu ernennen und zu entlassen und das Recht, Satzungsänderungen zu beschließen, Anteile auszugeben, den Jahresabschluss festzustellen, das Unternehmen rechtlich zu verschmelzen oder entflechten, das Unternehmen in eine andere Rechtsform umzuwandeln oder das Unternehmen aufzulösen und zu liquidieren.

Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse der Gesellschafter mit der absoluten Mehrheit (mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Gesellschafterversammlung sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Die Satzung kann vorsehen, dass die Gesellschafterversammlung dem Vorstand Weisungen erteilen kann, aber sie darf nicht als ausführendes Organ der BV handeln (dies kann nur der Vorstand sein).

### *Der Vorstand*

Der Vorstand ist das ausführende Organ der BV und besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden (es sei denn, die Satzung sieht eine andere Art der Ernennung vor) und ist sowohl für das Tagesgeschäft der BV als auch für die Festlegung der Strategie und Geschäftspolitik der BV verantwortlich. Seine Mitglieder (die Geschäftsführer oder Direktoren) können natürliche oder juristische Personen sein. Es ist nicht erforderlich, dass sie ihren Wohnsitz in den Niederlanden haben oder die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Vorstandsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der BV und müssen ihre Aufgaben jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen

erfüllen. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern, tragen sie gemeinsam die Verantwortung für die Führung des Unternehmens.

Grundsätzlich kann der Vorstand Beschlüsse in einer Sitzung oder im schriftlichen Verfahren fassen. Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch enthält nur sehr wenige Bestimmungen über die Einberufung und Abhaltung von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung durch den Vorstand. Es ist durchaus üblich, dass eine gesonderte Geschäftsordnung, d. h. eine Reihe von Regeln, die der Vorstand für interne Zwecke beschließen kann, die Arbeitsweise des Vorstands und die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten unter den Vorstandsmitgliedern regelt. Darüber hinaus kann die Satzung einer BV vorsehen, dass bestimmte in der Satzung aufgeführte oder von der Gesellschafterversammlung (oder einem anderen Gesellschaftsorgan) zu bestimmende Vorstandsbeschlüsse der vorherigen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung (oder ein anderes Gesellschaftsorgan) bedürfen.

Seit 2013 darf ein Vorstandsmitglied nicht mehr an Diskussionen oder Entscheidungen über eine Transaktion oder ein Thema teilnehmen, bei dem er in einem Interessenkonflikt mit der BV steht.

### *Der Aufsichtsrat*

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand, seine Politik und den allgemeinen Verlauf der Angelegenheiten im Unternehmen und berät den Vorstand. Er nimmt seine Aufgaben im Interesse des Unternehmens wahr und berücksichtigt dabei die Interessen aller Beteiligten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen sich nicht an der Geschäftsführung beteiligen. Ähnlich wie ein Vorstandsmitglied darf ein Aufsichtsratsmitglied nicht an der Diskussion oder Entscheidungsfindung in Bezug auf eine Transaktion oder ein Thema teilnehmen, bei dem er einen Interessenkonflikt mit der BV hat.

Nach niederländischem Recht, ist die Einrichtung eines Aufsichtsrats fakultativ, es sei denn, bestimmte gesetzliche Anforderungen an die Größe des Unternehmens werden erfüllt. Der Aufsichtsrat einer „großen Gesellschaft“ (*structuurvennootschap*) hat zusätzliche Befugnisse im Vergleich zu einem Aufsichtsrat einer normalen Gesellschaft. Anstelle eines Aufsichtsrats kann sich eine BV auch für ein One-Tier Board entscheiden (siehe unten).

## *One-Tier Board vs. Two-Tier Board*

In einer Two-Tier Board Struktur überwacht ein separater Aufsichtsrat den Vorstand und berät ihn, während in einer One-Tier Board Struktur kein separater Aufsichtsrat existiert, sondern sowohl geschäftsführende als auch nicht geschäftsführende Direktoren Mitglieder des (One-Tier) Vorstands sind. Die geschäftsführenden Direktoren sind für die Geschäftsführung der BV verantwortlich, während die nicht geschäftsführenden Direktoren für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig sind. Ungeachtet der Tatsache, dass ihre Hauptverantwortung unterschiedlich ist, tragen die geschäftsführenden und die nicht geschäftsführenden Direktoren als Mitglieder desselben Vorstands eine kollektive Verantwortung für die Leitung des Unternehmens.

### *Haftung der Vorstandsmitglieder*

Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber der Gesellschaft für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben haftet jedes Vorstandsmitglied gegenüber der Gesellschaft auf der Grundlage der kollektiven Verantwortung, jedoch nur bei grober Fahrlässigkeit und sofern das Vorstandsmitglied nicht fahrlässig keine Maßnahmen zur Abwendung der Folgen der nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung getroffen hat. Ein Vorstandsmitglied kann gegenüber Dritten auch für die Nichtzahlung von Steuern und Sozialbeiträgen, für einen Verlust im Falle eines Konkurses (wenn die Vorstandsmitglieder ihre Pflichten vernachlässigt haben und es offensichtlich ist, dass dies eine wichtige Ursache für den Konkurs ist), für einen Verlust, der durch eine Ausschüttung an die Gesellschafter entstanden ist (siehe unten), für Schäden, die durch die Veröffentlichung eines irreführenden Jahresabschlusses verursacht wurden, und für Schäden, die durch eine unerlaubte Handlung entstanden sind, haftbar gemacht werden. In Ausnahmefällen können auch die Gesellschafter der BV für Handlungen haftbar gemacht werden, die sie im Namen der Gesellschaft vorgenommen haben (auch bekannt als „Piercing the Corporate Veil“). Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn das Handeln der Gesellschaft als unerlaubte Handlung eingestuft werden kann und die Handlungen der Gesellschafter hierfür mitursächlich waren.

## Ausschüttungen

Dividendenausschüttungen und andere Ausschüttungen an die Gesellschafter können vorgenommen werden, ohne dass ein Mindestbetrag an Eigenkapital im Unternehmen verbleiben muss, mit Ausnahme von Rücklagen, die nach dem Gesetz oder der Satzung der BV gebildet werden müssen. Außerdem dürfen Ausschüttungen nur mit Zustimmung des Vorstands vorgenommen werden. Der Vorstand kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn er weiß oder vernünftigerweise vorhersehen muss, dass die BV nach der beabsichtigten Ausschüttung nicht mehr in der Lage sein wird, ihre fälligen Schulden zu begleichen.

Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch sieht ferner vor, dass die Geschäftsführer gegenüber der BV grundsätzlich gesamtschuldnerisch für den Verlust haften, der durch die Ausschüttung entstanden ist, wenn die BV zahlungsunfähig wird und die Geschäftsführer der BV zum Zeitpunkt der Ausschüttung wussten oder vernünftigerweise hätten vorhersehen müssen, dass die BV nicht in der Lage sein würde, ihre fälligen Schulden weiter zu begleichen. Aus diesem Grund, führt der Vorstand in der Regel eine Art Liquiditäts- oder Solvenztest durch, bevor er einen Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Ausschüttung an die Gesellschafter der BV genehmigt. Außerdem haftet ein Anteilseigner, der eine Ausschüttung erhalten hat, obwohl er wusste oder vernünftigerweise hätte vorhersehen müssen, dass die BV nach der Ausschüttung nicht mehr in der Lage sein würde, ihre fälligen Schulden zu begleichen, gegenüber der BV für den Verlust, der infolge der Ausschüttung entstanden ist, bis zu dem Betrag oder Wert, den der Gesellschafter erhalten hat.

### 2.3 NV

Eine Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap* oder NV) ist eine Rechtsform, die mit der deutschen „Aktiengesellschaft“ (AG), der britischen „Plc.“ und der französischen „Société Anonyme“ (SA) vergleichbar ist. Die NV ist die am häufigsten verwendete Rechtsform für Großunternehmen und börsennotierte Unternehmen.

Im Allgemeinen gelten viele Regeln, die für eine BV gelten, auch für eine NV, aber es gibt auch erhebliche Unterschiede. Die wichtigsten Unterschiede zwischen einer NV und einer BV werden im Folgenden erläutert.

### *Gründung und Eintragung*

Zusätzlich zu den Gründungserfordernissen für eine BV, ist für die Gründung einer NV eine Erklärung einer Bank oder eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers erforderlich, in der bestätigt wird, dass der Betrag, der auf die bei der Gründung ausgegebenen Aktien eingezahlt werden muss, eingezahlt wurde.

### *Grundkapital*

Eine NV muss über ein genehmigtes Aktienkapital verfügen, das dem maximalen Nennwert entspricht, für den Aktien ausgegeben werden können. Zwanzig Prozent des genehmigten Aktienkapitals müssen ausgegeben werden und mindestens fünfundzwanzig Prozent des Nennwerts der ausgegebenen Aktien müssen eingezahlt sein. NVs müssen ein ausgegebenes und eingezahltes Kapital von mindestens 45.000 EUR haben.

### *Aktien*

Im Gegensatz zu einer BV, kann eine NV nicht nur Namensaktien, sondern auch Inhaberaktien ausgeben. Eine NV kann keine stimmrechtslosen Aktien oder Aktien ohne Gewinnrechte ausgeben. Dennoch hat eine NV, wie eine BV, die Möglichkeit, Zertifikate auszugeben, um Stimm- und Gewinnbezugsrechte zu teilen.

Namensaktien können nur durch eine notarielle Übertragungsurkunde unterzeichnet vor einem niederländischen Notar, übertragen werden, es sei denn, die NV ist offiziell an einer regulierten Börse notiert. Seit dem 1. Januar 2020 können Inhaberaktien nur noch über ein Depot bei einem Intermediär (z. B. einer Bank) und somit nur noch im Wege der Stichtagsbuchung gehandelt werden.

## *Ausschüttungen*

Eine NV kann nur in dem Maße Ausschüttungen an ihre Aktionäre vornehmen, wie ihr Eigenkapital den eingezahlten und eingeforderten Teil des Kapitals zuzüglich der Rücklagen, die aufgrund des Gesetzes oder der Satzung zu bilden sind, übersteigt. Die formelle Zustimmung des Vorstands ist nicht erforderlich.

## *Finanzielle Unterstützung*

Grundsätzlich ist es NVs (und ihren Tochtergesellschaften) untersagt, Sicherheiten zu stellen, die vollständige Zahlung eines vereinbarten Kaufpreises zu garantieren oder sich anderweitig gemeinsam mit oder zugunsten Dritter zu verpflichten, wenn dies zum Zweck der Zeichnung oder des Erwerbs von Anteilen am ausgegebenen Kapital der NV geschieht. Die Regeln für finanzielle Unterstützung gelten nur für NVs, nicht für BVs oder andere juristische Personen.

## **2.4 Genossenschaft**

Eine Genossenschaft (*coöperatie*) ist ein Verein mit besonderen Merkmalen zur Eignung für geschäftliche Zwecke. Eine Genossenschaft ist eine Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit. Obwohl die Genossenschaft ursprünglich typischerweise für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wurde, genoss sie bis vor kurzem aufgrund ihrer Flexibilität und bestimmter steuerlicher Aspekte als Unternehmensform, die als Holding-Vehikel in internationalen Strukturen verwendet wird, große Beliebtheit. Der Name einer Genossenschaft muss das Wort „*coöperatie(f)*“ enthalten.

Nach dem Gesetz, besteht der Zweck einer Genossenschaft darin, die materiellen Bedürfnisse ihrer Mitglieder im Rahmen eines mit ihnen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit geschlossenen Vertrages - mit Ausnahme von Versicherungsverträgen - zum Nutzen ihrer Mitglieder zu decken. Die Genossenschaft wird als Erweiterung der Unternehmen ihrer Mitglieder betrachtet.

## *Gründung und Eintragung*

Eine Genossenschaft wird von mindestens zwei Gründern durch eine notarielle Urkunde errichtet, die vor einem niederländischen Notar unterzeichnet wird. Die Gründer sind die ersten Mitglieder der Genossenschaft, es sei denn, die Gründungsurkunde sieht etwas anderes vor. Eine Genossenschaft muss in das Handelsregister der Handelskammer eingetragen werden.

## *Mitgliederversammlung*

Da die Genossenschaft eine besondere Form eines Vereins ist, hat sie Mitglieder und keine Gesellschafter. Juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen können Mitglieder einer Genossenschaft sein.

Die Mitgliederversammlung hat alle Befugnisse, die nicht dem Vorstand oder anderen Organen der Genossenschaft zustehen. So hat die Mitgliederversammlung beispielsweise das Recht, die Geschäftsführer zu ernennen, zu suspendieren und zu entlassen, die Aufnahme neuer Mitglieder zu genehmigen und den Jahresabschluss festzustellen, die Satzung zu ändern, die Genossenschaft rechtlich zu verschmelzen oder zu entflechten, die Genossenschaft in einen Rechtsträger anderer Rechtsform umzuwandeln und die Genossenschaft aufzulösen und zu liquidieren. Mindestens einmal im Jahr sollte eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.

## *Vorstand und Aufsichtsrat*

Eine Genossenschaft muss einen Vorstand haben. Sie kann entweder einen One-Tier Board oder einen Two-Tier Board haben. Die Aufgaben und Zuständigkeiten, sowie die Haftung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, sind mit denen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats in einer BV vergleichbar (siehe Abschnitt 2.2 oben).

## *Kapital*

Das Kapital einer Genossenschaft ist nicht in Anteile aufgeteilt. Es gibt kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital für eine Genossenschaft. In der Regel werden die Kapitaleinlagen der Mitglieder auf sogenannten Mitgliederkonten verbucht, die von der Genossenschaft für jedes Mitglied geführt werden.

## *Ausschüttungen*

Die Gewinne der Genossenschaft können an ihre Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Gewinnanspruch der Mitglieder richtet sich häufig nach der Höhe oder dem Wert ihrer jeweiligen Beiträge zur Genossenschaft.

## *Haftung der Mitglieder*

Im Allgemeinen haften die Mitglieder einer Genossenschaft nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft während ihres Bestehens. Im Falle der Auflösung oder des Konkurses einer Genossenschaft können die Mitglieder je nach Art der Genossenschaft für ein mögliches Defizit haften. Es gibt drei Arten von Genossenschaften: die Genossenschaft mit ausgeschlossener Haftung (die Mitglieder haften in keinem Fall), die Genossenschaft mit beschränkter Haftung (die Haftung eines Mitglieds ist auf den in der Satzung der Genossenschaft festgelegten Höchstbetrag beschränkt) und die Genossenschaft mit gesetzlicher Haftung (jedes Mitglied haftet zu gleichen Teilen für Verluste).

Im Falle einer Genossenschaft mit ausgeschlossener Haftung müssen die Buchstaben „U.A.“ (*uitgesloten aansprakelijkheid*) hinter den Namen erwähnt werden. Im Falle einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung müssen die Buchstaben „B.A.“ (*beperkte aansprakelijkheid*) und, wenn keine Haftungsbeschränkung gilt, die Buchstaben „W.A.“ (*wettelijke aansprakelijkheid*) hinzugefügt werden.



## 2.5 Personengesellschaft

Nach niederländischem Recht, sind Personengesellschaften vertragliche Vereinbarungen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Es gibt drei Arten von Personengesellschaften: (i) die Partnerschaft (*maatschap*), (ii) die offene Handelsgesellschaft (*vennootschap onder firma* oder *VOF*) und (iii) die Kommanditgesellschaft (*commanditaire vennootschap* oder *CV*). Obwohl eine Personengesellschaft keine juristische Person ist, verfügt sie über ein so genanntes „gesondertes Eigenkapital“ (*afgescheiden vermogen*), was bedeutet, dass die Gläubiger der Gesellschaft Vorrang vor den Gläubigern der einzelnen Gesellschafter haben, wenn sie auf das Vermögen der Gesellschaft zurückgreifen wollen. Eine Personengesellschaft kann Vertragspartei sein und in Gerichtsverfahren klagen oder verklagt werden. Es ist nicht zwingend erforderlich, aber üblich, dass die Parteien einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abschließen, um eine Personengesellschaft zu gründen.

### *Zu (i) Partnerschaft*

Diese Berufsausübungsgemeinschaft dient traditionell der gemeinsamen Ausübung eines Berufs (z. B. durch Rechtsanwälte, Architekten oder Ärzte). Eine Partnerschaft muss von mindestens zwei Partnern gegründet werden, die entweder natürliche oder juristische Personen sein können. Jeder Partner muss einen Beitrag in Form von Geld, Arbeitskraft oder Vermögenswerten in die Partnerschaft einbringen. Jeder Partner muss an den Gewinnen der Partnerschaft beteiligt sein.

Jeder Partner einer Partnerschaft haftet für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft zu gleichen Teilen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ein Partner, der einer Partnerschaft beitrifft, haftet auch für die Schulden der Partnerschaft, die vor seinem Beitritt zur Partnerschaft entstanden sind. Ein ausscheidender Partner haftet weiterhin für die Schulden, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind.

### *Zu (ii) Offene Handelsgesellschaft*

Eine offene Handelsgesellschaft (*vennootschap onder firma* oder *VOF*) ist

eine Personengesellschaft zur gemeinsamen Führung eines Unternehmens unter einem gemeinsamen Namen. Eine VOF und ihre Gesellschafter müssen in das Handelsregister der Handelskammer eingetragen werden. Jeder Gesellschafter muss einen Beitrag zur VOF in Form von Bargeld, Arbeit oder Vermögenswerten einbringen. Die Gewinne müssen unter allen Gesellschaftern aufgeteilt werden.

Alle Gesellschafter einer VOF haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der VOF. Gläubiger können nicht nur auf das Vermögen der VOF, sondern auch auf das persönliche Vermögen der Gesellschafter der VOF zurückgreifen. Ein Gesellschafter, der einer VOF beitrifft, haftet auch für Schulden der VOF, die vor seinem Beitritt entstanden sind. Ein ausscheidender Partner haftet weiterhin für die Schulden, die in dem Zeitraum entstanden sind, in dem er Partner der VOF war.

#### *Zu (iii) Kommanditgesellschaft*

Eine Kommanditgesellschaft (*commanditaire vennootschap* oder CV) ist eine Partnerschaft zwischen einem oder mehreren Komplementären (beherend vennoten) und einem oder mehreren Kommanditisten (*commanditaire vennoten*). Die Komplementäre sind für die Verwaltung und das Tagesgeschäft der CV verantwortlich. Die Kommanditisten sind stille Teilhaber, deren Hauptaufgabe die Finanzierung der CV ist. Nur die Komplementäre können die CV vertreten. Der Name eines Kommanditisten darf nicht im Namen der CV erscheinen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen Beitrag zur CV in Form von Geld, Arbeit oder Vermögen einzubringen, wobei es nicht möglich ist, dass ein Kommanditist nur Arbeit einbringt. Der Gewinn muss unter allen Gesellschaftern aufgeteilt werden.

Die Komplementäre haften gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen der CV. Die Kommanditisten haften grundsätzlich nicht gegenüber den Gläubigern der CV. Die interne Haftung der Kommanditisten ist auf ihre Einlage in die CV beschränkt. Ein Komplementär, der einer CV beitrifft, haftet auch für Schulden der CV, die vor seinem Beitritt zur CV entstanden sind. Ein ausscheidender Komplementär haftet weiterhin für die Schulden, die vor seinem Ausscheiden als Komplementär der CV entstanden sind.

## **2.6 SE**

Eine „Societas Europaea“ oder Europäische Gesellschaft (*Europese naamloze vennootschap* oder *SE*) ist eine supranationale Rechtsform mit Rechtspersönlichkeit, die durch die EU-Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft eingeführt wurde. Eine SE muss stets einen Bezug zu mindestens zwei Mitgliedsstaaten aufweisen.

SEs können von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in einen anderen verlegt werden. Niederländische SEs unterliegen sowohl dem niederländischen Gesellschaftsrecht als auch dem EU-Recht. In gewissem Maße, ist die SE mit einer niederländischen NV vergleichbar. Eine SE kann für dieselben Geschäftszwecke verwendet werden wie eine BV oder eine NV.

## **2.7 Zweigniederlassung**

Ein ausländisches Unternehmen kann seine Geschäftstätigkeiten in den Niederlanden auch über eine Zweigniederlassung ausüben. Eine Zweigniederlassung ist keine eigenständige juristische Person, sondern Teil der ausländischen juristischen Person. Eine Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens muss in das Handelsregister der Handelskammer eingetragen werden.

### 3. RECHNUNGSLEGUNG

#### 3.1 Überblick

Teil 2.9 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den Vorschriften über die Rechnungslegung und den Jahresabschluss, gilt für Genossenschaften (*coöperaties*), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (*onderlinge waarborgmaatschappijen*), Aktiengesellschaften (*naamloze vennootschappen*) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (besloten vennootschappen met beperkte aansprakelijkheid). Sie gilt auch für Kommanditgesellschaften (*commanditaire vennootschappen*) und offene Handelsgesellschaften (*vennootschappen onder firma*), bei denen alle Gesellschafter nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind und in vollem Umfang für die Schulden der Gesellschaft haften.

Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen „mikro“, „kleinen“, „mittelgroßen“ und „großen“ Unternehmen, wobei im Allgemeinen für Mikrounternehmen die am wenigsten aufwändigen Berichtspflichten gelten. Ein Unternehmen gehört in eine bestimmte Kategorie, wenn zwei der drei unten aufgeführten Kriterien erfüllt sind:

	<b>Mikro</b>	<b>Klein</b>	<b>Mittel</b>	<b>Groß</b>
<b>(1) Wert der Aktiva gemäß der Bilanz</b>	Nicht mehr als 350.000 EUR	Nicht mehr als 6 Mio. EUR	Nicht mehr als 20 Mio. EUR	Mehr als 20 Millionen Euro
<b>(2) Jährliche Nettoumsatz</b>	Nicht mehr als 700.000 EUR	Nicht mehr als 12 Mio. EUR	Nicht mehr als 40 Mio. EUR	Mehr als 40 Millionen Euro
<b>(3) Jährliche Durchschnittszahl der Beschäftigten</b>	Weniger als 10	Weniger als 50	Weniger als 250	250 oder mehr

Die Aktiva, die Nettoumsatzerlöse und die Zahl der Beschäftigten der

Konzernunternehmen sind so wie in einem konsolidierten Jahresabschluss darzustellen. Für bestimmte niederländische Konzerngesellschaften gilt die in Abschnitt 3.7 näher dargelegte Ausnahme.

Wenn sich die Umstände eines Unternehmens ändern, kann es in eine andere Kategorie wechseln. Manchmal handelt es sich bei diesen Veränderungen nur um geringfügige Schwankungen im Wert oder in den Zahlen, die vielleicht sogar nur vorübergehend sind. Um den mit solchen Schwankungen einhergehenden Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte ein Unternehmen erst dann in eine andere Kategorie wechseln, wenn es die Kriterien für die andere Kategorie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt hat.

Ein Beispiel:

	<b>Bedingungen erfüllt</b>	<b>Einordnung als</b>
<b>Jahr 1</b>	kleines Unternehmen	kleines Unternehmen
<b>Jahr 2</b>	mittleres Unternehmen	kleines Unternehmen
<b>Jahr 3</b>	mittleres Unternehmen	mittleres Unternehmen

### **3.2 Jahresabschluss, Lagebericht und zusätzliche Informationen**

Das niederländische Recht schreibt vor, dass der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang; *jaarrekening*), der Lagebericht (*jaarverslag*) und bestimmte zusätzliche Informationen (*overige gegevens*) vom Vorstand (*bestuur*) erstellt und den Gesellschaftern jährlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme vorgelegt werden müssen. Diese Unterlagen müssen innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt werden; aufgrund besonderer Umstände kann die Hauptversammlung diese Frist um höchstens fünf Monate verlängern. Die Unterlagen, die erstellt werden müssen, sind für jede Kategorie unterschiedlich.

Der Jahresabschluss muss unter Einhaltung der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze ein verlässliches Urteil über das Eigenkapital der juristischen Person und ihr Ergebnis sowie über ihre Solvabilität und

Liquidität ermöglichen. Der Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage am Bilanzstichtag, der Entwicklung während des Geschäftsjahres und der Ergebnisse der juristischen Person und der Konzerngesellschaften, deren Finanzdaten in den Jahresabschluss aufgenommen werden. Bestimmte zusätzliche Informationen müssen dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hinzugefügt werden. Dazu gehören der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (falls erforderlich), die Gewinnverteilung, wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, eine Liste der Zweigniederlassungen der juristischen Person und der Länder, in denen sich diese Zweigniederlassungen befinden, sowie bestimmte Angaben in der Satzung der juristischen Person.

Der Jahresabschluss und der konsolidierte Abschluss können in einer Fremdwährung erstellt werden, sofern dies aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens oder der internationalen Struktur des Konzerns, zu dem das Unternehmen gehört, gerechtfertigt ist. Die Posten des Jahresabschlusses sind in niederländischer Sprache zu beschreiben, es sei denn, die Hauptversammlung hat die Verwendung einer anderen Sprache beschlossen. Der Lagebericht wird normalerweise in niederländischer Sprache erstellt. Die Hauptversammlung kann jedoch beschließen, dass eine andere Sprache zu verwenden ist.

Der Jahresabschluss muss von allen Mitgliedern des Vorstandes und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates (*raad van commissarissen*) (falls vorhanden) unterzeichnet werden. Fehlen eine oder mehrere der erforderlichen Unterschriften, so ist dies unter Angabe des Grundes anzugeben.

### **3.3 Anforderungen an eine Prüfung**

Alle Unternehmen mit Ausnahme von Mikro- und Kleinunternehmen sowie Unternehmen, auf die die Ausnahmeregelung von Artikel 2:403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung findet (siehe Abschnitt 3.6), müssen einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung ihres Jahresabschlusses beauftragen. Der Wirtschaftsprüfer muss ein Urteil darüber abgeben, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Situation des Unternehmens vermittelt. Darüber hinaus muss der Wirtschaftsprüfer feststellen:

- ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und mit dem Jahresabschluss in Einklang ist; und
- ob bestimmte zwingende Zusatzinformationen in den Jahresabschluss aufgenommen wurden.

Der Wirtschaftsprüfer muss ein in den Niederlanden eingetragener Wirtschaftsprüfer oder ein zugelassener ausländischer Wirtschaftsprüfer sein. Es kann auch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt werden. Der Wirtschaftsprüfer kann von folgenden Organen bestellt werden (in folgender Reihenfolge):

- der Hauptversammlung; oder
- dem Aufsichtsrat (falls es einen gibt); oder
- dem Vorstand.

Der Wirtschaftsprüfer kann jederzeit von dem Organ, das ihn bestellt hat, oder von einem höherrangigen Organ abberufen werden.

Der Wirtschaftsprüfer erstattet dem Vorstand und dem Aufsichtsrat (falls vorhanden) Bericht über die von ihm geprüften Angelegenheiten. Der Wirtschaftsprüfer legt als Ergebnis seiner Prüfung in einem Bestätigungsvermerk dar, ob der Jahresabschluss ein den Tatsachen entsprechendes Bild der Finanzlage der Gesellschaft vermittelt.

### **3.4 Feststellung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss einer juristischen Person muss von der Hauptversammlung der juristischen Person festgestellt werden. Die Feststellung des Jahresabschlusses kann nur erfolgen, wenn die Hauptversammlung Einsicht in den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers nehmen konnte, der dem Jahresabschluss beigefügt werden muss. Das Datum der Feststellung muss auf dem Exemplar des Jahresabschlusses vermerkt werden, das beim Handelsregister hinterlegt wird (siehe Abschnitt 3.5).

### 3.5 Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Die folgenden Dokumente (auf Niederländisch, Deutsch, Französisch oder Englisch) müssen beim Handelsregister der Handelskammer eingereicht werden:

*Für große Unternehmen:*

- Vollständige Bilanz, vollständige Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (konsolidiert und nicht konsolidiert)
- Lagebericht und zusätzliche Informationen

*Für mittelgroße Unternehmen:*

- Eingeschränkte Bilanz, eingeschränkte Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (konsolidiert und nicht konsolidiert)
- Lagebericht und zusätzliche Informationen

*Für kleine Unternehmen:*

- Verkürzte Bilanz, einschließlich Informationen über die Anzahl der Beschäftigten (konsolidiert und nicht konsolidiert)

*Für Mikrounternehmen:*

- Begrenzte Bilanz (konsolidiert und nicht konsolidiert)

Die Fristen für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse sind wie folgt:

- (1) Die Hinterlegung muss innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung erfolgen;
- (2) Wird der Jahresabschluss nicht innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres festgestellt, so muss der Vorstand, sofern die nachstehende Ziffer (3) nicht anwendbar ist, unverzüglich eine Kopie des nicht festgestellten Jahresabschlusses zusammen mit einem Vermerk über die noch nicht erfolgte Feststellung des Jahresabschlusses hinterlegen;
- (3) Die Hauptversammlung kann dem Vorstand aufgrund besonderer Umstände eine Verlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen 5-Monats-Frist für die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses um höchstens 5 Monate gewähren. Wurde eine Verlängerung gewährt,



so muss der Jahresabschluss innerhalb von 2 Monaten nach dem letzten Tag der verlängerten Frist festgestellt werden; und

- (4) Der Jahresabschluss - unabhängig davon, ob er festgestellt ist oder nicht - muss in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hinterlegt werden.

Die Handelskammer überwacht die Einhaltung der Vorschriften. Die Nichteinhaltung ist ein Vergehen und unter bestimmten Umständen können die Geschäftsführer im Falle eines Konkurses des Unternehmens persönlich gegenüber den Gläubigern haften.

Die juristische Person muss dafür sorgen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und die zusätzlichen Informationen ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung, auf der der Jahresabschluss diskutiert werden soll, in ihren Geschäftsräumen ausgelegt sind.

### **3.6 Konzernklärung (Artikel 2:403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, muss ein niederländisches Unternehmen, das einem Konzern angehört, gemäß Artikel 2:403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechnungslegungs- und Berichterstattungsvorschriften nicht in vollem Umfang einhalten, wenn seine Verpflichtungen von der konsolidierenden Muttergesellschaft mit Sitz in der EU garantiert werden (die so genannte Konzernklärung oder 403-Erklärung).

Wenn die 403-Erklärung Anwendung findet, bedeutet dies, dass das betreffende Unternehmen nicht dazu verpflichtet ist:

- (1) Ihren Jahresabschluss gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die normalerweise für Unternehmen gelten, zu erstellen;
- (2) Der Jahresabschluss um bestimmte zusätzliche Informationen zu ergänzen, die normalerweise erforderlich sind;

- (3) Einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen;
- (4) Einen Jahresabschluss oder einen Lagebericht zu hinterlegen oder zu deponieren.

Für die Inanspruchnahme einer 403-Erklärung, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- (a) Die Bilanz muss mindestens die Summe des Anlagevermögens, die Summe des Umlaufvermögens sowie die Höhe des Eigenkapitals, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten ausweisen;
- (b) Die Gewinn- und Verlustrechnung muss mindestens das Nettoergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und den Saldo aus sonstigen Erträgen und Aufwendungen ausweisen;
- (c) Nach Beginn des Geschäftsjahres, aber vor der Feststellung des Jahresabschlusses, müssen die Gesellschafter schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben, von den Bestimmungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuweichen;
- (d) Die Finanzinformationen der Gesellschaft müssen von einer anderen juristischen Person oder Personengesellschaft (der Muttergesellschaft) in konsolidierten Jahresabschlüssen konsolidiert worden sein, auf die nach geltendem Recht die Siebte Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über das Gesellschaftsrecht Anwendung findet;
- (e) Sofern der konsolidierte Jahresabschluss nicht in niederländischer Sprache erstellt oder in diese übersetzt wurde, muss er in französischer, deutscher oder englischer Sprache erstellt oder in diese übersetzt werden;
- (f) Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und der Lagebericht müssen in derselben Sprache wie der konsolidierte Jahresabschluss erstellt oder in dieselbe Sprache übersetzt worden sein;
- (g) Die unter Ziffer (c) hier oben genannte juristische Person oder Personengesellschaft muss schriftlich erklärt haben, dass sie die gesamtschuldnerische Haftung für alle Schulden übernimmt, die sich aus den Rechtshandlungen des niederländischen Unternehmens ergeben, und

- (h) Die folgenden Dokumente müssen beim Handelsregister der Handelskammer eingereicht werden:
  - (i) Die Erklärung unter Ziffer (c) hier oben (Zustimmung der Aktionäre zur Abweichung von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen) - die Einreichung muss jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag oder innerhalb eines Monats nach einem späteren Veröffentlichungsdatum (falls zulässig) erfolgen;
  - (ii) Die unter Ziffer (d) hier oben (konsolidierter Abschluss) und (e) (Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers) genannten Unterlagen oder Übersetzungen - die Hinterlegung muss jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag oder innerhalb eines Monats nach einem späteren Veröffentlichungsdatum (falls zulässig) erfolgen;
  - (iii) Die Erklärung gemäß Ziffer (f) hier oben (Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung der Muttergesellschaft) - diese muss nur einmal abgegeben werden, wenn das Unternehmen die 403-Erklärung zum ersten Mal beantragt.

Die Muttergesellschaft kann die Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung durch eine gesonderte Erklärung beim Handelsregister zurücknehmen. Ungeachtet dessen haftet die Muttergesellschaft weiterhin für Schulden, die sich aus Rechtshandlungen ergeben, die vor dem Entzug der Erklärung vorgenommen wurden. Diese Resthaftung erlischt nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Die niederländische Gesellschaft gehört nicht mehr zu dem Konzern, dem die Muttergesellschaft angehört;
- (b) Eine Mitteilung über die Absicht der Muttergesellschaft, die Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung zurückzuziehen, beim Handelsregister hinterlegt wurde;
- (c) Mindestens 2 Monate vergangen sind, seit die Muttergesellschaft in einer landesweit verbreiteten Zeitung ihre Absicht bekannt gegeben hat, die Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung zurückzuziehen, wobei in dieser Bekanntmachung anzugeben ist, wo die Bekanntmachung über ihre Absicht, die Erklärung zurückzuziehen, eingesehen werden kann; und
- (d) Kein Gläubiger der von der Muttergesellschaft beabsichtigten

Rücknahme der Gesamtschuldnererklärung rechtzeitig widersprochen hat oder ein etwaiger Widerspruch durch eine unwiderrufliche Entscheidung des Gerichts zurückgenommen oder für unbegründet erklärt worden ist.

### **3.7 Befreiung von der Konsolidierung (Artikel 2:408 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

Artikel 2:406 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs schreibt vor, dass die juristische Person, die allein oder gemeinsam mit einer anderen Konzerngesellschaft an der Spitze ihres Konzerns steht, einen konsolidierten Abschluss aufstellt, der ihre eigenen Finanzdaten und die ihrer Tochtergesellschaften im Konzern, anderer Konzerngesellschaften und anderer juristischer Personen, über die sie die beherrschende Kontrolle ausübt oder die ihrer zentralen Leitung unterstehen, enthält. Gemäß Artikel 2:408 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs können Zwischenholdinggesellschaften von den gesetzlichen Konsolidierungsanforderungen ausgenommen werden, sofern:

- (a) Innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres kein schriftlicher Einspruch von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder Gesellschafter der juristischen Person, die mindestens ein Zehntel des ausgegebenen Kapitals halten, eingegangen ist;
- (b) Die Finanzinformationen, die die Rechtsperson konsolidieren sollte, in den konsolidierten Abschluss einer anderen Rechtsperson aufgenommen wurden;
- (c) Der konsolidierte Jahresabschluss und der Lagebericht wurden gemäß den Bestimmungen der Siebten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über das Gesellschaftsrecht oder, falls diese Bestimmungen nicht beachtet werden müssen, in gleichwertiger Weise erstellt (auch wenn es sich bei dem konsolidierenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen mit Sitz in der EU handelt);
- (d) Der konsolidierte Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und der Lagebericht, soweit sie nicht in niederländischer Sprache erstellt oder ins Niederländische übersetzt

- wurden, vollständig in französischer, deutscher oder englischer Sprache erstellt oder ins Niederländische übersetzt wurden; und
- (e) Jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag oder innerhalb eines Monats nach einem späteren Veröffentlichungsdatum (falls zulässig) die unter Ziffer (d) genannten Dokumente oder Übersetzungen beim Handelsregister eingereicht werden; und
  - (f) Die juristische Person erwähnt die Anwendung der Konsolidierungsausnahme in den Erläuterungen zu ihrer Bilanz.

## 4. INSOLVENZ

### 4.1 Überblick

In den Niederlanden gibt es im wesentlichen zwei Arten von Insolvenzverfahren:

- (i) Konkurs (*faillissement*); und
- (ii) Zahlungseinstellung (*surséance van betaling*).

Die Vorschriften für die Konkurs und die Zahlungseinstellung sind im niederländischen Insolvenzgesetz (*Faillissementswet*) enthalten. Eine dritte Art von Insolvenzverfahren, die so genannte Umschuldung natürlicher Personen (*schuldsanering natuurlijke personen*), ist in einem eigenen Gesetz geregelt. Es gilt nur für natürliche Personen und wird hier nicht behandelt.

Alle Konkursen und Zahlungseinstellungen werden im Zentralen Insolvenzregister (*centraal insolventieregister*) aufgeführt. Dieses Register ist auf der entsprechenden Website beim Zentralen Insolvenzregister ([www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl)) zu finden.

### 4.2 Konkurs

Ein niederländisches Unternehmen kann in Konkurs gehen, wenn es seine Schulden nicht mehr begleichen kann. Das Unternehmen oder einer oder mehrere seiner Gläubiger können einen Konkursantrag stellen. In Ausnahmefällen kann auch die Staatsanwaltschaft einen Konkursantrag stellen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

Ein Konkursantrag muss bei dem zuständigen Gericht gestellt werden, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Ein Gläubiger, der einen Konkursantrag stellt, muss:

- Einen Anscheinsbeweis für seine Forderung gegen den Schuldner erbringen;

- Nachweisen, dass der Schuldner seine Schulden nicht begleicht; und
- Nachweisen, dass der Schuldner mehrere Gläubiger hat und dass mindestens einer dieser Gläubiger eine fällige Forderung gegen den Schuldner hat.

Ein Gläubiger ist verpflichtet, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, um die Konkurs des Schuldners zu beantragen. Ein Schuldner kann auch ohne anwaltliche Vertretung einen Antrag auf Eröffnung der Konkurs stellen. Dazu muss der Schuldner ein spezielles Formular ausfüllen und beim zuständigen Gericht einreichen.

Erklärt das Gericht den Schuldner in Konkurs, ernennt es einen Konkursverwalter (*faillissementscurator*). Ab Konkurseröffnung verlieren die Geschäftsführer die Verfügungsgewalt über das Vermögen des Unternehmens. Der Konkursverwalter liquidiert das Vermögen des Unternehmens und verteilt den Erlös gemäß den gesetzlichen Prioritätsregeln an die Gläubiger des Unternehmens. Der Konkursverwalter wird von einem Konkursrichter (*rechter-commissaris*) beaufsichtigt.

### **4.3 Zahlungseinstellung**

Eine Zahlungseinstellung ermöglicht es dem Schuldner, seine Schulden umzustrukturieren und einen anderen Weg zur Finanzierung seiner Schulden zu finden.

Wenn ein Unternehmen vorübergehend nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, kann es bei Gericht eine Zahlungseinstellung beantragen, um die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit zu sichern. Während der Zahlungseinstellung können die Gläubiger ihre Forderungen gegenüber dem Schuldner nicht betreiben. Die Forderungen von gesicherten Gläubigern und bevorrechtigten Gläubigern (z. B. der niederländischen Steuerbehörden) sind von einer Zahlungseinstellung jedoch nicht betroffen.

Bewilligt das Gericht die beantragte Zahlungseinstellung, ernennt es

einen Verwalter (*bewindvoerder*), der das Unternehmen gemeinsam mit dem Schuldner verwaltet und den Schuldner bei den Verhandlungen mit seinen Gläubigern unterstützen kann. Bestimmte Rechtshandlungen des Schuldners müssen vorab vom Verwalter genehmigt werden.

Eine Zahlungseinstellung kann für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten gewährt werden. Dieser erste Zeitraum kann auf Antrag des Schuldners um eine unbegrenzte Anzahl von weiteren 18 Monaten verlängert werden. Die Zahlungseinstellung endet, wenn alle Gläubiger vollständig befriedigt worden sind oder wenn ein Vergleich sowohl von den Gläubigern als auch vom Gericht angenommen wird (siehe unten). Stellt sich heraus, dass die finanziellen Probleme nicht vorübergehend sind und das Unternehmen strukturell nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, folgt auf die Zahlungseinstellung in der Regel der Konkurs.

#### **4.4 Vergleich**

Während der Zahlungseinstellung oder des Konkursverfahrens, kann der Schuldner seinen ungesicherten Gläubigern, die Forderungen haben, die vor der Verfahrenseröffnung entstanden sind, einen Vergleich anbieten. Ein Vergleich ist eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und seinen ungesicherten Gläubigern, in der der Schuldner eine Teilzahlung an die Gläubiger gegen eine vollständige und endgültige Befriedigung ihrer Forderungen anbietet. Wenn die Mehrheit der ungesicherten Gläubiger dem Vergleich zustimmt und ihn annimmt, ist er für alle ungesicherten Gläubiger verbindlich. Wird der Vergleich vom Gericht genehmigt, endet die Zahlungseinstellung oder der Konkurs.

#### **4.5 Restrukturierung zur Vermeidung von Konkurs**

Am 1. Januar 2021 ist das Gesetz zur Bestätigung des außergerichtlichen Vergleichs (*Wet Homologatie Onderhands Akkoord* oder *WHOA*) in Kraft getreten. Das WHOA steht im Einklang mit der EU-Richtlinie 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen, Schuldbefreiung und



Aberkennung von Rechten sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Schuldbefreiungsverfahren (die „Restrukturierungsrichtlinie“) und kann als Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in den Niederlanden angesehen werden.

Mit dem WHOA wird ein wirksamer Restrukturierungsmechanismus eingeführt, mit dem notleidende Schuldner ihre Schulden und ihr Eigenkapital restrukturieren und belastende Verträge, an denen sie beteiligt sind, außerhalb eines förmlichen Konkursverfahrens ändern oder vorzeitig beenden können. Das im WHOA vorgesehene Restrukturierungsinstrument weist Ähnlichkeiten mit dem englischen ‚Scheme of Arrangement‘ und dem US-Verfahren nach ‚Chapter 11‘ auf. Im Rahmen des WHOA erstellt der Schuldner oder ein Restrukturierungsexperte einen Restrukturierungsplan, in dem die Gläubiger und Gesellschafter in verschiedene Klassen eingeteilt werden. Der Restrukturierungsplan kann den Gläubigern und Gesellschaftern, deren Rechte durch den Restrukturierungsplan berührt werden, zur Prüfung vorgelegt werden, wobei der Schuldner oder der Restrukturierungsexperte beschließen kann, dass der Restrukturierungsplan nur bestimmten Klassen von Gläubigern oder sogar nur einer Klasse von Gläubigern zur Abstimmung über die Annahme des Plans vorgelegt wird. Wenn mindestens eine Gläubigerklasse für den Restrukturierungsplan gestimmt hat, kann er dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt werden. Genehmigt das Gericht den Plan, ist er für den Schuldner und alle Gläubiger, denen der Plan zur Abstimmung vorgelegt wurde, verbindlich. Die Rechte der anderen Gläubiger werden nicht berührt.

## 5. AUFSICHT

### 5.1 Ausländische Direktinvestitionen

Eine ausländische Direktinvestition (ADI) ist eine Investition in Form des Erwerbs einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen oder Betrieb durch einen Investor oder ein Unternehmen aus einem anderen Land. Ausländische Portfolio-Investitionen, die zu dem Zweck getätigt werden, passiv Aktien oder andere Wertpapiere ausländischer Unternehmen zu halten, gelten nicht als ADI.

Das Screening von ausländischen Direktinvestitionen wird immer wichtiger und ist vor allem für grenzüberschreitende Fusionen und Übernahmen von Bedeutung. Derzeit gibt es in den Niederlanden bestimmte sektorspezifische Screening-Mechanismen in den Bereichen Elektrizität, Erdgas und Telekommunikation. Wenn ein ausländischer Investor die Kontrolle über ein niederländisches Unternehmen, das in einem dieser Sektoren tätig ist, erwerben möchte, muss er gemäß den Vorschriften im Interesse der öffentlichen Sicherheit die vorherige Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Klima einholen. Am 1. Juni 2023 ist das Gesetz über Investitionen, Fusionen und Übernahmen (Sicherheit) (*Wet veiligheidstoets investeringen, fusies en overnames* oder *Wet Vifo*) in Kraft getreten, das ähnliche Vorschriften enthält, die nicht auf einen bestimmten Sektor beschränkt sind. Das *Wet Vifo* gilt rückwirkend bis zum 8. September 2020 und kann sich daher auf Transaktionen vor seinem Inkrafttreten auswirken.

Auf EU-Ebene ist die Verordnung (EU) 2019/452 vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union am 10. April 2019 in Kraft getreten die ab dem 11. Oktober 2020 in allen EU-Mitgliedstaaten uneingeschränkt anwendbar ist. Mit der Verordnung wird ein neuer EU-Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung geschaffen. Der Anwendungsbereich der Verordnung umfasst ein breites Spektrum von Investitionen jeglicher Art, die dauerhafte und direkte Verbindungen zwischen Investoren aus Drittländern und Unternehmen, die in einem EU-Mitgliedstaat

eine Wirtschaftstätigkeit ausüben, herstellen oder aufrechterhalten. Portfolio-Investitionen werden von der Verordnung nicht erfasst.

Die Verordnung fördert die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und ein Mindestmaß an Transparenz beim ADI-Screening zwischen der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten, anstatt die ADI-Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu harmonisieren oder die bestehenden nationalen ADI-Screening-Vorschriften zu ersetzen. Die Niederlande haben den EU-Rahmen für das Screening von ausländischen Direktinvestitionen mit dem Umsetzungsgesetz für ausländische Direktinvestitionen (*Uitvoeringswet screeningsverordening buitenlandse directe investeringen*) implementiert, das am 4. Dezember 2020 in Kraft getreten ist.

## **5.2 Grenzüberschreitende Zahlungen**

Laut ihrem eigenen Leitbild setzt sich die niederländische Zentralbank (*De Nederlandsche Bank* oder *DNB*) für ein stabiles Finanzsystem ein: stabile Preise, solide Finanzinstitute und einen gut funktionierenden Zahlungsverkehr. Gemäß dem Gesetz über ausländische Finanzbeziehungen von 1994 (*Wet financiële betrekkingen buitenland 1994* oder *Wfbb*) erhebt die DNB unter anderem Daten über den Saldo des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs in die und aus den Niederlanden und stellt diese Daten dem Finanzminister zur Verfügung. Gemäß dem *Wfbb* können sogenannte besondere Finanzinstitute (*bijzondere financiële instellingen*) als meldepflichtig benannt werden.

Ein besonderes Finanzinstitut (BFI) ist ein in den Niederlanden ansässiges Institut, das sich direkt oder indirekt im Besitz von Gebietsfremden befindet und dessen Zweck oder Hauptgeschäft darin besteht, Gelder von und an Gebietsfremde zu empfangen und zu zahlen. Beispiele für BFI sind:

- Holdinggesellschaften, die von ausländischen Unternehmen kontrolliert werden;
- Finanzgesellschaften, die in der Regel Kredite an ausländische Konzerngesellschaften vergeben und selbst überwiegend aus dem Aus-

land finanziert werden;

- Lizenzverwertungsgesellschaften sowie Film- und Musikrechteunternehmen, die vor allem aus dem Ausland Tantiemen erhalten;
- Unternehmen, die Rechnungen an andere ausländische Unternehmen weiterleiten und selbst hauptsächlich von ausländischen Unternehmen in Rechnung gestellt werden.

Eine BFI muss sich innerhalb von drei Wochen nach ihrer Gründung bei der DNB registrieren lassen. Die DNB prüft, ob die BFI als meldepflichtige Einrichtung benannt wird oder nicht.

### **5.3 Finanzaufsichtsgesetz**

Das Finanzaufsichtsgesetz (*Wet op het financieel toezicht* oder *Wft*), das den Finanzsektor in den Niederlanden und dessen Beaufsichtigung regelt, ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Das Wft regelt unter anderem die Beaufsichtigung von Banken, Versicherern, Wertpapierfirmen, kollektiven Kapitalanlagen (*Investmentgesellschaften und Investmentfonds*) und Finanzdienstleistern.

Bei der Aufsicht unterscheidet der Wft zwischen: (i) prudenzielle Aufsicht durch die DNB und (ii) Aufsicht über die Geschäftstätigkeit, die von der niederländischen Behörde für die Finanzmärkte (Autoriteit Financiële Markten oder AFM) durchgeführt wird. Die AFM, deren Rolle mit der der SEC in den Vereinigten Staaten und der BaFin in Deutschland vergleichbar ist, ist die unabhängige Aufsichtsbehörde für den Spar-, Kredit-, Anlage- und Versicherungsmarkt. Kapitel 4 des Wft, das sich mit der Beaufsichtigung von Finanzunternehmen befasst, enthält Regeln, die Finanzunternehmen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen beachten müssen, wie z. B. Regeln zur Information der Verbraucher (Transparenz) und die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden. Ziel der Aufsicht ist es, die finanzielle Solidität der Finanzunternehmen zu gewährleisten, und die Aufsicht trägt somit zur Stabilität des Finanzsektors bei. Bei der Wohlverhaltensaufsicht geht es um geordnete und transparente Marktprozesse, ehrliche Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern und den gewissenhaften Umgang mit den Kunden der Finanzinstitute.

## 5.4 Geldwäsche

Am 25. Juli 2018 ist das überarbeitete Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (*Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme* oder *Wwft*) in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des *Wwft* haben die Niederlande die europäische Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (die vierte Geldwäscherichtlinie oder AMLD4) in nationales Recht umgesetzt. Am 21. Mai 2020 wurde die Fünfte Geldwäscherichtlinie (AMLD5), die auf die Eindämmung krimineller Aktivitäten abzielt, durch eine Änderung des *Wwft* in niederländisches Recht umgesetzt. Außerdem wurde am 12. November 2018 die Sechste Geldwäscherichtlinie, die die AMLD5 ergänzt, veröffentlicht, aber noch nicht in niederländisches Recht umgesetzt.

Die *Wwft* gilt für Institute wie Kreditinstitute, Finanzinstitute, Lebensversicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen, Anlageinstitute, Finanzdienstleister, Geldmarktinstitute, Treuhandbüros, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare, Kasinos, Unternehmen, die Kreditkarten vertreiben, und bestimmte natürliche und juristische Personen, die mit Waren handeln, sofern Zahlungen in bar in Höhe von 10.000 EUR oder mehr geleistet werden. Sie kann sowohl für juristische als auch für natürliche Personen gelten.

Ziel des *Wwft* ist es, Finanz- und Wirtschaftskriminalität, insbesondere Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu verhindern und zu bekämpfen, um die Integrität des niederländischen Finanzsystems zu erhalten. Das *Wwft* verfolgt einen risikobasierten Ansatz anstelle eines regelbasierten Ansatzes: Die Institute müssen ihre eigene Bewertung der Risiken vornehmen, die von einzelnen Kunden oder Produkten ausgehen, und können ihre Compliance-Bemühungen an diese Risiken anpassen. Die beiden wichtigsten Verpflichtungen im Rahmen des *Wwft* sind: (i) die Durchführung einer Sorgfaltsprüfung der Kunden und (ii) die Meldung ungewöhnlicher Transaktionen.

### *Sorgfältige Prüfung der Kunden*

Die Institute, auf die das Wwft anwendbar ist, sind verpflichtet, die Identität des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden (die so genannten UBOs) zu überprüfen und gegebenenfalls die Herkunft der verwendeten Gelder festzustellen. Diese Überprüfung muss erfolgen, bevor die Transaktion durchgeführt wird. Die Tiefe der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden sollte an die Risiken angepasst werden, die von den jeweiligen Kunden, Dienstleistungen und Transaktionen ausgehen.

### *Meldung von ungewöhnlichen Transaktionen*

Abweichende Transaktionsmuster können für das Institut ein Grund sein, eine Transaktion als ungewöhnlich zu betrachten. Ein Institut ist verpflichtet, diese ungewöhnlichen (geplanten) Transaktionen unverzüglich an die Financial Intelligence Unit (FIU - Niederlande) zu melden. Ein bloßer Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist ausreichend.

### *UBO-Register*

Alle Unternehmen, andere juristische Personen und Personengesellschaften, die nach niederländischem Recht gegründet wurden, sind verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten (UBOs) in einem UBO-Register zu registrieren. Die Einführung des UBO-Registers ist Teil der Umsetzung der Vierten und Fünften Europäischen Geldwäscherichtlinie. Ein wirtschaftlich Berechtigter ist definiert als „die natürliche Person, die letztlich Eigentümer einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person ist oder diese kontrolliert“. Das UBO-Register wird von der Handelskammer geführt. Die Niederlande haben auch ein separates UBO-Register für Trusts und ähnliche Rechtsstrukturen eingerichtet, das am 1. Oktober 2022 in Kraft trat.

## 6. SICHERUNGSRECHTE

### 6.1 Arten von Sicherungsrechten

In den Niederlanden werden Sicherungsrechte in der Regel in Form von dinglichen Sicherungsrechten an Vermögenswerten gewährt. Nach niederländischem Recht gibt es zwei Arten von Sicherungsrechten, die an Vermögenswerten bestellt werden können: (i) ein Hypothekenrecht und (ii) ein Pfandrecht. Ein Hypothekenrecht kann an eingetragenen Eigentum (wie Immobilien, eingetragenen Schiffen und Flugzeugen) bestellt werden. Ein Pfandrecht kann an beweglichen Sachen (z. B. Inventar, Ausrüstungsgegenstände, Lagerbestände und Waren), Forderungen (z. B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, konzerninterne Forderungen, Forderungen aus Bankkonten und Versicherungsforderungen), Anteilen und Rechten an geistigem Eigentum begründet werden.

Ein Sicherungsrecht nach niederländischem Recht kann nur zur Sicherung gegenwärtiger und künftiger Geldzahlungsverpflichtungen und nur an hinreichend identifizierbaren und übertragbaren oder abtretbaren Vermögenswerten bestellt werden. Eine Sicherungsabtretung (d. h. die Übertragung des Rechts an Vermögenswerten zu Sicherungszwecken) ist nach niederländischem Recht nicht zulässig.

#### *Hypothekenrecht an eingetragenen Eigentum*

Ein Hypothekenrecht kann an Immobilien, registrierten Schiffen und in den Niederlanden registrierten Flugzeugen bestellt werden und wird durch eine notarielle Hypothekenurkunde vor einem niederländischen Notar und deren Eintragung in das entsprechende niederländische öffentliche Register begründet.

#### *Pfandrecht an Forderungen*

Ein Pfandrecht an Forderungen kann entweder offen oder nicht offen („still“) gelegt werden und erfordert einen schriftlichen Pfandvertrag zwischen dem Pfandgeber und dem Pfandnehmer. Ein öffentliches Pfandrecht an Forderungen muss den betreffenden Schuldnern mitgeteilt werden und wird

in der Regel bei konzerninternen Forderungen, Versicherungsforderungen und Bankkontenforderungen eingerichtet. Bei einem stillen Pfandrecht an Forderungen muss der Pfandvertrag bei den niederländischen Steuerbehörden registriert werden, es sei denn, der Pfandvertrag wird in Form einer notariellen Urkunde geschlossen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird ein Pfandrecht an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen den Schuldnern in der Regel nicht mitgeteilt, so dass es sich um ein stilles Pfandrecht an Forderungen handelt.

### *Pfandrecht an beweglichen Sachen*

Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen kann als besitzloses Pfandrecht oder als Faustpfandrecht begründet werden und wird durch einen schriftlichen Pfandvertrag zwischen dem Pfandgeber und dem Pfandnehmer festgelegt. Im Falle eines besitzlosen Pfandrechts muss der Pfandvertrag bei den niederländischen Steuerbehörden registriert werden, es sei denn, der Pfandvertrag wird in Form einer notariellen Urkunde geschlossen. Bei einem Faustpfandrecht muss der Pfandnehmer (oder ein vom Pfandgeber und vom Pfandnehmer benannter Dritter, der im Namen des Pfandnehmers handelt) die tatsächliche und exklusive Verfügungsgewalt über die bewegliche Sachen haben, wobei die Verfügungsgewalt nicht gemeinsam mit dem Pfandgeber ausgeübt werden darf.

### *Pfandrecht an Anteilen*

Ein Pfandrecht an Anteilen im Kapital einer niederländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid* oder *BV*) oder an im Aktienregister eingetragene Aktien im Kapital einer niederländischen Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap* oder *NV*) wird durch eine vor einem niederländischen Notar ausgefertigte Pfandurkunde begründet. Da ein Pfandgläubiger seine Rechte als Pfandgläubiger gegenüber der Gesellschaft, an deren Kapital die Anteile/ Aktien verpfändet sind, nur geltend machen kann, wenn die Gesellschaft von dem Pfandrecht in Kenntnis gesetzt wurde, ist die Gesellschaft in der Regel an der notariellen Urkunde beteiligt.



## *Pfandrecht an geistige Eigentumsrechte*

Ein Pfandrecht an geistige Eigentumsrechte wird durch einen schriftlichen Pfandvertrag zwischen dem Pfandgeber und dem Pfandnehmer oder durch eine vor einem niederländischen Notar beurkundete Pfandurkunde begründet. Im Allgemeinen sollte jeder schriftlicher Pfandvertrag an geistige Eigentumsrechte oder verwandte Rechte zu Beweis Zwecken bei den niederländischen Steuerbehörden registriert werden, und in Bezug auf Lizenzen und Domännennamen ist diese Registrierung eine Voraussetzung für die Perfektion. Darüber hinaus sollte der Pfandvertrag (bzw. die notarielle Urkunde) beim zuständigen IP-Register oder bei der Registrierungsstelle für .nl-Internet-Domännennamen oder bei beiden (falls zutreffend) registriert werden. Jedes Register oder jede Registrierungsstelle hat ihre eigenen Anforderungen für die Registrierung.

## *Garantien und sonstige Formen der Sicherheit*

Unternehmensgarantien und Erklärungen über die gesamtschuldnerische Haftung der Muttergesellschaft und/oder ihrer (wichtigsten) Tochtergesellschaften sind bei Gruppenfinanzierungen üblich und werden in der Regel in den Kreditvertrag aufgenommen. Garantiebegrenzungen in Bezug auf den Höchstbetrag der Garantie sind in den Niederlanden unüblich.

## **6.2 Einschränkungen an der Gewährung von Sicherungsrechten und Garantien**

### *Ultra Vires/Corporate Benefit*

Nach niederländischem Recht ist die Gewährung von Upstream, Downstream und Cross-Stream Garantien oder Sicherungsrechten zulässig, sofern (i) dies innerhalb der Gegenstandsklausel des Unternehmens ist und (ii) ein ausreichender Unternehmensnutzen (Corporate Benefit) für das Unternehmen besteht. Jede von einer niederländischen Gesellschaft vorgenommene Rechtshandlung kann von der Gesellschaft oder dem Konkursverwalter im Falle eines Konkurses für nichtig erklärt werden, wenn sie Ultra Vires ist (d. h. nicht in den Bereich des Gesellschaftszwecks fällt). Eine Rechtshandlung kann Ultra Vires sein, wenn (i) die Rechtshandlung

nicht ausdrücklich in der Gegenstandsklausel in der Satzung der Gesellschaft erlaubt ist und nicht zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beiträgt und (ii) die andere Partei dies wusste oder ohne unabhängige Untersuchung hätte wissen müssen. Um festzustellen, ob eine bestimmte Rechtshandlung Ultra Vires ist, müssen alle relevanten Umstände berücksichtigt werden.

### *Corporate Authorisation und Capacity*

Vor der Bestellung eines Pfandrechts an Anteile einer BV oder an Aktien einer NV muss geprüft werden, ob die Satzung der Gesellschaft die Bestellung eines Pfandrechts an ihren Anteilen/Aktien und die Übertragung der mit den Anteilen/Aktien verbundenen Stimmrechte zulässt. Darüber hinaus kann die Satzung Beschränkungen für die Übertragung von Anteilen/Aktien enthalten. Je nach Satzung kann für die Bestellung eines Pfandrechts an Anteilen/Aktien ein Gesellschafterbeschluss erforderlich sein, der die (bedingte) Übertragung der mit den Anteilen/Aktien verbundenen Stimmrechte genehmigt.

### *Betriebsrat*

Ein niederländisches Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten muss einen Betriebsrat haben. Wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, muss für bestimmte wichtige Entscheidungen im Zusammenhang mit den im niederländischen Betriebsratsgesetz (*Wet op de ondernemingsraden*) aufgeführten Transaktionen (wie z. B. eine Änderung der Kontrolle über das Unternehmen, die Aufnahme wesentlicher Kredite und die Gewährung von Sicherungsrechte für wesentliche Kredite, es sei denn, die Gewährung von Sicherungsrechte erfolgt im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit) die vorherige Stellungnahme des Betriebsrats eingeholt werden.

### *Finanzielle Unterstützung (Financial Assistance)*

Nach niederländischem Recht darf eine NV keine Sicherungsrechte bestellen, keine Preisgarantie geben oder sich anderweitig (gesamtschuldnerisch oder anderweitig) zum Zweck der Zeichnung oder des Erwerbs (durch Dritte oder sich selbst) von Aktien an ihrem eigenen Kapital verpflichten. Darüber hinaus darf eine NV keine Darlehen für den oben genannten Zweck gewähren, es sei denn, der Vorstand der NV hat dies nach vorheriger Genehmigung durch

die Gesellschafterversammlung der NV beschlossen und die folgenden Bedingungen sind erfüllt:

- (i) das Darlehen, einschließlich der vom Unternehmen erhaltenen Zinsen und der dem Unternehmen gestellten Sicherungsrechten, wird zu marktüblichen Bedingungen gewährt;
- (ii) das Eigenkapital abzüglich des Darlehensbetrags ist nicht geringer als der eingezahlte und eingeforderte Teil des Kapitals, zuzüglich der Rücklagen, die nach Gesetz oder Satzung zu bilden sind;
- (iii) die Kreditwürdigkeit des Dritten bzw. im Falle von Mehrparteiengeschäften jeder beteiligten Partei wurde sorgfältig geprüft; und
- (iv) das Darlehen wird im Hinblick auf die Zeichnung von Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft oder im Hinblick auf den Erwerb von Aktien, die die Gesellschaft an ihrem eigenen Kapital hält, gewährt, so ist der Preis, zu dem die Aktien gezeichnet oder erworben werden, angemessen.

Das Verbot der finanziellen Unterstützung gilt auch für alle (niederländischen oder ausländischen) Tochtergesellschaften der NV, einschließlich niederländischer BV's, obwohl das Verbot der finanziellen Unterstützung in Bezug auf BV's mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung und Flexibilisierung der für niederländische BVs geltenden Vorschriften (*Wet vereenvoudiging en flexibilisering van het bv-recht*) am 1. Oktober 2012 abgeschafft wurde. Sicherungsrechte, Garantien und Darlehen, die unter Verstoß gegen das Verbot der finanziellen Unterstützung gewährt wurden, gelten als nichtig.

### *Actio Pauliana*

Eine von einer natürlichen oder juristischen Person vorgenommene Rechtshandlung (z. B. die Gewährung von Garantien oder Sicherungsrechten) kann auf Initiative eines Gläubigers (oder, im Falle des Konkurs des Unternehmens, des Konkursverwalters) für nichtig erklärt werden, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: (a) die Rechtshandlung wurde ohne rechtliche Verpflichtung vorgenommen, (b) die Person, die die Rechtshandlung vorgenommen hat, und die andere(n) Partei(en) wussten oder

hätten wissen müssen, dass die Rechtshandlung die Regressmöglichkeiten gegenwärtiger und künftiger Gläubiger beeinträchtigen würde, und (c) die Rechtshandlung war für die Regressmöglichkeiten der Gläubiger der Person, die die Rechtshandlung vorgenommen hat, nachteilig.

### *Parallel Debt*

In den Niederlanden wird allgemein die Auffassung vertreten, dass ein Pfandrecht zugunsten einer Person, die nicht der Gläubiger der gesicherten Verbindlichkeiten ist, nicht wirksam begründet werden kann. Wenn eine Sicherheit nach niederländischem Recht von einem Sicherungsagenten gehalten werden soll, entsteht daher eine „Parallel Debt“, bei der sich jeder Schuldner als zusätzliche und gesonderte Verpflichtung verpflichtet, an den Sicherungsagenten (in seinem eigenen Namen und nicht als Vertreter der Kreditgeber) Beträge zu zahlen, die den Beträgen entsprechen, die den Finanzparteien gemäß der Kreditdokumentation ausstehen. In der Folge wird ein Sicherungsrecht nach niederländischem Recht nur im Namen des Sicherungsagenten (und nicht auch im Namen der anderen Kreditparteien) als Sicherheit für die Zahlung seiner eigenen Forderungen (d. h. der Parallel Debt) geschaffen.

## **6.3 Verwertung von Sicherungsrechten**

Nach niederländischem Recht kann ein Sicherungsrecht, wenn der Schuldner mit der Erfüllung der gesicherten Verpflichtungen in Verzug ist, durch eine öffentliche Versteigerung oder einen vom zuständigen niederländischen Gericht genehmigten freihändigen Verkauf und im Falle eines Pfandrechts auch durch einen zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger vereinbarten freihändigen Verkauf verwertet werden, nachdem der Pfandgläubiger das Recht zur Verwertung des Pfandrechts erlangt hat. Der Hypothekengläubiger oder der Pfandgläubiger kann den Erlös aus der Verwertung zur Befriedigung der gesicherten Verbindlichkeiten bei deren Fälligkeit verwenden.

## 7. BESCHÄFTIGUNG

### 7.1 Arten der Beschäftigung

#### *Arbeitsvertrag*

Ein Arbeitsvertrag ist eine Vereinbarung, durch die sich der Arbeitnehmer verpflichtet, während eines bestimmten Zeitraums im Dienste des Arbeitgebers gegen Zahlung einer Vergütung eine Arbeit zu verrichten. Ein Arbeitsvertrag liegt vor, sobald drei Kernelemente vorhanden sind: Arbeit, Lohn und Weisungsbefugnis. Bei der Entscheidung, ob ein Arbeitsverhältnis als Arbeitsvertrag angesehen werden kann, berücksichtigt das Gericht nicht nur, was beide Parteien bei Vertragsabschluss beabsichtigt und was sie später (mündlich oder schriftlich) vereinbart haben, sondern auch (und vielleicht in erster Linie), wie sich beide Parteien in der Praxis verhalten. Alle relevanten Tatsachen und Umstände werden vom Gericht in Betracht gezogen.

Die Arbeiterschaft eines Unternehmens in den Niederlanden besteht in der Regel aus einem festen Kern von Mitarbeitern mit unbefristeten Arbeitsverträgen. Daneben gibt es flexibleres Personal, das aus Arbeitnehmern besteht, die einen Arbeitsvertrag für einen bestimmten Zeitraum haben. Neben diesen beiden Arten von Arbeitsverträgen können Arbeitgeber je nach Art des Unternehmens und der auszuführenden Tätigkeiten flexiblere Formen der Beschäftigung nutzen, und zwar in Form von Abrufverträgen und Zeitarbeitsverträgen, d. h. von Personen, die über Zeitarbeitsfirmen beschäftigt und eingestellt werden. Für diese Arten von Arbeitsverhältnissen gelten zwingende Bestimmungen des niederländischen Arbeitsrechts.

#### *Arbeitsvertrag versus Dienstleistungsvertrag*

Ein Dienstleistungsvertrag ist ein Vertrag, in dem sich ein unabhängiger Auftragnehmer (d. h. ein Berater oder Dienstleister) bereit erklärt, eine Arbeit für einen Auftraggeber auszuführen, die nicht auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags erfolgt. Die Hauptunterschiede zwischen den beiden Verträgen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

<b>Mitarbeiter</b>	<b>Unabhängiger Auftragnehmer</b>
Unterliegt Anweisungen, Befugnissen und Aufsicht	Nur vorbehaltlich allgemeiner Anweisungen
Kein unternehmerisches Risiko	Unternehmerisches Risiko
Ungleiches Verhältnis	Gleichberechtigtes Verhältnis
Zwingende arbeitsrechtliche und/oder Tarifvertrag-Vorschriften anwendbar	Vertragsfreiheit mit Ausnahme gelegentlicher gesetzlicher Regelungen
Lohnsteuer und Sozialversicherungsprämien	Mehrwertsteuer

Der Hauptunterschied ist das Kontrollverhältnis (Weisungsbefugnis), das bei einem Arbeitsvertrag und nicht bei einem Dienstleistungsvertrag besteht. Das größte Risiko, das ein Unternehmen beim Abschluss eines Dienstleistungsvertrags eingeht, besteht darin, dass es sich tatsächlich um einen Arbeitsvertrag handelt, da der unabhängige Auftragnehmer in der Praxis der direkten Kontrolle (oder Weisungsbefugnis) des Unternehmens unterliegt. Wird der betreffende Dienstleistungsvertrag tatsächlich als Arbeitsvertrag eingestuft, kann ein Unternehmen (rückwirkend) zur Zahlung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet werden, und es können Geldbußen, Strafen und/oder Zinsen anfallen. Darüber hinaus gelten (rückwirkend) zwingende arbeitsrechtliche Vorschriften.

## **7.2 Bestimmungen des individuellen Arbeitsvertrags**

### *Mindestlohn*

Die Parteien können das Gehalt frei aushandeln, allerdings muss der gesetzliche Mindestlohn für Arbeitnehmer eingehalten werden. Die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns variiert je nach Alter und kann zweimal jährlich an den Lebenshaltungskostenindex angepasst werden (ab dem 1. Januar 2023 beträgt der monatliche Mindestlohn 1.934,40 EUR brutto zzgl. 8 % Urlaubsgeld für Arbeitnehmer ab 21 Jahren).

Zusätzlich zum Gehalt hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine gesetzliche Urlaubsvergütung in Höhe von 8 % des Bruttojahresgehalts (in der Regel einmal pro Jahr im Mai oder Juni für die vorangegangenen 12 Monate). Wenn

das Jahresgehalt das Dreifache des jährlichen Mindestlohns übersteigt, kann das gesetzliche Urlaubsgeld als Teil des Bruttogehalts betrachtet werden, sofern dies schriftlich vereinbart wird.

Wenn ein Tarifvertrag anwendbar ist, regelt dieser in der Regel das Gehalt und die periodischen Gehaltserhöhungen. Unternehmen können von den Regelungen eines anwendbaren Tarifvertrags nur dann abweichen, wenn der Tarifvertrag ein sogenannter Mindest-Tarifvertrag ist und die Abweichung zum Vorteil der Arbeitnehmer ist. Weitere Informationen zu Tarifverträgen finden Sie in Abschnitt 7.4.

### *Arbeitszeiten*

Das Arbeitszeitgesetz (*Arbeidstijdenwet*) gibt einen allgemeinen Rahmen für die Anzahl der Arbeitsstunden vor, die ein Arbeitnehmer arbeiten darf. Arbeitnehmer dürfen maximal 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche arbeiten, wobei die durchschnittliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Wochen 55 Stunden pro Woche und in einem Zeitraum von 16 aufeinanderfolgenden Wochen 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten darf.

Weitere Regelungen (auch zur Sonntags- und Nachtarbeit) sind im Arbeitszeitgesetz enthalten. Die gesetzlichen Regelungen zur Höchstarbeitszeit und zu den Mindestruhezeiten sind nicht anwendbar, soweit das Gehalt des Arbeitnehmers das Dreifache des Mindestlohns einschließlich Urlaubsgeld übersteigt.

### *Kündigungsfrist*

Die vom Arbeitgeber einzuhaltende gesetzliche Kündigungsfrist hängt von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ab und beträgt wie folgt:

<b>Dienstjahre</b>	<b>Kündigungsfrist</b>
0-5 Jahre	1 Monat
5-10 Jahre	2 Monate
10-15 Jahre	3 Monate
15 Jahre oder mehr	4 Monate

Die gesetzliche Kündigungsfrist, die ein Arbeitnehmer einhalten muss, beträgt immer einen Monat. Den Vertragsparteien steht es unter bestimmten Voraussetzungen frei, schriftlich eine andere Kündigungsfrist zu vereinbaren, unter der strengen Bedingung, dass die Kündigungsfrist des Arbeitnehmers sechs Monate nicht überschreitet und die Kündigungsfrist des Arbeitgebers doppelt so lang ist wie die des Arbeitnehmers. Eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Kündigungsfrist ist nichtig. Die gesetzliche Kündigungsfrist ist dann anzuwenden, wenn dies für den Arbeitnehmer günstiger ist und er dies beantragt.

### *Bezahlter Urlaub und gesetzliche Feiertage*

Nach dem Gesetz hat der Arbeitnehmer bei einer Wochenarbeitszeit (mit einer durchschnittlichen Höchstarbeitszeit) von 40 Stunden und 5 Tagen pro Woche Anspruch auf mindestens 20 bezahlte Urlaubstage pro Jahr. Im Durchschnitt bieten niederländische Arbeitgeber bei einer Vollzeitbeschäftigung etwa 25 Urlaubstage pro Jahr an.

Zusätzlich zu den bezahlten Feiertagen wird grundsätzlich auch Urlaub an gesetzlichen Feiertagen gewährt, sofern diese mit einem Arbeitstag zusammenfallen. Die gesetzlichen Feiertage in den Niederlanden sind die folgenden:

- Neujahrstag;
- Ostermontag;
- Königstag (Feierlichkeiten zum Geburtstag des Königs am 27. April);
- Tag der Befreiung (alle fünf Jahre am 5. Mai, seit 2010);
- Christi Himmelfahrt;
- Pfingstmontag;
- 1. Weihnachtstag;
- 2. Weihnachtstag.

### *Probezeit*

Die Parteien bei einem Arbeitsvertrag können eine Probezeit vereinbaren. Die Probezeit muss schriftlich vereinbart werden und für beide Parteien gleich lang sein. Während der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit sofortiger



Wirkung durch Kündigung beendet werden. Die Dauer der maximalen Probezeit hängt von der Dauer des Arbeitsvertrags ab und beträgt wie folgt:

<b>Arbeitsvertrag</b>	<b>Maximale Probezeit</b>
Befristung > 6 Monate und < 2 Jahre	1 Monat
Bestimmte Zeit $\geq$ 2 Jahre	2 Monate
Befristung ohne bestimmtes Enddatum (z. B. auf Projektbasis)	1 Monat
Unbestimmte Zeit	2 Monate

### *Krankheit/Arbeitsunfähigkeit*

Bei Krankheit oder sonstiger Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, das Gehalt des Arbeitnehmers während eines Zeitraums von höchstens 104 Wochen (teilweise) fortzuzahlen. Die Mindestzahlung während der Krankheit beträgt 70 % des Gehalts des Arbeitnehmers, sofern dieser Betrag eine gesetzliche Höchstgrenze nicht übersteigt. Die meisten Arbeitgeber zahlen in den ersten 52 Wochen der Krankheit des Arbeitnehmers 100 % des Gehalts, in den danach folgenden 52 Wochen 70 % des Gehalts. Es besteht die Möglichkeit, für diese Gehaltszahlungen eine Krankengeldversicherung abzuschließen.

### *Wettbewerbsverbot*

Ein Wettbewerbsverbot bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform und kann zeitlich oder in seinem Geltungsbereich begrenzt werden. Ein Wettbewerbsverbot kann von einem Gericht aufgehoben werden, wenn es den Arbeitnehmer im Vergleich zu den Interessen des Arbeitgebers, die durch eine solche Bestimmung geschützt werden, in unangemessener Weise daran hindert, eine seinen Fähigkeiten und seiner Erfahrung entsprechende Tätigkeit anzunehmen. Es ist nicht möglich, ein Wettbewerbsverbot in einen Arbeitsvertrag für einen bestimmten Zeitraum aufzunehmen, es sei denn, die Wettbewerbsklausel enthält eine schriftliche Erklärung, dass wesentliche Unternehmens-/Geschäftsinteressen vorliegen, die die Aufnahme einer Wettbewerbsklausel erforderlich machen.

## *Nebenleistungen*

Unternehmen können verschiedene Nebenleistungen nutzen, um Personal zu gewinnen und zu halten, z. B. zusätzliche bezahlte Urlaubstage, Mitarbeitersparpläne, Beitrag zur Rentenversicherung, Firmenwagen, (Netto-)Aufwandsentschädigungen, Aktienoptions- oder anderen Anreizplan, Beitrag zur Krankenzusatzversicherung, zusätzliche Invaliditätsversicherung und variable Vergütungssysteme wie Prämien.

### **7.3 Kündigung des Arbeitsverhältnisses**

#### *Kündigung von Einzelarbeitsverträgen*

Einzelne Arbeitsverträge können vom Arbeitgeber auf folgende Weise gekündigt werden:

- (i) Während der Probezeit ohne Formalitäten (außer einer schriftlichen Bestätigung);
- (ii) Durch eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach vorheriger Genehmigung durch das Intitut für Arbeitnehmerversicherungen (*Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen* oder *UWV*);
- (iii) Durch Gerichtsbeschluss;
- (iv) Durch sofortige Entlassung;
- (v) Im gegenseitigen Einvernehmen; oder
- (vi) Mit Zustimmung des Arbeitnehmers.

#### *Zu (ii): Kündigung nach Genehmigung durch das UWV*

Das UWV genehmigt die Kündigung eines Arbeitsvertrags nur dann, wenn es nach Abwägung aller relevanten Tatsachen und Umstände zu der Überzeugung gelangt, dass ein gültiger Grund (oder Gründe) für die Kündigung vorliegt. Ein UWV-Verfahren kann im Prinzip nur aus bestimmten Gründen eingeleitet werden. Dies sind die folgenden:

- Betriebsbedingte Kündigungen;
- Langzeiterkrankung, d. h. länger als 2 Jahre, bei der eine Genesung

innerhalb der nächsten 26 Wochen nicht zu erwarten ist, es sei denn, dass der Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraums seine Aufgaben in angepasster Weise erfüllen kann.

#### *Zu (iii): Gerichtsbeschluss*

Jede Partei kann beim Gericht die Aufhebung des Arbeitsvertrags beantragen. Stellt das Gericht fest, dass ein schwerwiegender Grund für die Kündigung vorliegt, kündigt es den Arbeitsvertrag. Eine Kündigung durch das Gericht ist nur aus den folgenden schwerwiegenden Gründen möglich:

- Eine wiederkehrende Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder sonstiger Behinderung des Arbeitnehmers mit unzumutbaren Folgen für den Betrieb;
- Die Unfähigkeit des Arbeitnehmers, seine Aufgaben zu erfüllen, die nicht auf eine Krankheit oder Behinderung des Arbeitnehmers zurückzuführen ist;
- Derart schweres Fehlverhalten des Arbeitnehmers, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;
- Arbeitsweigerung aus ernsthaften Gewissensgründen;
- Ein gestörtes Arbeitsverhältnis;
- Andere Gründe, die so beschaffen sind, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;
- Eine Kombination von Umständen, die in zwei oder mehreren der oben genannten Gründe genannt werden.

#### *Zu (iv): Sofortige Entlassung*

Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch enthält Beispiele für „dringende Gründe“, bei denen eine Kündigung sofort und ohne Entschädigung erfolgen kann. Dringende Gründe für den Arbeitgeber sind Handlungen/ Unterlassungen oder Umstände, die dem Arbeitnehmer zuzurechnen sind und die dazu führen, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsvertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Dringende Gründe, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, müssen dem Arbeitnehmer so bald wie möglich nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Dem Arbeitnehmer muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Gründen (Vorwürfen) zu

äußern. Es ist zu beachten, dass die Gerichte solche fristlosen Kündigungen wegen der schwerwiegenden Konsequenzen für den Arbeitnehmer (Verlust des Arbeitsplatzes und möglicherweise Verlust von Anspruch auf Arbeitslosengeld) nur sehr zögerlich akzeptieren. Es ist daher sehr ratsam, sich im Vorfeld rechtlich beraten zu lassen.

#### *Zu (v): Im gegenseitigen Einvernehmen*

Arbeitsverträge können auch in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden. Obwohl es keine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt, sollte eine solche Vereinbarung vorzugsweise schriftlich geschlossen werden (Abwicklungs- oder Aufhebungsvertrag), in der beide Parteien sich über (die Bedingungen für) die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einigen und alle offenen Fragen geregelt werden. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Abwicklungs- oder Aufhebungsvereinbarung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Unterzeichnung der Abwicklungs- oder Aufhebungsvereinbarung schriftlich aufzulösen, ohne dass er dafür Gründe angeben muss.

#### *Zu (vi): Mit Zustimmung des Arbeitnehmers*

Alternativ zum gegenseitigen Einvernehmen kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Arbeitnehmers kündigen. Auch hier kann der Arbeitnehmer die erteilte Zustimmung innerhalb von 14 Tagen nach dem Kündigungstermin ohne Angabe von Gründen widerrufen.

#### *Finanzieller Ausgleich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses*

Nach niederländischem Recht besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein gesetzlicher Anspruch auf eine Abfindung. Diese Abfindung, die so genannte Übergangsschädigung, ist bei Beendigung eines Arbeitsvertrags vom Arbeitgeber zu zahlen. Die Art und Weise der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist unerheblich, allerdings hat der Arbeitnehmer bei Eigenkündigung durch schriftliche Kündigung oder bei einvernehmlicher Beendigung grundsätzlich keinen Anspruch auf eine gesetzliche Übergangsabfindung. Die gesetzliche Übergangsschädigung beträgt ein Drittel von einem Brutto Monatsgehalt (einschließlich bestimmter anderer Entgeltbestandteile) für jedes Beschäftigungsjahr, gerechnet

auf die gesamte Beschäftigungszeit, wobei unvollständige Jahre anteilig berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann das Gericht eine zusätzliche Entschädigung zusprechen, wenn der Arbeitgeber als „grob fahrlässig“ eingestuft wird.

### *Massenentlassungen*

Ein Arbeitgeber, der innerhalb drei Monaten mindestens 20 Arbeitnehmer entlassen möchte, muss (i) sowohl das UWV als auch die Gewerkschaften über die beabsichtigte Entlassung informieren und (ii) dem UWV eine Liste der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis beendet werden soll, sowie die Gründe für die Entlassung vorlegen. Nach Eingang der Anzeige prüft das UWV, ob alle erforderlichen Informationen vorgelegt wurden und ob der Betriebsrat und die Gewerkschaften (in beiden Fällen: soweit zutreffend) informiert wurden. Ist dies der Fall, beginnt in der Regel eine einmonatige Frist, in der das UWV keinen individuellen Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung eines Arbeitsvertrags im Zusammenhang mit der Massenentlassung (Reorganisation) berücksichtigen darf. Nachdem der Arbeitgeber die Gewerkschaften und das UWV über die bevorstehenden Entlassungen informiert und konsultiert hat, kann er beim UWV die Genehmigung zur Kündigung des Arbeitsvertrags für jeden einzelnen Fall beantragen. Bei einer Massenentlassung ist es üblich, einen Sozialplan aufzustellen, in dem die Arbeitnehmer bestimmte Abfindungspakete erhalten.

### *Beendigung des Dienstverhältnisses eines Geschäftsführers*

Sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, wird ein Vorstandsmitglied (ein Geschäftsführer) einer NV oder BV von der Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt und entlassen. Im Falle der Entlassung eines Geschäftsführers durch die Hauptversammlung sind bestimmte (gesetzliche) Formalitäten zu beachten. Eine Nichtbeachtung dieser (formalen) Vorschriften führt zu einem anfechtbaren Gesellschafterbeschluss.

Die Entlassung eines Geschäftsführers (in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer) durch einen Beschluss der Hauptversammlung hat die automatische Beendigung des Arbeitsvertrags zur Folge, es sei denn, es besteht ein gesetzliches Verbot der Beendigung des Arbeitsvertrags oder

die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Anders als bei „normalen“ Arbeitnehmern ist daher kein vorheriges UUV- oder Gerichtsverfahren erforderlich.

### *Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen oder nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters*

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag kündigen, wenn der Arbeitnehmer das geltende vertragliche oder gesetzliche Rentenalter erreicht hat. Das gesetzliche Renteneintrittsalter ist der Tag, an dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine staatliche Altersrente erwirbt. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss durch eine schriftliche Kündigung erfolgen, wobei die geltende vertragliche oder gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten ist. Bei Beendigung oder Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses aufgrund des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters wird kein gesetzliches Übergangsgeld fällig.

## **7.4 Tarifvertrag/Gewerkschaften**

Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen kann ein Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einem Tarifvertrag unterliegen. Ein Tarifvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Unternehmen (d. h. Arbeitgebern) oder Arbeitgeberverbänden und einer oder mehreren (Arbeitnehmer-)Gewerkschaften und regeln die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer (z. B. Gehalt, Arbeitszeit, Urlaub und Überstundenvergütung). Oftmals enthält ein Tarifvertrag auch Regelungen zum Abschluss und zur Beendigung von Arbeitsverträgen, zur Weiterbildung, zur Entlassung oder zu Verhandlungen mit den Gewerkschaften im Falle einer (Massen-)Entlassung. Die Anwendbarkeit eines Tarifvertrags kann einen erheblichen Einfluss auf die Regelungen eines Arbeitsvertrages haben. Es gibt auch Tarifverträge, nach denen der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitrag an eine Stiftung zu leisten, die für bestimmte Projekte (z. B. Dauerschulung von Arbeitnehmern und Beschäftigungsfähigkeit) eingerichtet wird.

Die Anwendbarkeit des Tarifvertrags hängt davon ab, ob der Arbeitgeber

unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fällt und wenn ja, ob der Arbeitgeber (i) Mitglied eines Arbeitgeberverbands ist, der Vertragspartei dieses Tarifvertrags ist, oder (ii) ob der Tarifvertrag für allgemein anwendbar erklärt worden ist.

## **7.5 Das Gesetz über den (Europäischen) Betriebsrat**

Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer hat in den Niederlanden eine lange Tradition. Seit dem Zweiten Weltkrieg, als die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer erstmals institutionalisiert wurde, hat sich der Betriebsrat (und die Arbeitnehmervertretung) kontinuierlich zu seiner heutigen Form entwickelt, bei der den Arbeitnehmern ein gewisses Maß an Mitwirkung an der Unternehmensführung eingeräumt wird, insbesondere mit dem Ziel, die Interessen der Arbeitnehmer zu schützen.

### *Betriebsrat*

Unternehmen, in denen in der Regel mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigt sind, müssen einen Betriebsrat aufstellen. Der Betriebsrat ist wie die Arbeitnehmervertretung ein Vertretungsorgan, das den Arbeitnehmern ein gewisses Maß an Mitwirkung an der Leitung des Unternehmens, in dem sie beschäftigt sind, sichert und zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer eingerichtet wird. Bei bestimmten beabsichtigten Entscheidungen des Unternehmens hat der Betriebsrat das Recht, seine vorherige Stellungnahme abzugeben. Andere, im Einzelnen aufgeführte beabsichtigte Entscheidungen, die sich auf die Sozialpolitik im Unternehmen beziehen und Angelegenheiten betreffen, die sich nicht auf einen einzelnen Arbeitnehmer beziehen, sondern die gesamte Arbeiterschaft (z. B. Rentenregelungen, Vergütungsregelungen, Arbeitszeitregelungen usw.), bedürfen der vorherigen Stellungnahme des Betriebsrats.

### *Arbeitnehmervertretung*

Unternehmen, in denen in der Regel weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt sind, können auf freiwilliger Basis eine Arbeitnehmervertretung einrichten. Verlangt jedoch die Mehrheit der in einem Unternehmen mit mindestens 10, aber weniger als 50 Mitarbeiter die Einrichtung einer Arbeitnehmervertretung,

muss das Unternehmen diesem Wunsch nachkommen, sofern kein Betriebsrat vorhanden ist. Ein Unternehmen ist beispielsweise verpflichtet, der Arbeitnehmervertretung die Möglichkeit zu geben, vor jeder beabsichtigten Entscheidung, die zum Verlust des Arbeitsplatzes von mindestens 25 % der im Unternehmen beschäftigten Personen führen kann, Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat die Arbeitnehmervertretung das Recht auf vorherige Zustimmung zu bestimmten geplanten Entscheidungen in Bezug auf Politiken/Systeme/Regelungen (z. B. Arbeits- und Ruhezeiten).

### *Mitarbeiterversammlung*

Gibt es keinen Betriebsrat und keine Arbeitnehmervertretung, so ist ein Unternehmen mit mindestens 10, aber weniger als 50 Beschäftigten verpflichtet, seinen Beschäftigten zweimal pro Kalenderjahr die Möglichkeit zu geben, mit der Unternehmensleitung zusammenzukommen. Eine solche Mitarbeiterversammlung hat das gleiche Recht auf Beratung wie die oben beschriebene Arbeitnehmervertretung.

### *Europäischer Betriebsrat*

Schließlich sind gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen verpflichtet, einen Europäischen Betriebsrat einzurichten, um die europäischen Arbeitnehmer des Unternehmens in länderübergreifenden Angelegenheiten zu unterrichten und anzuhören. Ein gemeinschaftsweit operierendes Unternehmen ist „*ein Unternehmen, das in den letzten zwei Jahren durchschnittlich mindestens 150 Arbeitnehmer in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Norwegen oder Island und durchschnittlich mindestens 1.000 Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten insgesamt beschäftigt hat, es sei denn, es gehört zu einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe*“.



## 8. SOZIALE SICHERHEIT UND RENTE

### 8.1 Soziale Sicherheit

Die Sozialversicherungsbeiträge in den Niederlanden lassen sich in so genannte nationale Sozialversicherungssysteme (die für alle Einwohner der Niederlande zwingend sind), wie z. B. das Gesetz über die allgemeine Altersrente, und Arbeitnehmersicherungs-systeme (die im Falle einer Beschäftigung in den Niederlanden zwingend sind), wie z. B. das Gesetz über die Invalidenrente, unterteilen. Die Mitarbeiterversicherungs-systeme bestehen aus einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmerbeitrag (wobei der Arbeitnehmerbeitrag in den letzten Jahren auf Null gesenkt wurde).

		Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Soziales Sicherheit- system	Nationale Sozial- versicherung ( <i>"volks- verzekeringen"</i> )	Zieht vom Bruttolohn die Lohnsteuer ab (die Sozialversicherungsbeiträge sind in der Lohnsteuer enthalten) und führt sie ab.	Zahlt nicht direkt. Die Lohnsteuer (einschließlich der nationalen Sozialversicherungsbeiträge) wird vom Arbeitgeber vom Bruttolohn abgezogen.
	Arbeitnehmer- versicherung ( <i>"werknemers- verzekeringen"</i> )	Zahlt Beiträge, von denen ein Teil (der Beitrag des Arbeitnehmers, soweit zutreffend) vom Bruttogehalt abgezogen wird. Sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerbeitrag werden an die Steuerbehörden abgeführt.	Zahlt nicht direkt. Der Beitrag des Arbeitnehmers zur Arbeitnehmersicherung wird vom Arbeitgeber vom Bruttolohn abgezogen.

## 8.2 Das Rentensystem

Das Rentensystem stützt sich auf die folgenden drei Säulen: (i) die staatliche Rente (AOW), (ii) zusätzliche Rentenleistungen, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden (entweder über einen zwingenden branchenweiten Rentenfonds oder ein freiwilliges (kollektives) Rentensystem) und (iii) eine individuelle Versicherung, die von Privatpersonen abgeschlossen wird. Die zweite und dritte Säule ergänzen ggf. die AOW-Leistung. Die AOW-Leistung gilt für alle Einwohner der Niederlande ab dem Zeitpunkt, an dem sie das gesetzliche Rentenalter erreichen.

### *Zwingende Teilnahme*

In bestimmten Wirtschaftszweigen ist die Teilnahme an einer branchenweiten Pensionskasse zwingend. Arbeitgeber, die in einer solchen Branche tätig sind, sind verpflichtet, sich an der jeweiligen Pensionskasse zu beteiligen. Ist dies nicht der Fall, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einem Altersversorgungssystem anzubieten, geschweige denn einen Beitrag zu einem Altersversorgungssystem zu leisten.

### *Arten von Systemen*

Es gibt verschiedene Arten der Finanzierung von Rentenleistungen, aber die wichtigsten Systeme sind ein leistungsorientiertes System (das sich weiter in ein Durchschnittslohnsystem oder ein Endlohnsystem unterteilen lässt), ein beitragsorientiertes System und ein kombiniertes System.

### *Leistungsorientiertes System*

Bei einem leistungsorientierten System erwirbt der Teilnehmer jedes Jahr, in dem er an dem System teilnimmt, eine Rente. Dabei handelt es sich um einen bestimmten Prozentsatz - häufig 1,75 % - der Rentenbasis in dem betreffenden Jahr. Bei einem System mit durchschnittlicher Auszahlung hängt die endgültige Rente von dem während der Laufbahn verdienten Gehalt ab. Gehaltserhöhungen wirken sich nur auf den künftigen Rentenanspruch aus. Im Gegensatz dazu wird bei einem Endvergütungssystem immer das zuletzt verdiente Gehalt als Ausgangspunkt verwendet. Bei jeder Gehaltserhöhung wird die bereits erworbene Rente auf das Niveau der neuen Rentenbasis

angehoben. Dies wird als rückwirkende Erhöhung bezeichnet. Das endgültige Rentenergebnis im Endgehaltssystem ist also nicht von der Gehaltentwicklung während der gesamten Laufbahn abhängig, sondern basiert ausschließlich auf dem zuletzt verdienten Gehalt (Endgehalt). Bei einem leistungsorientierten System garantiert der Arbeitgeber eine bestimmte Rente. Der Arbeitgeber trägt das Anlagerisiko; wenn die Rendite der eingezahlten Beiträge nicht ausreicht, haftet er für die entstehenden Defizite. Da der Arbeitgeber für die endgültige Rendite aus der Anlage der Rentenbeiträge verantwortlich ist, ist diese Art der Altersversorgung für den Arbeitgeber relativ teuer.

### *Beitragsorientiertes System*

Bei einem beitragsorientierten System gibt es keine im Voraus festgelegte Rentenleistung, sondern eine Rentenprämie. Diese Prämie kann während des Arbeitsverhältnisses gleich bleiben oder mit zunehmendem Alter des Arbeitnehmers steigen. Die Prämie ist in der Regel ein Prozentsatz der Rentenbasis und wird in der Regel angelegt. Der endgültige Betrag im Rententopf hängt also von den Anlagen ab. Bei Eintritt in den Ruhestand erwirbt der Arbeitnehmer eine Rentenleistung aus dem Restbetrag des Rententopfes. Bei einem beitragsorientierten System garantiert der Arbeitgeber keine bestimmte Rente, sondern erklärt sich lediglich bereit, den Rentenbeitrag zu zahlen. Der endgültige Rentenanspruch hängt von der Rendite der in das System eingezahlten Rentenbeiträge ab. Das Anlagerisiko liegt somit beim Arbeitnehmer. Aus diesem Grund erfreut sich diese Art der Altersversorgung zunehmender Beliebtheit.

### *Kombinationssystem*

Bei einem kombinierten System gibt es eine Mischung aus zwei Systemen. So baut der Arbeitnehmer beispielsweise bis zu einem bestimmten Gehalt eine Rente nach einem Endlohn- oder Durchschnittslohnsystem auf, und darüber hinaus gilt ein beitragsorientiertes System.

### *Renteneintrittsalter*

Bis 2013 lag das gesetzliche Renteneintrittsalter in den Niederlanden bei 65 Jahren. Im Jahr 2013 beschloss die Regierung, dass angesichts der gestiegenen Lebenserwartung das Renteneintrittsalter erhöht werden sollte.

Nach der aktuellen Gesetzgebung werden die Erhöhungen wie folgt aussehen:

<b>Erhöhung in</b>	<b>Anstieg in Monaten</b>	<b>Renteneintrittsalter</b>	<b>Concerns people born</b>
(„AOW-gerechtigde leeftijd“)	Betrifft Menschen, die geboren sind	65 years + 9 months	after 30/06/1951 and before 01/04/1952
2017	3	65 Jahre + 9 Monate	nach 30/06/1951 und vor 01/04/1952
2018	3	66 Jahre	nach 31/03/1952 und vor 01/01/1953
2019	4	66 Jahre + 4 Monate	nach 31/12/1952 und vor 01/09/1953
2020	0	66 Jahre + 4 Monate	nach 31/08/1953 und vor 01/09/1954
2021	0	66 Jahre + 4 Monate	nach 31/08/1954 und vor 01/09/1955
2022	3	66 Jahre + 7 Monate	nach 31/08/1955 und vor 01/06/1956
2023	3	66 Jahre + 10 Monate	nach 31/05/1956 und vor 01/03/1957
2024	2	67 Jahre	nach 28/02/1957 und vor 01/01/1958
2025	0	67 Jahre	nach 31/12/1957 und vor 01/01/1959
2026	0	67 Jahre	nach 31/12/1958 und vor 01/01/1960

Ab 2025 wird das Renteneintrittsalter an die Lebenserwartung verknüpft sein.

## 9. HANDELSVERTRÄGE

### 9.1 Niederländisches Vertragsrecht

Nach niederländischem Recht kommt ein Vertrag durch ein Angebot einer Partei und die Annahme des Angebots durch eine andere Partei zustande. Der Abschluss eines Vertrages unterliegt grundsätzlich keinen gesetzlichen Formvorschriften. Das bedeutet, dass ein Vertrag in jeder Sprache abgefasst sein kann und schriftlich, aber auch mündlich geschlossen werden kann. In einigen Fällen ist jedoch eine bestimmte gesetzliche Form vorgeschrieben.

Die Parteien können alle in den Vertrag aufzunehmenden Bestimmungen vereinbaren, sofern diese nicht gegen zwingende Bestimmungen des niederländischen Rechts, der öffentlichen Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. Vertragsbestimmungen, die gegen zwingende niederländische Vorschriften, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Ein Vertrag hat nicht nur die von den Parteien ausdrücklich vereinbarten Wirkungen und Folgen, sondern auch solche, die sich nach der Natur des Vertrages aus dem Gesetz, den Verkehrssitten oder den Grundsätzen der Angemessenheit und Billigkeit (*redelijkheid en billijkheid*) ergeben. Die Grundsätze der Angemessenheit und Billigkeit verlangen, dass die Vertragsparteien die Interessen der anderen Partei (oder der anderen Parteien) berücksichtigen. Alle Verträge müssen im Einklang mit diesen Grundsätzen ausgelegt werden. In Ausnahmefällen können die Grundsätze der Angemessenheit und Billigkeit eine Partei daran hindern, sich auf eine Vertragsbestimmung zu berufen (restriktive Wirkung der Grundsätze der Angemessenheit und Billigkeit). Außerdem können die Grundsätze der Angemessenheit und der Billigkeit geltend gemacht werden, um einen Vertrag zu ergänzen, wenn der Vertrag eine Lücke enthält (ergänzende Wirkung der Grundsätze der Angemessenheit und der Billigkeit).

Bei der Auslegung von Vertragsklauseln ist grundsätzlich nicht nur der wörtliche Wortlaut des Vertrags zu berücksichtigen, sondern auch, was die

Parteien beabsichtigt haben und was sie vernünftigerweise voneinander erwarten konnten (so genannter Haviltex-Standard). Je nach den Umständen des Falles und der Art der Vereinbarung kann jedoch auch der Wortlaut einer Vertragsbestimmung ausschlaggebend sein (der so genannte CAO-Standard).

## **9.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen (*algemene voorwaarden*) finden häufig Anwendung auf Handelsverträge. Teil 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält Bestimmungen, die speziell für Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Artikel 6:231 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs definiert Allgemeine Geschäftsbedingungen als eine oder mehrere Bestimmungen, die zu dem Zweck formuliert wurden, in eine Reihe von Verträgen aufgenommen zu werden, mit Ausnahme von Bestimmungen, die den Kern der Dienstleistungen definieren, sofern diese klar und verständlich formuliert sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich nur, wenn die Parteien ihre Anwendbarkeit vor oder spätestens bei Vertragsabschluss vereinbart haben. Grundsätzlich muss der Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei zu diesem Zeitpunkt ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorlegen.

Teil 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält mehrere Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher vor unangemessen belastenden Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von einem Unternehmen verwendet werden. Eine Allgemeine Geschäftsbedingung, die auf der so genannten schwarzen Liste (Artikel 6:236 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht, ist für den Verbraucher per Definition unzumutbar belastend und daher nichtig. Bei einer Allgemeinen Geschäftsbedingung, die auf der so genannten grauen Liste (Artikel 6:237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht, wird vermutet, dass sie den Verbraucher unzumutbar belastet. Diese Vermutung ist widerlegbar: Der Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die Möglichkeit zu beweisen, dass die Allgemeine Geschäftsbedingung unter den gegebenen Umständen nicht unzumutbar belastend ist.

Artikel 6:247 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält Regeln des internationalen Privatrechts über die Anwendbarkeit von Teil 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs in den folgenden besonderen Situationen:

- (a) Wenn beide Parteien einen Beruf ausüben oder ein Unternehmen betreiben und beide ihren Sitz in den Niederlanden haben: Ungeachtet des auf den Vertrag anwendbaren Rechts gilt Teil 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- (b) Wenn beide Parteien einen Beruf ausüben oder ein Unternehmen betreiben und eine von ihnen nicht in den Niederlanden ansässig ist: Ungeachtet des auf den Vertrag anwendbaren Rechts ist Teil 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anwendbar; und
- (c) Wenn die andere Partei ein Verbraucher ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden hat: Ungeachtet des auf den Vertrag anwendbaren Rechts gilt Teil 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### **9.3 Handelsvertreterverträge**

Ein Handelsvertretervertrag (*agentuurovereenkomst*) ist ein Vertrag, bei dem der Handelsvertreter im Namen und für Rechnung von dem Auftraggeber für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum und gegen ein Entgelt als Vermittler beim Abschluss von Verträgen zwischen dem Auftraggeber und Dritten auftritt. Der Handelsvertreter kann eine natürliche Person oder ein Unternehmen sein. Der Handelsvertreter ist nicht beim Auftraggeber angestellt und es besteht kein Weisungsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Handelsvertreter. Damit es sich um einen Handelsvertretervertrag handelt, darf die Beziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Handelsvertreter nicht beiläufig sein.

Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch enthält verschiedene spezifische zwingende Bestimmungen für Handelsvertreterverträge, insbesondere in Bezug auf die Beendigung des Vertrags, wie z. B. eine Mindestkündigungsfrist, die eingehalten werden muss, und die Verpflichtung

zur Zahlung von Schadenersatz, wenn der Handelsvertretervertrag ohne Einhaltung der gesetzlichen Mindestkündigungsfrist beendet wird.

Da Handelsvertreterverträge Bestimmungen enthalten können, die den Wettbewerb einschränken, können diese nach niederländischem oder europäischem Wettbewerbsrecht verboten sein.

#### **9.4 Vertriebsvereinbarungen**

Im Rahmen einer Vertriebsvereinbarung kauft ein Vertriebspartner (*distributeur*) Waren von einem Zulieferer und verkauft diese Waren in eigenem Namen und für eigene Rechnung an Dritte weiter.

Für Vertriebsvereinbarungen gelten keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen, so dass die allgemeinen Regeln des niederländischen Vertragsrechts Anwendung finden. Folglich können die Parteien grundsätzlich frei vereinbaren, welche Bedingungen ihr Verhältnis regeln sollen, solange diese Bedingungen nicht gegen zwingende Bestimmungen des niederländischen Rechts, der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten verstoßen. Die Parteien können vereinbaren, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen der Vertriebsvertrag beendet werden kann und welche Folgen eine solche Beendigung hat. Nach der Rechtsprechung kann der Vertrag nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Billigkeit grundsätzlich unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist und unter besonderen Umständen gegen Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung gekündigt werden, wenn der Vertriebsvertrag keine Kündigungsklausel enthält.

Bestimmungen in Vertriebsvereinbarungen können nach niederländischem und europäischem Wettbewerbsrecht verboten sein, weil sie den Wettbewerb einschränken.



## 9.5 Franchisen

Ein Franchisevertrag ist ein Vertrag, mit dem der Franchisegeber dem Franchisenehmer gestattet, bestimmte Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung des bewährten Geschäftskonzepts des Franchisegebers zu verkaufen. In der Regel hat der Franchisenehmer das Recht, bestimmte Rechte an geistigem Eigentum, die dem Franchisegeber gehören, zu nutzen, z. B. einen Handelsnamen, eine Marke und Know-how, und bezahlt dafür eine Lizenzgebühr und sonstige Zahlungen.

Franchiseverträge werden durch das niederländische Franchisegesetz geregelt, das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Aufgrund des Franchisegesetzes ist ein Franchisevertrag ein Vertrag, mit dem der Franchisegeber dem Franchisenehmer das Recht einräumt und ihm die Verpflichtung auferlegt, eine Franchiseformel in der vom Franchisegeber festgelegten Weise für die Herstellung oder den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen ein Entgelt zu nutzen. Das Grundprinzip des Franchisegesetzes besteht darin, dass sich Franchisegeber und Franchisenehmer einander gegenüber wie ein guter Franchisegeber und ein guter Franchisenehmer verhalten. Wichtige Bestimmungen des Franchisegesetzes sind unter anderem:

- Die Verpflichtung des Franchisegebers, dem Franchisenehmer sowohl in der vorvertraglichen Phase als auch während der Laufzeit des Franchisevertrags bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen;
- Änderungen des Franchisevertrags oder der Franchiseformel, die erhebliche Auswirkungen auf die Position des Franchisenehmers haben bzw. haben können, bedürfen der Zustimmung des Franchisenehmers;
- Die Verpflichtung des Franchisegebers, dem Franchisenehmer die Hilfe und die kaufmännische und technische Unterstützung zu gewähren, die in Bezug auf Art und Umfang des Franchisekonzepts vom Franchisenehmer vernünftigerweise erwartet werden kann, um das Franchisekonzept zu betreiben;
- Spezifische Regeln für Goodwill-Zahlungen, die bei Beendigung eines

- Franchisevertrags zu leisten sind;
- Bestimmte Einschränkungen, die für Wettbewerbsverbote in Franchiseverträgen gelten.

Das Franchisegesetz ist zwingendes Recht für alle Franchisevereinbarungen, bei denen der Franchisenehmer seinen Sitz in den Niederlanden hat. Vertragliche Bestimmungen über den Geschäftswert und das Wettbewerbsverbot, die nicht mit dem Franchisegesetz übereinstimmen, sind ungültig, unabhängig davon, welches Recht für die Franchisevereinbarung gilt.

Besondere Vereinbarungen zwischen Franchisegeber und Franchisenehmer können nach niederländischem und europäischem Wettbewerbsrecht verboten sein.

## 10. RECHTSSTREITIGKEITEN UND STREITBEILEGUNG

### 10.1 Die Struktur des Justizsystems

Das Rechtssystem der Niederlande beruht auf dem Zivilrecht. Das niederländische Zivilgesetzbuch und die niederländische Zivilprozessordnung enthalten die wichtigsten Vorschriften.

Im niederländischen Rechtssystem gibt es drei Stufen von Zivilgerichten:

- (i) Zivilverfahren werden in erster Instanz an eines der elf Bezirksgerichte verwiesen, wo sie in der Regel von einem Einzelrichter bearbeitet werden. Komplexe Sachverhalte werden häufig an ein Gremium von drei Richtern verwiesen;
- (ii) Eine Partei kann bei einem der vier Berufungsgerichte Berufung einlegen. Die Berufung wird immer von einem Gremium aus drei Richtern entschieden;
- (iii) Der Oberste Gerichtshof (*Hoge Raad*) ist das höchste Gericht der Niederlande und prüft die Entscheidungen der unteren Gerichte, allerdings nur in Bezug auf Rechtsfragen. Der Oberste Gerichtshof ist verpflichtet, alle ihm vorgelegten Entscheidungen zu prüfen. Er kann jedoch Einsprüche ohne Begründung zurückweisen, wenn sie als offensichtlich unbegründet angesehen werden.

Zwei Komponenten des Justizsystems verdienen besondere Beachtung:

- (i) Die Unternehmenskammer (*Ondernemingskamer*) fungiert als Gericht erster Instanz in Fällen Misswirtschaft und ähnlichen Unternehmensstreitigkeiten sowie als Berufungsgericht bei bestimmten Unternehmensstreitigkeiten. Die Unternehmenskammer setzt sich aus einem Gremium von fünf Richtern zusammen, darunter drei Richter und zwei Nicht-Richter mit Spezialkenntnissen;
- (ii) Der Niederländische Handelsgerichtshof (*Netherlands Commercial Court* oder *NCC*) ist eine relativ junge internationale Handelskammer, die aus dem NCC-Bezirksgericht und dem NCC-Berufungsgericht besteht und bei der (internationale) Parteien komplexe internationale Handelsfragen klären können. Der NCC beschäftigt engagierte

Richter mit besonderer Kompetenz und Erfahrung bei der Lösung komplexer Handelsfragen. Die Verfahren vor dem NCC werden ausschließlich in englischer Sprache geführt. Das bedeutet, dass alle Gerichtsdokumente, verfahrensbezogene Mitteilungen und das Urteil selbst in englischer Sprache abgefasst sind. Die Parteien müssen sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, dass das Verfahren vor dem NCC durchgeführt wird. Eine Gerichtsstandsvereinbarung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend, da eine solche Klausel auch stillschweigend akzeptiert werden kann.

### *Gerichtliche Vertretung durch einen Anwalt*

In Zivilverfahren müssen sich die Parteien durch einen in den Niederlanden zugelassenen Anwalt vertreten lassen. Wenn ihr Fall vor einem Einzelgericht verhandelt wird und in einigen anderen Fällen benötigen die Parteien keine anwaltliche Vertretung, auch wenn sie sich oft dafür entscheiden. Nach EU-Recht können ausländische europäische Rechtsanwälte unter bestimmten Voraussetzungen Mandanten vor niederländischen Gerichten vertreten.

## **10.2 Gerichtsverfahren**

Die meisten Gerichtsverfahren werden in den Niederlanden schriftlich abgewickelt. Die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche werden in der Klageschrift detailliert aufgeführt. Darauf folgt eine Klageerwidern, in der der Beklagte zusätzlich eine Widerklage erheben kann. Das Gericht fordert dann die Parteien auf, vor Gericht zu erscheinen. Ziel dieser Anhörung ist es, zusätzliche Informationen von den Parteien zu erhalten und eine gütliche Einigung zu erzielen.

Die Parteien können im Laufe des Verfahrens zusätzliche schriftliche Beweismittel vorlegen. In komplexeren Fällen kann das Gericht eine zweite schriftliche Runde (Erwidern und Gegenerwidern) zulassen oder anordnen.

In einer Zwischenverfügung kann das Gericht eine Partei auffordern, Beweise vorzulegen, einen Sachverständigen zu benennen oder eine

Zeugenvernehmung oder Ortsbesichtigung anzuberaumen. Hat bereits eine Zeugenvernehmung stattgefunden, so hat die andere Partei die Möglichkeit, Zeugen in einer Gegenvernehmung zu hören.

Nach Einreichung einer Klage bei Gericht hat jede Partei die Möglichkeit, ein Zwischenverfahren einzuleiten oder eine einstweilige Verfügung zu beantragen. Anträge auf Ablehnung der Zuständigkeit, Einsichtnahme in Schriftstücke oder Kopien davon, Ansprüche Dritter, Anträge auf Verbindung und Intervention, Verweisung und Zusammenlegung von Rechtssachen sowie die Leistung einer Sicherheit für die Prozesskosten sind Beispiele für Zwischenverfahren.

### **10.3 Unterlassungsanspruch / Eilverfahren**

Eine Partei, die einen dringenden Bedarf an Unterlassungsansprüchen hat, kann ein Eilverfahren einleiten. Die Palette der möglichen Unterlassungsklagen ist groß. In einem Eilverfahren ist das Gericht befugt, Sicherungspfändungen aufzuheben oder die Durchführung eines Gerichtsbeschlusses auszusetzen. Es ist auch möglich, den Vertrieb von Produkten, die Urheberrechte verletzen, zu verbieten, die Vollstreckung eines Urteils zu untersagen oder das Streikrecht der Arbeitnehmer auszuüben. Darüber hinaus kann das Gericht einer Partei eine bestimmte Leistung auferlegen. Eine Unterlassungsverfügung zur Zahlung eines Geldbetrags ist denkbar, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Beklagte diesen Betrag schuldet, und wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Kläger den Betrag nicht zurückzahlen kann, wenn das Gericht in einem Verfahren in der Hauptsache anders entscheidet. Ein Eilverfahren ist wesentlich schneller als ein reguläres Verfahren. Ein Urteil ergeht zwischen dem Zeitpunkt der Anhörung und zwei Wochen nach der Anhörung.

Nach dem Eilverfahren (oder sogar parallel dazu) kann jede Partei ein Verfahren in der Sache einleiten (das Eilverfahren ist nur ein vorläufiger Rechtsbehelf). Das Gericht ist in keiner Weise an eine im Eilverfahren ergangene Entscheidung gebunden. Dennoch ist es üblich, dass die Parteien nach einem Eilverfahren kein Hauptsacheverfahren einleiten und

stattdessen das Urteil im Eilverfahren akzeptieren (unabhängig davon, ob sie Berufung einlegen oder nicht).

#### **10.4 Sicherungspfändung**

Vor oder während eines Gerichtsverfahrens kann ein Kläger zur Sicherung seines Anspruchs eine Sicherungspfändung vornehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Pfändung von beweisnerhaltenden Dokumenten, Daten und Datenträgern möglich.

Eine vorläufige Kontenpfändung kann nur nach Genehmigung durch ein Bezirksgericht erfolgen. In der Regel wird diese Genehmigung in einem Ex-Parte-Verfahren schnell eingeholt (in der Regel am selben oder am nächsten Tag). Der Kläger muss beim Gericht einen Antrag einreichen, in dem die Forderung erläutert wird. Ein Gerichtsvollzieher ist erforderlich, um eine Vorphändung vorzunehmen.

Die Partei, die einer vorläufigen Kontenpfändung unterliegt, kann versuchen, die Aufhebung der Pfändung in einem Eilverfahren zu erreichen. Wenn nachgewiesen werden kann, dass (i) die formalen Pfändungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden, (ii) die behauptete Forderung nicht besteht oder leichtfertig ist oder (iii) die Pfändung ungerechtfertigt ist, wird das Gericht die Pfändung aufheben. Bei einer Geldforderung hebt das Gericht die Pfändung ebenfalls auf, wenn die gepfändete Person eine ausreichende Sicherheit bietet (im Allgemeinen eine Bankgarantie einer erstklassigen niederländischen Bank).

Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Genehmigung der Pfändung noch kein Gerichtsverfahren läuft, setzt das Gericht eine Frist, innerhalb derer das Verfahren eingeleitet werden muss. In der Regel beträgt diese Frist vierzehn Tage, der Antragsteller kann jedoch eine Verlängerung beantragen. Darüber hinaus kann diese Frist auf Antrag der pfändenden Partei (mehrfach) verlängert werden. Wird die Klage anschließend abgewiesen, gilt die Pfändung als unzulässig. In diesem Fall ist die pfändende Partei für alle Schäden verantwortlich, die durch die Pfändung entstanden sind.

## **10.5 Beweise**

In Zivilprozessen sind theoretisch alle Arten von Beweisen zulässig. Das Gericht hat einen weiten Ermessensspielraum bei der Bewertung von Beweisen. Einige Beweisarten sind durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Rechtsgültige Urkunden sind beweiskräftig, d. h. das Gericht muss die Richtigkeit des Inhalts dieser Urkunden bis zum Beweis des Gegenteils durch die gegnerische Partei annehmen. Der (mündlichen) Zeugenaussage einer Partei, die zu ihren Gunsten aussagt, kommt nur begrenzte Bedeutung zu; sie muss durch weitere Beweise untermauert werden.

Der Sachverständigenbeweis kann durch die Vorlage eines schriftlichen Sachverständigengutachtens durch eine der Prozessparteien oder durch die Vernehmung eines Sachverständigen als Zeuge erbracht werden. Auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen kann das Gericht einen (unabhängigen) Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens oder zur Anhörung in einer mündlichen Verhandlung bestellen.

## **10.6 Untersuchung und Informationssammlung**

Im niederländischen Rechtssystem gibt es keine Offenlegungs- und Auskunftsverfahren wie in den Rechtsordnungen des Common Law. Es gibt jedoch Instrumente zur Beschaffung zusätzlicher Informationen, um die Wahrheit zu ermitteln.

Interessierte Parteien können von Personen, die Zugang zu bestimmten Dokumenten haben, Einsicht in diese Dokumente oder Auszüge daraus verlangen. Dieser Antrag kann in einem Eilverfahren oder als Zwischenantrag in einem laufenden Verfahren gestellt werden.

Darüber hinaus kann eine Partei oder ein Betroffener beim Gericht eine vorläufige Zeugenvernehmung oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragen, auch wenn kein Gerichtsverfahren anhängig ist.

## **10.7 Zeitplan und Kosten**

Ein typischer Handelsstreit dauert zwischen zwölf und achtzehn Monaten vom Erlass einer Vorladung bis zum endgültigen Urteil. Diese Zeitspanne kann sich jedoch in schwierigen Fällen erheblich verlängern, wenn Anträge oder prozessuale Einwände eingereicht werden oder wenn zusätzliche Beweise erforderlich sind.

Die Parteien sind für ihre eigenen Prozesskosten verantwortlich, obwohl in den meisten Fällen die unterlegene Partei die Prozesskosten der obsiegenden Partei zu tragen hat, z. B. Gerichtsgebühren sowie Zeugen- und Sachverständigenhonorare. Die Gerichtskosten richten sich nach festen Beträgen für bestimmte typische Handlungen (z. B. Einreichung eines Schriftsatzes, Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung oder Verhängung einer Sicherungspfändung) und nach dem Wert der Forderung. In den seltensten Fällen deckt der zugesprochene Betrag die tatsächlichen Kosten und Anwaltsgebühren der obsiegenden Partei.

In den Niederlanden ist es Anwälten untersagt, „no win, no fee“-Dienstleistungen anzubieten. Alternative Honorarvereinbarungen (z. B. Grundhonorar plus Erfolgshonorar), die teilweise vom Ausgang des Rechtsstreits abhängen, sind zulässig.

## **10.8 Rechtliches Privileg**

Das anwaltliche Berufsgeheimnis gilt für jedes Mitglied der niederländischen Anwaltskammer. Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, ist der Anwalt verpflichtet, alle Informationen, von denen er im Rahmen seiner Berufsausübung Kenntnis erlangt, geheim zu halten. Diese Verpflichtung erstreckt sich (in abgewandelter Form) auch auf die Angestellten und Kollegen des Anwalts sowie auf diejenigen, die an der Berufsausübung des Anwalts beteiligt sind, wie z. B. die direkt vom Anwalt beauftragten Berater.



## **10.9 Kollektive Maßnahmen**

Das niederländische Gesetz über die kollektive Regulierung von Massenschäden (WAMCA) erlaubt gerichtlich genehmigte, kollektive außergerichtliche Vergleichsvereinbarungen zwischen einer repräsentativen Organisation und der für Massenschäden haftenden Partei.

Nach der Entscheidung des Gerichts haben die betroffenen Parteien, die nicht an den Vergleich gebunden sein wollen, die Möglichkeit des „Opt-Out“. Die betroffenen Parteien, die nicht "aussteigen", können ihre Entschädigung innerhalb der im Vergleich festgelegten Frist einfordern.

Darüber hinaus erlaubt das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch Organisationen und Stiftungen, Maßnahmen zur Wahrung der Rechte Dritter (natürlicher oder juristischer Personen) zu ergreifen.

Die Stiftung oder Gruppe reicht die Klage in ihrem eigenen Namen ein. Die betroffenen Parteien werden nicht in das Verfahren einbezogen. Ein Betroffener behält das Recht, seine eigene Klage einzureichen. Eine gerichtliche Entscheidung wirkt sich grundsätzlich nicht auf einen Beteiligten aus, der sich gegen die persönliche Wirkung der Entscheidung wehrt.

Die wichtigste Einschränkung der Sammelklage besteht darin, dass kein Schadenersatz verlangt werden kann. Wird jedoch in einem Feststellungsurteil festgestellt, dass z. B. eine unerlaubte Handlung begangen wurde, kann das Urteil dazu verwendet werden, einen (verbindlichen) Vergleich zwischen dem Täter und den geschädigten Parteien zu schließen (z. B. über das oben erwähnte WAMCA).

## **10.10 Internationale Vollstreckung**

Nach der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung sind zivil- und handelsrechtliche Entscheidungen eines Gerichts eines EU-Mitgliedstaats innerhalb der Europäischen Union sofort vollstreckbar, ohne dass die Genehmigung eines örtlichen Gerichts eingeholt werden muss. Für die Schweiz, Norwegen und Island gilt das (neugefasste) Luganer Übereinkommen. Urteile von Gerichten

in Ländern, mit denen die Niederlande kein Vollstreckungsabkommen geschlossen haben, werden in den Niederlanden nicht anerkannt und/oder sind nicht vollstreckbar. Um einen in den Niederlanden vollstreckbaren Titel zu erlangen, müssen solche Angelegenheiten erneut vor niederländischen Gerichten verhandelt werden.

Wenn ein ausländisches Urteil die folgenden vier Mindestanforderungen erfüllt, wird die Angelegenheit nicht in der Sache selbst geprüft, sondern entscheidet das niederländische Gericht in Übereinstimmung mit der Entscheidung des ausländischen Urteils:

- Das Gericht hat sich auf der Grundlage einer international anerkannten Zuständigkeitsgrundlage für zuständig erklärt;
- Die Regeln der Rechtspflege wurden eingehalten;
- Die Annahme des Urteils verstößt nicht gegen die niederländische öffentliche Ordnung; und
- Die ausländische Entscheidung ist nicht unvereinbar mit einer früheren Entscheidung (i) der niederländischen Gerichte zwischen denselben Parteien und wegen denselben Anspruch oder (ii) eines ausländischen Gerichts zwischen denselben Parteien und wegen denselben Anspruch, sofern die frühere Entscheidung eines ausländischen Gerichts die Voraussetzungen für ihre Anerkennung in den Niederlanden erfüllt.

## **10.11 Alternative Streitbeilegung**

Die gängigsten Formen der alternativen Streitbeilegung in den Niederlanden sind Schiedsgerichtverfahren, Mediation und verbindliche Beratung.

### *Schiedsgerichtverfahren*

Das niederländische Schiedsgerichtsgesetz sieht vor, dass das niederländische Gericht, wenn sich eine Partei auf eine Schiedsklausel beruft, sich für unzuständig erklären muss. Auch wenn sich die Parteien auf ein schiedsrichterliches Eilverfahren geeinigt haben, kann das Bezirksgericht jedoch befugt sein, in einem Eilverfahren einstweiligen Rechtsschutz zu

gewähren, wenn es feststellt, dass der im Schiedsverfahren verfügbare Rechtsbehelf unzureichend oder der beantragte Rechtsbehelf zu dringend ist.

Das bekannteste niederländische Schiedsinstitut ist die NAI in Rotterdam, die über eine eigene Schiedsgerichtsordnung verfügt, die die Parteien als Teil einer Schiedsvereinbarung annehmen können. Je nach Schiedsvereinbarung können die NAI oder die Parteien selbst die Schiedsrichter ernennen. Die NAI verfügt über eine Liste von qualifizierten und erfahrenen Schiedsrichtern, die oftmals auch Anwälte sind.

In den Niederlanden sind in den Niederlanden erlassene Schiedssprüche problemlos vollstreckbar. Die Niederlande haben zusammen mit mehreren europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche unterzeichnet. Folglich sind Schiedssprüche, die im Hoheitsgebiet dieser Staaten ergangen sind, theoretisch auch in den Niederlanden vollstreckbar und vice versa.

In den Niederlanden gibt es eine Reihe weiterer gut organisierter Schiedsinstitute, wie das Schiedsgericht für das Bauwesen (RvA), die Schiedsinstitute für Schifffahrt, Schiffbau, Transport, Lagerung, Logistik und internationalen Handel (Unum), für komplexe Finanzstreitigkeiten (P.R.I.M.E. Finance) und für die Kunstwelt (CAfA).

Die meisten internationalen Schiedsverfahren mit Sitz in den Niederlanden werden nach den Normen der ICC, UNCITRAL oder der NAI durchgeführt. Der Ständige Schiedshof mit Sitz im Friedenspalast in Den Haag führt jährlich eine große Anzahl von Schiedsverfahren durch, sowohl im Bereich des internationalen öffentlichen Rechts als auch in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Der Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs muss innerhalb von drei Monaten nach Erlass des Schiedsspruchs oder innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Vollstreckungserlaubnis durch den Schuldner des Schiedsspruchs gestellt werden (in diesem Fall kann nur der Schuldner den Antrag stellen). Ein Schiedsspruch kann nur aus einer begrenzten Anzahl

von Gründen aufgehoben werden. Der Oberste Gerichtshof hat mehrfach erklärt, dass die Gerichte bei Anträgen auf Aufhebung von Schiedssprüchen Zurückhaltung üben sollten. Er hat unmissverständlich festgestellt, dass ein Verfahren zur Aufhebung eines Schiedsspruchs nicht als verkappte Berufung genutzt werden kann und dass das öffentliche Interesse an der Wirksamkeit der Schiedsgerichtsbarkeit es erfordert, dass ein Gericht einen Schiedsspruch nur in eindeutigen Situationen aufhebt.

Ein Schiedsspruch ist nicht vollstreckbar, es sei denn, es wird eine Vollstreckungserlaubnis (*Exequatur*) erteilt, die vom Berufungsgericht für internationale Schiedssprüche erteilt werden muss. Sobald die Erlaubnis zur Vollstreckung erteilt wurde, kann der Schiedsspruch in das Vermögen des Schuldners in den Niederlanden vollstreckt werden.

### *Mediation*

In den Niederlanden ist die Mediation als eines der grundlegenden Mittel der alternativen Streitbeilegung fest etabliert. Im niederländischen Recht gibt es keine Vorschriften, die Parteien zur Mediation zwingen oder vorschreiben, wie Mediationen durchgeführt werden müssen. Die Wirtschaftsmediation wird häufig bei Konflikten zwischen nationalen und internationalen Unternehmen eingesetzt, bei denen es um viel Geld geht. Bei der Wirtschaftsmediation entscheiden sich die Parteien häufig für eine Reihe etablierter Mediationsregeln, z. B. die der ICC, des Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts (NAI) oder des Niederländischen Mediationsinstituts (NMI).

### *Verbindliche Beratung*

Die Parteien können vereinbaren, ihre Meinungsverschiedenheiten von einem oder mehreren Beratern lösen zu lassen, deren Entscheidungen rechtsverbindlich sind. Der erteilte Rat wird als Vereinbarung zwischen den Parteien angesehen. Folglich verstößt eine Partei, die den verbindlichen Rat nicht beachtet, gegen den Vertrag. In Anbetracht der Absicht, Klarheit und Endgültigkeit zu schaffen, kann eine Vereinbarung über eine verbindliche Beratung nur unter bestimmten Bedingungen widerrufen werden (z. B. bei Irrtum, unzulässiger Beeinflussung, Zwang oder falscher Darstellung).

Eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung über eine verbindliche Beratung schließt die Möglichkeit nicht aus, Rechtsmittel in einem Eilverfahren einzulegen. Abgesehen von den allgemeinen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen gibt es keine besonderen Verfahrensvorschriften für die verbindliche Beratung.

Das Verfahren der verbindlichen Beratung ist ähnlich aufgebaut wie das des Schiedsgerichtsverfahrens und wird von einer Reihe der oben genannten Organisationen unterstützt.

## **10.12 Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten**

In den Niederlanden nimmt die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte erheblich zu. Generalanwälte und Finanzdirektoren niederländischer Unternehmen entscheiden sich zunehmend für die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten als alternative Form der Unternehmensfinanzierung. Der Gedanke ist überzeugend: Ein Unternehmen erhält eine regresslose Finanzierung für sein Portfolio an strittigen Forderungen, die sonst in der Bilanz schlummern würden, während die Prozesskosten das Betriebskapital und die Gewinnspanne belasten. In der Regel verlangt ein Prozessfinanzierer 30-35 % der Erlöse (wobei Abweichungen hiervon von der Art des Anspruchs und der Schwere der Risiken abhängen). In der Regel ist eine Prozessfinanzierung durch Dritte ab einem Streitwert von etwa 500.000 EUR möglich. Die Höhe der Kosten, die der Geldgeber zu finanzieren bereit ist (in Etappen oder nicht), hängt von der Höhe des finanziellen Einsatzes in dem jeweiligen Fall ab.

Die Offenlegung der Prozessfinanzierung gegenüber der Gegenpartei, dem Gericht oder den Schiedsgerichten ist nach niederländischem Recht nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Insbesondere wenn die Prozesspartei auch Finanzierungskosten geltend macht, kann die Prozesspartei zur Offenlegung der Finanzierungsvereinbarung verpflichtet sein.

Das niederländische Recht sieht keine besonderen Beschränkungen für die Prozessfinanzierung oder den Umfang der Kontrolle vor, die ein dritter

Prozessfinanzierer über einen finanzierten Fall ausüben kann. In den Niederlanden gelten die Common Law Theorien von „Maintenance and Champerty“ nicht.

Eine Finanzierungsvereinbarung unterliegt den üblichen Vertragsgrundsätzen, d. h. die Parteien können ihre Finanzierungsvereinbarung im Allgemeinen so gestalten, wie sie es für richtig halten, solange ihre Vereinbarung nicht gegen die öffentliche Ordnung (einschließlich eines ordnungsgemäßen Verfahrens) verstößt.

## 11. GEISTIGES EIGENTUM

### 11.1 Patente

Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Ein Patent gibt seinem Inhaber das Recht, andere von der kommerziellen Nutzung der Erfindung (Produkt oder Verfahren) für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren auszuschließen. In den Niederlanden sind Patente durch das niederländische Patentgesetz von 1995 (*Rijksoctrooiwet 1995*) geschützt. Niederländische Patente werden vom niederländischen Patentamt (*Octrooiencentrum Nederland*) erteilt, das Teil der niederländischen Unternehmensagentur (*Rijksdienst voor Ondernemend Nederland*) ist.

Europäische Patente werden vom Europäischen Patentamt (EPA) mit Sitz in München, Deutschland, erteilt. In den Niederlanden hat das EPA eine Unterabteilung in Rijswijk. Ein europäisches Patent ist ein Patent, das gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) von dem EPA erteilt wird und hat dieselbe Wirkung wie ein nationales Patent in jenen Staaten, die in der Anmeldung benannt wurden und für welche die jeweiligen nationalen Phasen eingeleitet wurden. Als solches kann der Anmelder ein europäisches Patent als Alternative zur Erlangung einzelner nationaler Patente in den Ländern, die Mitglied des Europäischen Patentübereinkommens sind, beantragen.

Ein Patent kann nur für Erfindungen erteilt werden, die nicht zum (weltweiten) Stand der Technik gehören, d. h. für alles, was vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung der Öffentlichkeit durch mündliche oder schriftliche Beschreibung, Benutzung oder in sonstiger Weise bekannt gemacht wurde. Nach dem niederländischen Patentgesetz von 1995 muss eine Neuheitsrecherche durchgeführt werden, um den Stand der Technik zu ermitteln. Hat der Anmelder den Antrag auf eine Neuheitsrecherche nicht innerhalb von 13 Monaten nach der Patentanmeldung gestellt, erlischt die Anmeldung. Ähnliche Regeln für die Neuheitsrecherche gelten auch im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens.

## 11.2 Marken

Marken sind Zeichen (z. B. Wörter, Zahlen, Klänge, Symbole, Formen, Farben), die dazu dienen, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens auf dem Markt zu unterscheiden. Grundsätzlich sind Marken nur geschützt, wenn sie eingetragen sind. Eine Marke kann als Benelux-Marke, als EU-Marke oder als internationale Marke eingetragen werden.

### *Benelux-Marke*

Eine Benelux-Marke wird gemäß dem Benelux-Übereinkommen über geistiges Eigentum (Benelux Vertrag inzake de Intellectuele Eigendom oder BVIE) eingetragen, das am 1. September 2006 in Kraft trat und in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg gilt. Benelux-Marken müssen beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum (*Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom* oder *BOIP*) registriert werden.

Der BVIE unterscheidet zwischen Einzelmarken, Kollektivmarken und Zertifizierungsmarken. Eine Einzelmarke ist eine Marke, die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens von den Produkten oder Dienstleistungen anderer Unternehmen unterscheidet. Die überwiegende Mehrheit der Marken sind Einzelmarken. Eine Kollektivmarke ist eine Marke, die von den Mitgliedern eines Verbandes verwendet wird und ist Eigentum des Verbandes. Sie wird verwendet, um zu zeigen, dass die Produkte oder Dienstleistungen, die die Marke tragen, von einem Mitglied des Verbandes angeboten werden. Eine Zertifizierungsmarke wird verwendet, um zu zeigen, dass der Inhaber der Marke garantiert hat, dass die mit der Zertifizierungsmarke versehenen Produkte oder Dienstleistungen bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen oder bestimmte andere spezifische Eigenschaften aufweisen, z. B. Waren, die auf eine bestimmte Weise hergestellt wurden. Inhaber einer Zertifizierungsmarke kann jede juristische Person sein, sofern sie die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen nicht selbst anbietet.

### *Unions-Marke*

Eine Unions-Marke verleiht ihrem Inhaber ein einheitliches exklusives Recht,



das in allen Ländern der Europäischen Union gilt. Unions-Marken werden gemäß der EU-Markenverordnung (Verordnung (EU) 2017/1001, die die Verordnung (EU) 2015/2424 (Änderungsverordnung) ersetzt) geschaffen. Für die EU-Mitgliedsstaaten ist die Unions-Marke (früher Gemeinschaftsmarke) in ihrer Wirkung mit der Benelux-Marke für die Benelux-Länder vergleichbar. Anmeldungen für Unions-Marken werden beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante, Spanien, eingereicht.

### *Internationale Marke*

Eine internationale Marke bietet Schutz in allen Ländern, die das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken von 1891 (das „Madrider Abkommen“) und das Madrider Protokoll zum Madrider Abkommen ratifiziert haben, darunter alle EU-Mitgliedstaaten (außer Malta), Japan, die Vereinigten Staaten und Australien. Im Rahmen des Madrider Abkommens und des Madrider Protokolls ist es möglich, den Schutz einer Marke in allen oder einigen der Länder, die Vertragsparteien des Madrider Abkommens und des Madrider Protokolls sind, zu erlangen, indem ein Antrag bei der zuständigen Behörde im Herkunftsland des Antragstellers, wie z. B. dem BOIP, eingereicht wird. Die zuständige Behörde leitet den Antrag an die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) weiter, die für die Eintragung der internationalen Marke zuständig ist. Die WIPO prüft, ob die Anforderungen des Madrider Protokolls und seiner Bestimmungen erfüllt sind. Wenn diese Anforderungen erfüllt sind, trägt das Internationale Büro die betreffende Marke in das Internationale Register ein, veröffentlicht die internationale Registrierung in der WIPO Gazette of International Marks und teilt sie jedem Land mit, in dem der Antragsteller Schutz benötigt. Jedes dieser Länder prüft die internationale Registrierung auf Übereinstimmung mit seinen eigenen nationalen Rechtsvorschriften. Wenn die Registrierung nicht konform ist, kann das betreffende Land den Schutz in seinem Hoheitsgebiet verweigern, in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Mitteilung. Die Eintragung der Marke in das internationale Register ist zehn Jahre lang gültig und kann alle zehn Jahre verlängert werden.

### **11.3 Handelsnamen**

Gemäß Artikel 1 des niederländischen Handelsnamengesetzes (*Handelsnaamwet*) ist ein Handelsname der Name, unter dem ein Unternehmen betrieben wird. Bei der Wahl eines Handelsnamens müssen die Bedingungen des niederländischen Handelsnamengesetzes berücksichtigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, einen Handelsnamen zu verwenden, der mit dem eines anderen Unternehmens identisch oder ähnlich ist und eine solche Verwendung zu Verwechslungen in der Öffentlichkeit führen könnte. Der Inhaber eines Unternehmens kann verschiedene Handelsnamen verwenden.

Es ist möglich, im Handelsregister der Handelskammer zu überprüfen, ob ein Handelsname bereits verwendet wird. Da die Eintragung eines Handelsnamens jedoch nicht verpflichtend ist, ist das Ergebnis einer Überprüfung des Handelsnamens im Handelsregister nicht aussagekräftig.

Ein Handelsname muss tatsächlich als Handelsname verwendet werden, um nach dem niederländischen Gesetz über Handelsnamen geschützt zu werden. Die bloße Eintragung eines Handelsnamens in das Handelsregister der Handelskammer ist nicht ausreichend.

Wenn ein Unternehmen seinen Handelsnamen als Marke verwenden möchte, muss der Handelsname beim BOIP eingetragen werden.

### **11.4 Urheberrecht**

Das 1912 in Kraft getretene niederländische Urheberrechtsgesetz (*Auteurswet*) definiert das Urheberrecht als das exklusive Recht des Urhebers eines literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werkes oder seiner Rechtsnachfolger, das Werk vorbehaltlich der gesetzlich festgelegten Beschränkungen zu veröffentlichen und zu vervielfältigen. Gegenwärtig fallen auch Computerprogramme, Datenbanken und Fotografien in den Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes. Um geschützt zu werden, muss das Werk seinen eigenen, originären Charakter haben und die persönliche Prägung des Urhebers widerspiegeln.

Grundsätzlich ist die Person, die das Werk geschaffen hat, Inhaber des jeweiligen Urheberrechts. In Artikel 7 des Urheberrechtsgesetzes ist jedoch festgelegt, dass das Urheberrecht an bestimmten Werken, die ein Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses geschaffen hat, dem Arbeitgeber zusteht, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber das exklusive Recht, sein Werk zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen, aber auch bestimmte so genannte Persönlichkeitsrechte wie das Recht, sich gegen eine Veröffentlichung ohne Nennung des Namens des Urhebers oder eine Veröffentlichung unter einem anderen Namen zu wehren, sowie das Recht, sich gegen jede Veränderung des Werks und jede Beeinträchtigung des Werks zu wehren. Die Persönlichkeitsrechte verbleiben beim Urheber, auch wenn dieser seine Verwertungsrechte übertragen hat.

Es ist nicht erforderlich, dass das Werk registriert wird, um Urheberrechtsschutz zu erhalten. Auch ein Urheberrechtsvermerk ist nicht erforderlich, um ein Werk zu schützen.

Der Urheberrechtsschutz endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Ist das Werk im Besitz einer juristischen Person oder ist die Identität des Urhebers unbekannt, endet der Urheberrechtsschutz 70 Jahre, nachdem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

## **11.5 Verwandte Schutzrechte**

Bei den verwandten Schutzrechten handelt es sich um Rechte, die die Bemühungen und Leistungen von ausübenden Künstlern, Musikproduzenten, Filmproduzenten und Rundfunkveranstaltern schützen. Der Schutz dieser Rechte ähnelt dem des Urheberrechts, weshalb sie auch als „verwandte Schutzrechte“ bezeichnet werden. Die verwandten Schutzrechte sind international im Übereinkommen von Rom aus dem Jahr 1961 verankert. In den Niederlanden werden die verwandten Schutzrechte durch das Gesetz über die verwandten Schutzrechte (*Wet op de naburige rechten* oder *WNR*) von 1993 geregelt.

Das WNR erkennt an, dass zwischen dem ausübenden Künstler und seiner Darbietung eine persönliche Bindung besteht. Daher gewährt das WNR dem ausübenden Künstler bestimmte Rechte, die diese persönliche Bindung und damit den Ruf des ausübenden Künstlers schützen. Diese Rechte werden auch als Persönlichkeitsrechte bezeichnet und entsprechen weitgehend den Persönlichkeitsrechten, die der Urheber eines Werkes aufgrund des Urheberrechts hat.

Für die Rechte von ausübenden Musikern und Musikproduzenten beträgt die Schutzdauer 70 Jahre ab der Veröffentlichung der betreffenden Aufnahme. Für andere verwandte Schutzrechte beträgt die Schutzdauer 50 Jahre.

## **11.6 Datenbankschutz**

Nach dem Gesetz zum Schutz von Datenbanken (*Databankenwet* oder *DBW*) sind die Daten in einer Datenbank geschützt, sofern die Datenbank nicht als Urheberrecht nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt werden kann. Nach dem DBW werden die Rechte als „Sammlung“ geschützt, was bedeutet, dass der Hersteller der Datenbank das exklusive Recht hat, die unbefugte Entnahme der Daten aus der Datenbank zu verhindern. Die Datenbank wird automatisch geschützt, wenn sie erstellt wird. Der Schutz gilt für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren nach der Herstellung.

## **11.7 Modelle und Entwürfe**

Das Aussehen von Produkten kann als Modell oder als Entwurf geschützt werden. Ein Entwurf (zweidimensionale Erscheinungsform) und ein Modell (dreidimensionale Erscheinungsform) ergeben sich aus Merkmalen wie den Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder den Werkstoffen des Produkts selbst oder seiner Verzierung. Der Inhaber eines Modells oder Entwurfs hat das exklusive Recht, das Modell oder den Entwurf (gemeinsam als „Entwürfe“ bezeichnet) zu benutzen und Dritten zu verbieten, das Modell ohne Zustimmung des Inhabers zu benutzen. Ein Entwurf kann als Benelux-Entwurf, als Gemeinschaftsentwurf oder als internationaler Entwurf eingetragen werden.

### *Benelux-Entwurf*

Ein Benelux-Entwurf wird nach dem Benelux-Vertrag über Rechte an geistigem Eigentum (*Benelux Verdrag inzake de Intellectuele Eigendom* oder *BVIE*) eingetragen. Benelux-Entwürfe müssen beim Benelux-Amt für Rechte an geistigem Eigentum (*Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom*) eingetragen werden. Das BVIE schreibt vor, dass der Entwurf neu sein und Unterscheidungskraft haben muss, um geschützt zu werden. Der Schutz eines Benelux-Entwurfs nach dem BVIE dauert fünf Jahre und kann viermal um jeweils fünf Jahre bis zu einer Höchstdauer von fünfundzwanzig Jahren verlängert werden.

### *Gemeinschaftsentwurf*

Ein Gemeinschaftsentwurf gewährt dem Inhaber exklusiven Schutz in allen EU- Mitgliedstaaten. Es gibt zwei Arten von Gemeinschaftsentwürfen: eingetragene und nicht eingetragene Gemeinschaftsentwürfe. Der Inhaber eines Entwurfs kann den Entwurf beim Europäischen Amt für Rechte an geistigem Eigentum (EUIPO) eintragen lassen. Ein eingetragenes Gemeinschaftsentwurf gewährt dem Inhaber das exklusive Recht, den Entwurf zu benutzen und Dritten zu verbieten, den Entwurf ohne Zustimmung des Inhabers zu benutzen. Ähnlich wie der Schutz eines Benelux-Entwurfs dauert der Schutz eines eingetragenen Gemeinschaftsentwurfs fünf Jahre und kann viermal um jeweils fünf Jahre bis zu einer Höchstdauer von fünfundzwanzig Jahren verlängert werden.

Ein nicht eingetragener Gemeinschaftsentwurf entsteht nicht durch Eintragung, sondern automatisch, wenn der Inhaber den Entwurf der Öffentlichkeit zugänglich macht. Der Inhaber eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsentwurfs hat auch das exklusive Recht, Dritten die Benutzung des Entwurfs ohne seine Zustimmung zu verbieten, allerdings nur im Falle der Nachahmung (d. h. bei identischen Mustern). Der Schutz eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsentwurfs dauert drei Jahre ab dem Tag, an dem der Entwurf der Öffentlichkeit in der EU erstmals zugänglich gemacht wurde.

## *Internationaler Entwurf*

Ein internationaler Entwurf bietet Schutz in den Ländern, die Partei beim Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle von 1925 (das „Haager Abkommen“) sind. Der Inhaber eines Entwurfs kann Schutz in allen oder einigen der Länder, die Partei beim Haager Abkommen sind beantragen. Anmeldungen für internationale Entwürfe werden bei der WIPO eingereicht. Das dabei einzuhaltende Verfahren ähnelt dem Verfahren zur Eintragung einer internationalen Marke.

## **12. DATENSCHUTZ**

### **12.1 Überblick**

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist am 24. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Obwohl die Niederlande aufgrund der unmittelbaren Wirkung der DSGVO nicht verpflichtet sind, die DSGVO in nationales Recht umzusetzen, haben sie das Gesetz zur Implementierung der DSGVO eingeführt, das die DSGVO ergänzt und das zuvor geltende Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (*Wet bescherming persoonsgegevens* oder *Wbp*) aufhebt. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten hatte die EU-Datenschutzrichtlinie (DPD) in niederländisches Recht umgesetzt und war seit 2001 in Kraft.

Die DSGVO enthält ähnliche Vorschriften wie die Datenschutzrichtlinie, sieht aber im Falle von Verstößen strengere Strafen vor. Außerdem ist der räumliche Geltungsbereich der DSGVO größer als der der Datenschutzrichtlinie, da sie auch für Organisationen gilt, die nicht in der EU ansässig sind, wenn die Datenverarbeitungstätigkeiten mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen an Personen in der EU oder der Überwachung des Verhaltens von Personen in der EU zusammenhängen.

### **12.2 Personenbezogene Daten**

Die Datenschutz-Grundverordnung definiert „personenbezogene Daten“ als: alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (die „betroffene Person“). In diesem Zusammenhang ist eine „identifizierbare natürliche Person“ eine natürliche Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Die DSGVO erlegt den „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ und den „Auftragsverarbeitern“ personenbezogener

Daten besondere Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auf, wobei „für die Verarbeitung Verantwortliche“ natürliche Personen, juristische Personen oder Organisationen sind, die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmen, und „Auftragsverarbeiter“ natürliche Personen, juristische Personen oder Organisationen sind, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sieht die DSGVO vor, dass diese im Einklang mit den folgenden Grundsätzen erfolgen muss:

- **Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz:** Personenbezogene Daten müssen rechtmäßig, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbare Weise verarbeitet werden;
- **Zweckbindung:** Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbaren Weise weiterverarbeitet werden;
- **Datenminimierung:** Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke notwendige Maß beschränkt sein;
- **Richtigkeit:** Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein und es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- **Speicherbegrenzung:** Personenbezogene Daten dürfen nur so lange in einer Form gespeichert, werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- **Integrität und Vertraulichkeit:** Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen.



Die Datenschutz-Grundverordnung legt außerdem fest, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Einhaltung der Grundsätze verantwortlich sind und dessen Einhaltung auch nachweisen können müssen („Rechenschaftspflicht“).

Gemäß Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Datenverarbeitung nur dann rechtmäßig, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für Maßnahmen erforderlich, die auf Antrag der betroffenen Person vor Abschluss eines Vertrags getroffen werden;
- Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;
- Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde;
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

### **12.3 Datenschutzverletzungen**

Die DSGVO sieht vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

die Aufsichtsbehörde (in den Niederlanden: die niederländische Datenschutzbehörde oder *Autoriteit Persoonsgegevens*) unverzüglich und sofern möglich innerhalb von 72 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen hat, es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird wahrscheinlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von 72 Stunden, muss die Meldung die Gründe für die Verzögerung enthalten. Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung muss die Benachrichtigung zumindest a) die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beschreiben, b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können, mitteilen, c) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beschreiben und d) die Maßnahmen beschreiben, die der für die Verarbeitung Verantwortliche zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ergriffen hat oder zu ergreifen beabsichtigt. Erlangt der Auftragsverarbeiter Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, so benachrichtigt er den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich.

## **12.4 Durchsetzung**

Für die Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in den Niederlanden ist die niederländische Datenschutzbehörde zuständig. Im Falle von Datenschutzverletzungen kann die niederländische Datenschutzbehörde Geldbußen verhängen. Die schwerwiegendsten Verstöße können zu einer Geldstrafe von bis zu 20 Mio. EUR oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr führen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Es scheint jedoch, dass die niederländische Datenschutzbehörde eher dazu neigt, Organisationen zur Einhaltung der DSGVO und des Gesetzes zur Umsetzung der DSGVO zu ermutigen und anzuleiten, als Strafen zu verhängen.

## 13. WETTBEWERBSRECHT

### 13.1 Überblick

In den Niederlanden wird der Wettbewerb durch das niederländische Wettbewerbsgesetz (*Mededingingswet* oder *Mw*) geregelt, das 1998 in Kraft trat, sowie durch europäisches Recht, insbesondere durch bestimmte Bestimmungen im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die EG-Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates), da die einschlägigen Bestimmungen des AEUV und der EG-Fusionskontrollverordnung in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Die Bestimmungen in der *Mw* basieren auf den entsprechenden Bestimmungen im AEUV und der EG-Fusionskontrollverordnung und ähneln diesen stark. Sowohl im niederländischen als auch im europäischen Wettbewerbsrecht sind Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen nur dann verboten, wenn sie den Wettbewerb spürbar einschränken. Ein Erfordernis, das nur im EU-Wettbewerbsrecht besteht, ist, dass es nur gilt, wenn unlautere Praktiken den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beeinträchtigen.

Die Behörde für Verbraucher und Märkte (*Autoriteit Consument & Markt* oder *ACM*) ist in den Niederlanden nicht nur für die Durchsetzung der *Mw*, sondern auch der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des AEUV und der EU-Fusionskontrollverordnung zuständig. Die ACM ist befugt, mögliche Verstöße zu untersuchen, verbindliche Anweisungen zur Abstellung von Verstößen zu erteilen sowie Geldbußen und andere Verwaltungssanktionen zu verhängen.

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Aspekte des niederländischen Wettbewerbsrechts behandelt.

### **13.2 Wettbewerbswidrige Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen**

Artikel 6(1) der Mw, der die niederländische Entsprechung zu Artikel 101 AEUV darstellt, verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem niederländischen Markt oder einem Teil desselben bezwecken oder bewirken. Dieses Verbot umfasst sowohl horizontale Vereinbarungen (zwischen Wettbewerbern, die auf derselben Ebene der Lieferkette tätig sind) als auch vertikale Vereinbarungen (zwischen Parteien, die auf verschiedenen Ebenen der Lieferkette tätig sind, z. B. eine Vereinbarung zwischen einem Hersteller und seinem Vertriebshändler).

Jede Vereinbarung, jeder Beschluss und jede abgestimmte Verhaltensweise, die unter dieses Verbot fallen, sind nichtig. Das Verbot gilt jedoch nicht, wenn der gemeinsame Umsatz oder der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen bestimmte De-minimis-Schwellenwerte nicht überschreitet. Außerdem können Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die grundsätzlich unter das Verbot von Artikel 6(1) der Mw fallen, unter bestimmten Umständen freigestellt werden. Dazu gehören Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die materiellen Voraussetzungen einer EU-Gruppenfreistellung erfüllen oder für die die Europäische Kommission eine Einzelfreistellung nach Artikel 101(3) AEUV gewährt hat.

### **13.3 Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung**

Artikel 24(1) der Mw, der die niederländische Entsprechung von Artikel 102 des AEUV ist, verbietet Unternehmen, die eine beherrschende Stellung auf dem niederländischen Binnenmarkt haben, diese Stellung zu missbrauchen. In Artikel 1 unter (i) der Mw wird eine „marktbeherrschende Stellung“ definiert als „eine Stellung eines oder mehrerer Unternehmen, die es ihnen ermöglicht, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem

niederländischen Markt oder einem Teil desselben zu verhindern, indem sie die Möglichkeit erhalten, sich in nennenswertem Umfang unabhängig von ihren Mitbewerbern, Lieferanten, Kunden oder Endabnehmern zu verhalten“.

Beispiele für den Missbrauch einer beherrschenden Stellung sind:

- Direkt oder indirekt unfaire Einkaufs- oder Verkaufspreise oder andere unfaire Handelsbedingungen durchzusetzen;
- Beschränkung der Produktion, der Märkte oder der technischen Entwicklung zum Nachteil der Verbraucher;
- Bei gleichwertigen Geschäften mit anderen Handelspartnern ungleiche Bedingungen anzuwenden, wodurch sie im Wettbewerb benachteiligt werden;
- Den Abschluss von Verträgen davon abhängig zu machen, dass die Vertragspartner zusätzliche Verpflichtungen übernehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Das Anstreben, Halten oder Verstärken einer beherrschenden Stellung mit normalen Mitteln ist nicht verboten.

### **13.4 Fusionskontrolle**

Kapitel 5 der Mw, das niederländische Äquivalent zur EU-Fusionskontrollverordnung, bezieht sich auf „Zusammenschlüsse“, d. h. Fusionen, Übernahmen und bestimmte Joint Ventures. Zusammenschlüsse, die in den in Kapitel 5 der Mw definierten Anwendungsbereich fallen, unterliegen der Fusionskontrolle nach der Mw, es sei denn, sie haben eine „EU-Dimension“. Solche Zusammenschlüsse müssen bei der ACM angemeldet werden, bevor sie vollzogen werden können.

Nach Artikel 29 der Mw ist ein Zusammenschluss bei der ACM anzumelden, wenn der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr 150 Mio. EUR überstiegen hat, wobei mindestens zwei der beteiligten Unternehmen jeweils einen Umsatz von mindestens 30 Mio.

EUR in den Niederlanden erzielt haben. Für Transaktionen in bestimmten Sektoren gelten unterschiedliche Schwellenwerte.

Das Fusionskontrollverfahren besteht aus zwei Phasen: der Anmeldephase (Phase 1) und der Phase, in der eine Genehmigung beantragt werden kann (Phase 2). Die erforderliche Anmeldung kann von jedem der beteiligten Unternehmen oder auch gemeinsam im Namen mehrerer Unternehmen eingereicht werden. Sobald die Anmeldung bei der ACM eingegangen ist, wird dies im Staatsanzeiger (*Staatscourant*) und auf der Website der ACM bekannt gegeben. Dies gibt den Beteiligten die Möglichkeit, sich zu dem beabsichtigten Zusammenschluss zu äußern. Nach der Anmeldung hat die ACM vier Wochen Zeit, um zu entscheiden, ob die Durchführung des Zusammenschlusses einer Genehmigung bedarf oder nicht. Während dieser Frist darf der Zusammenschluss nicht vollzogen werden, es sei denn, es wird eine Ausnahme aus wichtigen Gründen gewährt.

Die ACM kann bestimmen, dass ein Zusammenschluss, von dem sie Grund zu der Annahme hat, dass er den wirksamen Wettbewerb auf dem niederländischen Markt oder einem Teil desselben insbesondere durch die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung erheblich behindern kann, genehmigungspflichtig ist. Wenn die ACM festgestellt hat, dass keine Lizenz erforderlich ist, können die Parteien die Transaktion durchführen. Hat die ACM festgestellt, dass eine Lizenz erforderlich ist, können die Parteien einen Antrag auf Erteilung der Lizenz stellen. Für die Beantragung der Lizenz gibt es keine Frist. Wenn die Parteien ihren Lizenzantrag eingereicht haben, muss die ACM die Lizenz innerhalb von dreizehn Wochen nach dem Datum des Lizenzantrags entweder erteilen oder ablehnen. Ist innerhalb dieser Frist keine Entscheidung ergangen, gilt die Lizenz als erteilt.

Nachdem die ACM die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung eines Zusammenschlusses verweigert hat, kann der Wirtschaftsminister auf Antrag der beteiligten Unternehmen beschließen, eine solche Genehmigung zu erteilen, wenn nach Ansicht des Ministers wichtige Gründe des öffentlichen Interesses, die die zu erwartende Wettbewerbsbeschränkung überwiegen, dies erfordern. Es kann vorkommen, dass Zusammenschlüsse, die aus

wettbewerbsrechtlicher Sicht unzulässig sind, aufgrund anderer wichtiger öffentlicher Interessen dennoch als zulässig erachtet werden. In solchen Fällen kann der Wirtschaftsminister Zusammenschlüsse, die von der ACM verboten wurden, dennoch zulassen. Dabei handelt es sich eher um eine politische als um eine wirtschaftliche oder rechtliche Entscheidung. Bislang hat der Wirtschaftsminister nur einmal von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, eine solche Genehmigung zu erteilen (im September 2019).

## 14. IMMOBILIEN

### 14.1 Eigentumsrechte und sonstige Rechte

Das Eigentum ist ein absolutes und das umfassendste Recht, das eine Person an einer Immobilie haben kann. Nach dem Rechtsbegriff des Beitritts (*natrekking*) umfasst das Eigentum an Grund und Boden auch die auf dem Boden befindlichen Gebäude und sonstigen unbeweglichen Sachen sowie die unterirdischen Anlagen. Ein beschränktes Recht (*beperkt recht*) ist ein Recht, das von einem umfassenderen Recht (wie dem Eigentum) abgeleitet ist, das mit einem solchen beschränkten Recht belastet ist. Ein beschränktes Recht, das an einem Grundstück geschaffen wird, ist auch ein dingliches Recht (*zakelijk recht*).

Zu den dinglichen Rechten an Grundstücken gehören das Hypothekenrecht (*hypotheek*), das Erbbaurecht (*opstalrecht*), das Erbpachtrecht (*erfpacht*), die Grunddienstbarkeit (*erfdienstbaarheid*) und die landwirtschaftliche Pacht (*pacht*). Das Hypothekenrecht ist ein Sicherheitsrecht an einem Grundstück (oder einem anderen eingetragenen Eigentum). Das Erbbaurecht ist das Recht, ein Grundstück zu besitzen und zu nutzen, das einer anderen Person gehört. Das Erbpachtrecht gibt dem Inhaber das Recht, Gebäude, Bauwerke oder Anlagen in, auf oder über einem Grundstück zu besitzen, das einer anderen Person gehört. Eine Grunddienstbarkeit ist ein dingliches Recht, mit dem ein Grundstück zugunsten eines anderen Grundstücks belastet wird. Ein Beispiel für eine Grunddienstbarkeit ist das Wegerecht (*recht van overpad*). Das landwirtschaftliche Pachtverhältnis ist ein Vertrag, mit dem sich der landwirtschaftliche Verpächter verpflichtet, dem landwirtschaftlichen Pächter ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Das Eigentum an einer Immobilie kann in mehrere Wohnungseigentumsrechte (*appartementsrechten*) aufgeteilt werden, die getrennt übertragbar sind und getrennt belastet oder mit einem beschränkten Recht versehen werden können. Häuser und Wohngebäude können in einzelne Wohnungseigentumsrechte aufgeteilt werden.



Die Übertragung des Eigentums (*Rechtstitels*) und die Begründung oder Übertragung anderer dinglicher Rechte an Grundstücken erfolgt durch eine notarielle Übertragungsurkunde, die vor einem niederländischen Notar durchgeführt wird. Um rechtswirksam zu werden, müssen die Rechte an Grundstücken beim Grundbuchamt (*Kadaster*) eingetragen werden (siehe auch Abschnitt 14.3).

## **14.2   Miete**

Die Miete ist kein dingliches Recht, sondern ein persönliches Recht zur Nutzung einer bestimmten Immobilie. In Bezug auf Immobilien unterscheidet das niederländische Recht zwischen der Vermietung von Wohnräumen und der Vermietung von Geschäftsräumen. In diesem Abschnitt wird nur auf die Vermietung von Geschäftsräumen eingegangen. Es gibt zwei Arten von Mietverträgen für Geschäftsräume: (i) die Vermietung von Einzelhandelsgeschäften und (ii) die Vermietung von sonstigen Geschäftsräumen.

Die Vermietung von Geschäftsräumen unterliegt detaillierten, halbzwingenden gesetzlichen Bestimmungen, von denen die Parteien nicht zum Nachteil des Mieters abweichen dürfen. Diese Bestimmungen gelten für Räumlichkeiten, die laut Mietvertrag zum Betrieb eines Einzelhandelsgeschäfts, eines Gaststätten- oder Cafébetriebs, eines Mitnahme- und Lieferservices, eines Handwerksbetriebs oder eines Hotel- oder Campingbetriebs genutzt werden. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmungen ist das Vorhandensein eines öffentlich zugänglichen Raums für die unmittelbare Lieferung von beweglichen Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen. Mit Ausnahme von Verträgen, die für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren geschlossen werden, müssen Mietverträge dieser Kategorie für einen anfänglichen Zeitraum von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden und werden grundsätzlich per Gesetz für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren verlängert. Der Mietvertrag endet nicht automatisch am Ende der Fünf- bzw. Zehnjahresfrist, sondern kann mit Wirkung zum Ende der Fünf- bzw. Zehnjahresfrist gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr (oder länger, wenn dies zwischen

den Parteien vereinbart wurde) einzuhalten. Der Vermieter (nicht der Mieter) muss einen triftigen Grund für die Kündigung angeben, und wenn der Mieter der Kündigung nicht schriftlich zustimmt, muss der Vermieter vor Gericht gehen, um den Mietvertrag auflösen zu lassen.

Die Vermietung sonstiger Geschäftsräume (z. B. Büroräume) ist weniger geregelt als die Vermietung von Einzelhandelsflächen. Der Vermieter und der Mieter können den Mietzins und die anderen Bedingungen des Mietvertrags im Allgemeinen frei aushandeln, mit der Ausnahme, dass für die Verpflichtung des Mieters, die Räumlichkeiten im Falle einer Kündigung durch den Vermieter zu räumen, besondere Regeln gelten, von denen nicht zum Nachteil des Mieters abgewichen werden kann.

Der Immobilienrat der Niederlande (*Raad voor Onroerende Zaken* oder *ROZ*), ein Zusammenschluss von Fachleuten aus der Immobilienbranche, hat Muster-Mietverträge und die dazugehörigen allgemeinen Geschäftsbedingungen erstellt, die als Branchenstandard für Mietverträge gelten. Diese Musterdokumente werden regelmäßig aktualisiert. Obwohl es Musterverträge und allgemeine Bedingungen sowohl für die Vermietung von Wohn- als auch von Geschäftsräumen gibt, werden sie am häufigsten für die Vermietung von Geschäftsräumen verwendet.

### **14.3 Grundbuchamt**

Das Grundbuchamt (*Kadaster*) registriert die geografischen Informationen über Immobilien in den Niederlanden sowie Hypotheken und andere beschränkte Rechte an Immobilien. Neben der Registrierung von Informationen über Immobilien werden auch Informationen über Schiffe, Flugzeuge und Netzwerke registriert. Das Grundbuchamt ist auch für die nationale Kartierung und die Pflege des nationalen Referenzkoordinatensystems zuständig. Das Grundbuchamt ist eine nicht-ministerielle öffentliche Einrichtung und untersteht der politischen Verantwortung des Ministeriums für Inneres und Königreichsbeziehungen.

Durch die Eintragung bestimmter Informationen schützt das Grundbuchamt

die Rechtssicherheit. Bei einem Immobilienverkauf wird der Käufer erst mit der Eintragung der Übertragungsurkunde beim Grundbuchamt rechtmäßiger Eigentümer. Für die Eintragung beim Grundbuchamt ist der Notar (*notaris*) zuständig, vor dem die Übertragungsurkunde durchgeführt wurde. Die eingetragenen Informationen sind öffentlich zugänglich und können (gegen eine geringe Gebühr) über die Website des Grundbuchamtes, aber auch persönlich und telefonisch abgefragt werden.

#### **14.4 Flächennutzungsplan und All-in-One-Genehmigung für physische Aspekte**

Da die Niederlande ein dicht besiedeltes Land sind, ist die Entwicklung und Nutzung eines Standorts für Wohn- oder Geschäftszwecke stark reglementiert. Die Wahl eines bestimmten Standorts muss mit dem geltenden kommunalen Flächennutzungsplan (*bestemmingsplan*) in Einklang stehen. Ein Flächennutzungsplan enthält nicht nur detaillierte Vorschriften darüber, wie ein Grundstück oder ein Gebäude genutzt werden darf, indem er beispielsweise festlegt, wo Häuser, Hotels und Geschäfte errichtet werden können, sondern auch die maximale Höhe oder Breite eines Bauwerks oder Gebäudes. Die Flächennutzungspläne werden regelmäßig aktualisiert.

Wenn ein neues Gebäude errichtet oder ein bestehendes Gebäude umgebaut, verändert oder renoviert werden soll, ist in den meisten Fällen eine All-in-One-Genehmigung für bauliche Aspekte (*omgevingsvergunning*) erforderlich. Eine All-in-One-Genehmigung kann online beantragt werden. Der Antrag wird mit dem geltenden Flächennutzungsplan abgeglichen. In der Praxis kann es 2 bis 6 Monate dauern, bis die Gemeinde entscheidet, ob eine All-in-One-Genehmigung erteilt wird.

## 15 STEUERN

### 15.1 Unternehmen

Nach dem niederländischen Körperschaftssteuergesetz (*Wet op de vennootschapsbelasting 1969* oder *Wet Vpb*) gelten Unternehmen, die nach niederländischem Recht gegründet wurden, für die Zwecke der Körperschaftsteuer als in den Niederlanden steuerlich ansässig. Ein in den Niederlanden ansässiges Unternehmen unterliegt mit seinem weltweiten Einkommen der *Wet Vpb*. Nicht gebietsansässige Unternehmen sind beschränkt steuerpflichtig, was bedeutet, dass nur Einkommen aus niederländischen Quellen in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen wird. Die Ansässigkeit eines Unternehmens basiert auf den relevanten Fakten und Umständen, wobei der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung ein wichtiger Faktor bei der Bestimmung der Ansässigkeit des Unternehmens ist.

Ein nicht in den Niederlanden ansässiges Unternehmen, das 5 % oder mehr der Anteile an einem niederländischen Unternehmen hält (eine so genannte wesentliche Beteiligung), kann der *Wet Vpb* auf Dividenden, Kapitalgewinne und Darlehenszinsen, die aus einer solchen wesentlichen Beteiligung stammen, unterliegen, allerdings nur in bestimmten Situationen.

#### *Steuersätze*

Die *Wet Vpb* unterscheidet zwei verschiedene Steuersätze, einen Satz von 25,8 % und einen niedrigeren Satz von 19 %, der für steuerpflichtige Einkünfte bis zu 200.000 EUR gilt (Steuersätze und Steuerklassen 2023). Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, werden steuerliche Investmentfonds mit einem Steuersatz von 0 % besteuert. Bestimmte Körperschaften, wie z. B. öffentliche Einrichtungen, können sich für eine Steuerbefreiung entscheiden.

#### *Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns*

Die *Wet Vpb* enthält keine Bestimmung darüber, wie der jährliche steuerpflichtige Gewinn zu ermitteln ist. Stattdessen schreibt es vor, dass der Jahresgewinn nach der „gesunden Geschäftspraxis“ (*goed*

*koopmansgebruik*) ermittelt wird. Solide Geschäftspraxis bedeutet, dass Gewinne und Verluste den Geschäftsjahren nach den Grundsätzen der Realisation, des Abgleichs, der Realität, der Vorsicht und der Einfachheit zugerechnet werden.

Betriebsausgaben sind im Allgemeinen steuerlich absetzbar, auch wenn bestimmte Abzugsbeschränkungen gelten (z. B. bei Zinsausgaben).

### *Verlustausgleich*

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurden die niederländischen Verlustausgleichsregeln für Körperschaftssteuerzahler geändert. Nach diesen Vorschriften können steuerliche Verluste ein Jahr zurück und beliebig lang in die Zukunft vorgetragen werden. Der jährliche Verlustausgleich ist jedoch auf 1 Mio. EUR begrenzt, erhöht um 50 % des jährlichen steuerpflichtigen Gewinns des Steuerpflichtigen, der 1 Mio. EUR übersteigt. Diese Regeln gelten sowohl für bereits bestehende Verluste als auch für Verluste, die nach dem 1. Januar 2022 entstehen.

### *Der Fremdvergleichsgrundsatz und die Verrechnungspreise*

Der Grundsatz des Fremdvergleichs ist in Artikel 8b der Wet Vpb kodifiziert. Auf der Grundlage des Fremdvergleichsgrundsatzes sollten die Bedingungen von Transaktionen zwischen verbundenen Parteien mit den Bedingungen vergleichbar sein, die zwischen unverbundenen Parteien unter sonst gleichen Umständen vereinbart würden. Die Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes in den Niederlanden stützt sich auf die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien. Im Allgemeinen halten sich die niederländischen Steuerbehörden an diese Leitlinien. Wenn eine Transaktion nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, können die niederländischen Steuerbehörden die Preisgestaltung der Transaktion anpassen.

Darüber hinaus schreibt Artikel 8b vor, dass Steuerpflichtige bestimmte Informationen in ihre Dokumentation aufnehmen müssen, einschließlich Unterlagen, die belegen, dass konzerninterne Transaktionen im Einklang mit dem Fremdvergleichsgrundsatz durchgeführt wurden. Eine zusätzliche

Verrechnungspreisdokumentation ist für Unternehmen erforderlich, die eine bestimmte Umsatzschwelle überschreiten. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Gruppe („MNE“) mit einem konsolidierten Umsatz von 50 Mio. EUR oder mehr sind, sind verpflichtet, ein Master File und ein Local File zu erstellen (d. h. ein File auf Ebene der MNE-Gruppe und ein Local File auf Ebene der Unternehmen). Unternehmen, die Teil eines multinationalen Unternehmens mit einem konsolidierten Umsatz von 750 Mio. EUR oder mehr sind, müssen auch einen Länderbericht erstellen (d. h. einen Bericht, der die wichtigsten Finanzinformationen eines multinationalen Unternehmens auf der Grundlage der einzelnen Rechtsordnungen enthält). Die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen kann zu einer Umkehr der Beweislast und zu Verwaltungsanktionen führen.

### *Freistellung der niederländischen Beteiligung*

Die niederländische Steuerbefreiung für Beteiligungen sieht eine vollständige Befreiung von bestimmten Einkünften aus qualifizierten Tochtergesellschaften vor (vor allem Dividenden und Veräußerungsgewinne). Eine Tochtergesellschaft qualifiziert sich für die Beteiligungsbefreiung in Bezug auf Beteiligungen von mindestens 5 %, die nicht als Portfolioinvestitionen (d. h. passive Investitionen) gehalten werden. Dies wird als „Intention Test“ bezeichnet.

### *Prüfung der Absicht*

Das entscheidende Kriterium für die Absichtsprüfung ist die Absicht, mit der die Beteiligung von dem niederländischen Unternehmen gehalten wird. Der Intentionstest gilt als erfüllt, wenn das niederländische Unternehmen mit seiner Beteiligung eine Rendite anstrebt, die über die Rendite hinausgeht, die bei einer regulären Vermögensverwaltung erwartet werden kann. Auch wenn der Anteilseigner wesentliche Tätigkeiten in der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft ausübt (z. B. durch Managementtätigkeiten, strategische/politische Tätigkeiten oder Finanztätigkeiten), kann der Intentionstest erfüllt sein. Wird eine Beteiligung mit gemischten Absichten gehalten, ist die überwiegende Absicht entscheidend. Eine Beteiligung wird nicht als passive Investition gehalten, wenn die Beteiligung im selben Geschäftszweig wie das niederländische Unternehmen tätig ist.

Ist diese Absichtsprüfung jedoch nicht erfüllt, gilt die niederländische Befreiung für Beteiligungen immer noch, wenn die Beteiligung als „qualifizierte Portfolioinvestition“ angesehen werden kann. Dies ist eine Beteiligung, die entweder den „Subject-To-Tax Test“ oder den „Asset Test“ erfüllt.

### *Steuerpflichtige Prüfung*

Der „Subject-To-Tax“-Test ist erfüllt, wenn die Beteiligung in ihrem Ansässigkeitsstaat einer Gewinnsteuer unterliegt, die nach niederländischen Steuermaßstäben zu einer „angemessenen Erhebung“ von Steuern führt. Dies sollte der Fall sein, wenn die Beteiligung einer Gewinnsteuer mit einem regulären gesetzlichen Steuersatz von mindestens 10 % unterliegt, vorausgesetzt, die lokale Steuerbemessungsgrundlage weicht nicht wesentlich von der niederländischen Steuerbemessungsgrundlage ab. Im Falle erheblicher Abweichungen kann der „Subject-To-Tax“-Test dennoch erfüllt werden, wenn die Beteiligung tatsächlich einer Gewinnsteuer von mindestens 10 % unterliegt.

### *Asset-Test*

Der Asset-Test ist erfüllt, wenn die direkt und indirekt gehaltenen Vermögenswerte einer Beteiligung zu weniger als 50 % aus niedrig besteuerten freien Portfolioinvestitionen bestehen. Freie Portfolioinvestitionen sind:

- Vermögenswerte, die nicht im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Beteiligung genutzt werden und Portfolio-Charakter haben (z. B. überschüssige Barmittel, Wertpapiere und konzerninterne Darlehen), mit Ausnahme von Immobilienanlagen (Immobilienvermögen gilt nicht als Vermögen mit Portfolio-Charakter);
- Konzerninterne Darlehensforderungen, es sei denn, diese werden von einer aktiven Konzernfinanzierungsgesellschaft genutzt oder sind zu mindestens 90 % durch Fremdkapital finanziert; und
- Vermögenswerte, die für konzerninterne Leasingaktivitäten genutzt werden, es sei denn, sie werden in einem aktiven Leasinggeschäft genutzt oder sind zu 90 % oder mehr durch Fremdkapital finanziert.

Freie Portfolioinvestitionen werden niedrig besteuert, wenn die Erträge aus

diesen Vermögenswerten nicht mit einem Satz von mindestens 10 % besteuert werden (so genannte schlechte Vermögenswerte). Vermögenswerte, die nicht als niedrig besteuerte freie Wertpapieranlagen gelten, werden im Allgemeinen als „gute Vermögenswerte“ eingestuft. Der Vermögenstest ist ein kontinuierlicher Test und wird auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts angewandt, wobei ein potenzieller (versteckter) Geschäfts- oder Firmenwert aus einem aktiven Geschäftsbetrieb für die Zwecke dieses Tests als "guter Vermögenswert" angesehen werden kann.

### *Forschung und Entwicklung (F&E)*

Die Wet Vpb sieht bestimmte steuerliche Anreize zur Förderung von F&E-Aktivitäten in den Niederlanden vor, wie z. B. die „Innovationsbox“. Qualifiziertes Einkommen aus F&E-Aktivitäten wird zu einem niedrigeren Satz als dem regulären Satz von 25,8 % besteuert. Darüber hinaus können Steuerzahler die WBSO beantragen, eine Steueranreizregelung, die einen Ausgleich für einen Teil der F&E-bezogenen Lohnkosten eines Unternehmens und andere damit zusammenhängende Ausgaben bietet (wie weiter unten beschrieben).

### *Innovationsbox*

Die Innovationsbox ist ein Steueranreiz zur Förderung von F&E -Aktivitäten in den Niederlanden. Einkommen, das der Innovationsbox zugewiesen werden kann, wird mit einem Körperschaftssteuersatz von 9 % anstelle des regulären Körperschaftssteuersatzes von 19 / 25,8 % besteuert.

Nur Vorteile aus „qualifizierten“ immateriellen Vermögenswerten kommen für die Anwendung der Innovationsbox in Frage. In diesem Zusammenhang wird zwischen „kleinen“ und „großen“ Steuerpflichtigen unterschieden. Für kleine Steuerzahler gelten weniger strenge Vorschriften für die Definition eines qualifizierten immateriellen Wirtschaftsguts; diese Steuerzahler haben Zugang zur Innovationsbox, wenn sie die für die Anwendung der WBSO erforderliche F&E-Bescheinigung erhalten haben.

Für große Steuerzahler ist neben der F&E-Bescheinigung ein zusätzlicher „Zugangsschein“ erforderlich. Dies kann sein:



- (i) Ein Patent;
- (ii) Eine exklusive Lizenz;
- (iii) Ein Softwareprogramm;
- (iv) Ein Züchterrecht; oder
- (v) Eine pharmazeutische Zertifizierung.

Ein Steuerpflichtiger gilt als klein, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Der Gesamtbetrag der Vorteile aus immateriellen Vermögenswerten in einem Jahr - und den vier vorangegangenen Jahren - weniger als 37,5 Mio. EUR beträgt (durchschnittlich 7,5 Mio. EUR pro Jahr); und
- (ii) Der Nettoumsatz des Steuerpflichtigen (zusammen mit Konzerngesellschaften) in einem Jahr - und den vier vorangegangenen Jahren - weniger als 250 Mio. EUR beträgt (durchschnittlich 50 Mio. EUR pro Jahr).

### **WBSO**

Die WBSO ist ein Steueranreizsystem, das einen Teil der Lohnkosten eines Unternehmens für Forschung und Entwicklung (F&E) und andere damit verbundene Ausgaben ausgleicht. Der F&E-Lohnsteuerabzug beläuft sich auf 32 % der ersten 350.000 EUR an Löhnen und damit verbundenen Kosten und auf 16 % der weiteren qualifizierten F&E-Kosten. Für Existenzgründer beträgt der Steuerabzug für die ersten 350.000 EUR der Kosten 40 %. Die Höhe des Freibetrags ist nicht gedeckelt. Die Steuerpflichtigen müssen eine F&E-Bescheinigung beantragen, um die WBSO anwenden zu können.

Um herauszufinden, ob ein Unternehmen für diesen Anreiz in Frage kommt, empfiehlt es sich, einen spezialisierten Subventionsberater mit der Überprüfung der ausgeübten Tätigkeiten zu beauftragen (obwohl der Zuschuss als Ermäßigung der zu zahlenden Lohnsteuer abgewickelt wird, handelt es sich im Wesentlichen um eine Subvention, die auf der Grundlage der Erfüllung bestimmter technischer Anforderungen gewährt wird).

### ***Steuerliche Organschaft***

Die Wet Vpb sieht eine Konsolidierungsregelung vor, die als steuerliche

Organschaft (*fiscale eenheid*) bezeichnet wird. Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, können Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind, Mitglieder einer steuerlichen Einheit werden, um eine konsolidierte Steuererklärung abzugeben. Unternehmen, die in den Niederlanden steuerlich ansässig sind, können mit Tochtergesellschaften, an denen sie eine Beteiligung von mindestens 95 % halten, eine steuerliche Organschaft bilden. Die steuerliche Organschaft eliminiert im Allgemeinen konzerninterne Transaktionen zwischen ihren Mitgliedern, was dazu führt, dass keine Einkünfte aus diesen Transaktionen realisiert werden.

Die wichtigsten Vorteile der steuerlichen Organschaft sind:

- (i) Den Ausgleich von Verlusten und Gewinnen unter seinen Mitgliedern;
- (ii) Einreichung einer einzigen Körperschaftssteuererklärung, da die Muttergesellschaft allein für die Abgabe der Erklärung verantwortlich ist;
- (iii) Die Eliminierung von konzerninternen Transaktionen.

Die einzelnen Mitglieder der steuerlichen Organschaft haften gesamtschuldnerisch für die Steuerschulden der steuerlichen Organschaft.

### *Freistellung von Objekten*

Einkünfte, die einer Betriebsstätte zuzurechnen sind, können im Rahmen der so genannten Objektbefreiung von der niederländischen Körperschaftssteuer befreit werden. Im Rahmen dieser Befreiung werden die Erträge und Aufwendungen, die der Betriebsstätte zuzurechnen sind, von der niederländischen Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen. Das der Betriebsstätte zuzurechnende Ergebnis ist gemäß den niederländischen Steuerstandards zu berechnen, jedoch in der lokalen funktionalen Währung. Die Umrechnungsergebnisse bleiben daher in der niederländischen Steuerbemessungsgrundlage enthalten.

### *Dividendensteuer*

Gewinnausschüttungen niederländischer Unternehmen unterliegen der niederländischen Dividendensteuer in Höhe von 15 %. Die Steuer muss von dem ausschüttenden Unternehmen einbehalten und an die niederländischen

Steuerbehörden abgeführt werden. Eine Befreiung von der niederländischen Dividendensteuer gilt für Gewinnausschüttungen an EU-Unternehmen oder Unternehmen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem die Niederlande ein Steuerabkommen geschlossen haben, das eine umfassende Dividendenregelung enthält, sofern das Unternehmen eine Beteiligung besitzt, die in den Niederlanden für die Beteiligungsertragsbefreiung (*deelnemingsvrijstelling*) in Frage kommt. Aufgrund der niederländischen Missbrauchsbekämpfungsvorschriften kann die niederländische Dividendensteuerbefreiung jedoch nicht angewandt werden, wenn eine der folgenden Regeln gilt:

- (i) Der Empfänger der Dividende wird in seinem Wohnsitzland als Einwohner eines Nicht-EU-Staates betrachtet, mit dem die Niederlande kein Steuerabkommen geschlossen haben, das eine umfassende Dividendenregelung enthält;
- (ii) Der Empfänger der Dividende erfüllt eine vergleichbare Funktion wie ein qualifizierter niederländischer (Portfolio-)Investmentfonds;
- (iii) Der Empfänger der Dividende kann als Teil einer „missbräuchlichen“ Struktur angesehen werden, was der Fall ist, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a. Der Dividendenempfänger die Anteile an dem niederländischen Unternehmen mit dem Hauptzweck (oder einem der Hauptzwecke des Empfängers) besitzt, die niederländische Dividendensteuer für eine andere Partei zu vermeiden (der „Motivtest“), und
  - b. Es sich um eine künstliche Konstruktion oder eine Reihe künstlicher Konstruktionen handelt, wobei eine Konstruktion aus mehreren Schritten bestehen kann und als künstlich gilt, wenn der Schluss gezogen werden kann, dass sie nicht auf der Grundlage stichhaltiger geschäftlicher Gründe, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln, zustande gekommen ist (der „Künstlichkeitstest“); oder
- (iv) Der Empfänger der Dividende ist nicht der wirtschaftliche Eigentümer der von der niederländischen Gesellschaft bezogenen Einkünfte.

Die (gegebenenfalls) fällige niederländische Dividendensteuer kann durch die Anwendung von Steuerabkommen, denen die Niederlande beigetreten sind, reduziert werden.

### *Die niederländische Genossenschaft*

Gewinnausschüttungen einer niederländischen Genossenschaft an ihre Mitglieder unterliegen in der Regel nicht der niederländischen Dividendensteuer. Handelt es sich bei der Genossenschaft jedoch um eine so genannte Holding-Genossenschaft, werden 15 % niederländische Dividendensteuer fällig, wenn Gewinne an „qualifizierte Mitglieder“ ausgeschüttet werden. Ein anspruchsberechtigtes Mitglied hat Anspruch auf mindestens 5 % des Jahresgewinns der Genossenschaft oder auf 5 % des Liquidationserlöses.

Eine Genossenschaft gilt als Holding-Genossenschaft, wenn ihre Tätigkeit zu 70 % oder mehr aus folgenden Bereichen besteht:

- (i) Besitz von Beteiligungen, die für die niederländische Beteiligungsausnahme in Frage kommen (wie oben erwähnt); oder
- (ii) Finanzierungstätigkeiten mit verbundenen Parteien.

Holding-Genossenschaften und ihre anspruchsberechtigten Mitglieder, die der niederländischen Dividendensteuer unterliegen, können von der Steuer befreit sein oder im Rahmen bilateraler Steuerabkommen einen niedrigeren Steuersatz in Anspruch nehmen.

### *Bedingte Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren*

Grundsätzlich erheben die Niederlande keine Quellensteuer auf Zins- oder Lizenzgebührenezahlungen. Ab dem 1. Januar 2021 führen die Niederlande jedoch eine Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren (Satz 2023: 25,8 %) in bestimmten Situationen ein. Im Wesentlichen hat die niederländische Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren einen missbrauchsbekämpfenden Charakter und sollte sich nicht nachteilig auf echte Geschäftstransaktionen zwischen nicht verbundenen Parteien auswirken.

Kurz gesagt, die niederländische Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren wird ausgelöst durch:

- (i) Zahlungen an verbundene Unternehmen, die in einem Niedrigsteuerland ansässig sind;
- (ii) Zahlungen an bestimmte verbundene Hybridunternehmen; und
- (iii) Missbräuchliche Situationen (z. B. eine indirekte Zahlung an ein Niedrigsteuerland oder hybride Gesellschaft über eine Conduit-Gesellschaft).

Ein Niedrigsteuerland ist ein Land ohne Gewinnsteuer oder mit einem gesetzlichen Gewinnsteuersatz von weniger als 9 % und/oder ein Land, das auf der EU-Liste der nicht-kooperativen Länder steht. Spätestens am 1. Oktober eines jeden Jahres veröffentlichen die Niederlande die Liste der Niedrigsteuerländer. Diese Liste gilt jeweils für das folgende Kalenderjahr.

## **15.2 Einzelpersonen**

Eine in den Niederlanden ansässige natürliche Person ist in der Regel mit ihrem weltweiten Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Eine natürliche Person gilt als in den Niederlanden ansässig, wenn der sozioökonomische Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen faktisch in den Niederlanden liegt. Eine Person, die als in den Niederlanden ansässiger Steuerzahler gilt, hat Anspruch auf bestimmte Abzüge und Steuergutschriften.

Eine natürliche Person, die nicht in den Niederlanden wohnt, unterliegt nur mit bestimmten Einkünften der Einkommensteuer, z. B. mit Einkünften aus einer wesentlichen Beteiligung, einer Beschäftigung oder einer Immobilie in den Niederlanden.

### *Das Box-System*

Im niederländischen Einkommensteuergesetz (*Wet op de inkomstenbelasting 2001*) wird zwischen drei Einkommensarten unterschieden: „Box 1“, „Box 2“ und „Box 3“. Jede Box hat ihre eigenen Regeln und Steuersätze und eine andere Bemessungsgrundlage:

- Box 1 betrifft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Geschäftseinkünfte und Einkünfte aus verschiedenen Tätigkeiten. Das

Einkommen aus Box 1 unterliegt der persönlichen Einkommensteuer auf der Grundlage progressiver Steuerklassen. Einkünfte bis 73.031 EUR werden mit einem Steuersatz von 36,93 % besteuert (ein Teil dieser Besteuerung schließt Sozialversicherungsbeiträge ein) und Einkünfte über 73.031 EUR werden mit einem Steuersatz von 49,50 % besteuert.

Der private Wohnsitz einer natürlichen Person in den Niederlanden wird ebenfalls in Box 1 eingetragen, so dass die Hypothekenzinsen (sofern vorhanden) steuerlich absetzbar sind, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

- Box 2 betrifft Einkünfte (einschließlich Kapitalgewinne) aus wesentlichen Beteiligungen (d. h. Beteiligungen von mindestens 5 % an Unternehmen). Das Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung unterliegt der niederländischen Einkommensteuer zu einem Satz von 26,90 %.
- Box 3 betrifft Einkünfte aus Ersparnissen und (Portfolio-)Anlagen, Immobilien (usw.), soweit sie nicht in Box 1 oder Box 2 kategorisiert sind. Die Vermögensbasis (unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 57.000 EUR) in Box 3 ist in drei Kategorien unterteilt (Ersparnisse, sonstige Anlagen und Schulden), für die eine Rendite zwischen 0,36 % und 6,17 % angenommen wird.

Der auf dieser Grundlage berechnete Gesamtertrag wird pauschal mit 32 % besteuert.

Infolge der jüngsten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs werden erhebliche Änderungen bei der Besteuerung des Nettovermögens erwartet. Diese Änderungen werden jedoch voraussichtlich nicht vor 2026 in Kraft treten.

### *Die 30%-Regelung*

Die 30%-Regelung ist eine niederländische Steuervergünstigung für Expats, die derzeit für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren angewendet

werden kann. Bei Anwendung der 30 %-Regelung kann die niederländische Einkommenssteuer wie oben beschrieben wie folgt reduziert werden:

- Box 1: 30 % des Bruttoeinkommens aus der Beschäftigung in Box 1 können steuerfrei gezahlt werden.
- Box 2: Wird die 30 %-Regelung in Anspruch genommen, kann der einzelne Steuerpflichtige für den Status eines „teilweisen Gebietsfremden“ optieren. In diesem Fall sind die Einkünfte aus Box 2 auf Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen an niederländischen Unternehmen beschränkt, und Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen an nicht in den Niederlanden steueransässigen Unternehmen werden für die niederländische Einkommensteuer nicht als Einkünfte anerkannt.
- Box 3: Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für den Status eines teilweisen Gebietsfremden, sind die Einkünfte in Box 3 im Allgemeinen auf Einkünfte aus niederländischem Immobilienvermögen (oder gleichwertigem Vermögen) beschränkt.

Um die 30 %-Regelung in Anspruch nehmen zu können, muss die Person die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Person muss aus dem Ausland eingestellt oder an einen inländischen Arbeitgeber in den Niederlanden abgeordnet werden. Um diese Anforderung zu erfüllen, wird dringend empfohlen, den Arbeitsvertrag vor dem Datum der Migration in die Niederlande zu unterzeichnen (das Datum des Inkrafttretens des Arbeitsvertrags kann nach dem Datum der Migration liegen);
- Die Person muss über eine niederländische Gehaltsliste bezahlt werden, d. h. das Gehalt der Person muss dem niederländischen Lohnsteuerabzug unterworfen sein. Der niederländische Arbeitgeber wird für die Zwecke der niederländischen Lohnsteuer in der Regel als Einbehaltungsstelle betrachtet;
- Die Person muss über besondere Fachkenntnisse verfügen, was im Allgemeinen nur dann der Fall ist, wenn die Person ein

Bruttogehalt von mindestens 56.381 EUR (d. h. 39.467 EUR steuerpflichtiger Lohn nach Anwendung der 30 %-Regelung) verdient; und

- Die Person muss während mehr als zwei Dritteln des Zeitraums von 24 Monaten vor Aufnahme der Beschäftigung in den Niederlanden mehr als 150 km von der niederländischen Grenze entfernt gewohnt haben.

Um die 30 %-Regelung in Anspruch nehmen zu können, muss rechtzeitig ein Antrag bei den niederländischen Steuerbehörden eingereicht werden.

Ab dem 1. Januar 2024 kann die 30 %-Regelung nicht mehr in Anspruch genommen werden, sofern die jährliche Bruttovergütung eines Arbeitnehmers über der neu eingeführten Gehaltsobergrenze liegt (für 2022: 216.000 EUR). Teil der neuen Regeln ist eine Bestandsschutzregelung für Arbeitnehmer, für die (kurz gesagt) die 30 %-Regelung bereits im Dezember 2022 galt. Für diese Arbeitnehmer gilt die Gehaltsobergrenze erst ab dem 1. Januar 2026 (bis einschließlich 2025 können sie die 30 %-Regelung auf ihre gesamte Vergütung anwenden).

### **15.3 Mehrwertsteuer**

Um als Steuerpflichtiger für die Mehrwertsteuer angesehen zu werden, muss ein Unternehmen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben (Lieferung von Gütern/Dienstleistungen gegen Entgelt). Dies kann auch die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen oder die Gewährung von verzinslichen Darlehen sein.

Wirtschaftliche Tätigkeiten können aus mehrwertsteuerpflichtigen und mehrwertsteuerbefreiten Tätigkeiten bestehen, wobei die Erbringung von mehrwertsteuerbefreiten Dienstleistungen im Allgemeinen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (d. h. zum Abzug der auf die erworbenen Waren oder Dienstleistungen erhobenen Mehrwertsteuer). Die Gewährung von verzinslichen Darlehen ist eine mehrwertsteuerbefreite Tätigkeit und berechtigt grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug.



Das bloße Halten von Anteilen an einer Tochtergesellschaft (ohne dass für diese Tochtergesellschaft wirtschaftliche Tätigkeiten erbracht werden) gilt für Mehrwertsteuerzwecke nicht als wirtschaftliche Tätigkeit. Werden jedoch wirtschaftliche Tätigkeiten für eine Tochtergesellschaft erbracht, kann auch das Halten von Anteilen an dieser Tochtergesellschaft als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden, so dass der Vorsteuerabzug durch solche Tätigkeiten nicht eingeschränkt wird. Im Folgenden werden die vorgenannten Arten von Tochtergesellschaften als „passive Tochtergesellschaften“ bzw. „aktive Tochtergesellschaften“ bezeichnet.

### *Mehrwertsteuersätze*

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz in den Niederlanden beträgt 21 %. Ein ermäßigter Satz von 9 % gilt u. a. für Lebensmittel, (alkoholfreie) Getränke, Kunst, Friseure, öffentliche Verkehrsmittel und Hotels. Außerdem gilt für innergemeinschaftliche Lieferungen und Seeschiffe ein Mehrwertsteuersatz von 0 %. Mehrwertsteuerbefreiungen gelten für bestimmte Finanzdienstleistungen, Versicherungen, Bildung, medizinische Dienstleistungen und Immobilien.

### *Mehrwertsteuergemeinschaft*

Niederländische Mehrwertsteuerpflichtige die finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng miteinander verbunden sind, werden gemeinsam als ein einziger Mehrwertsteuerpflichtiger betrachtet, die Mehrwertsteuergemeinschaft, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Finanzielle Verbindung:** 50 % oder mehr der Anteile an den Mitgliedern werden direkt oder indirekt von ein und derselben Person gehalten oder kontrolliert;
- **Organisatorische Verbindung:** Die Mitglieder stehen unter der gleichen Leitung. Dies betrifft vor allem die Zusammensetzung des Verwaltungsrats;
- **Wirtschaftliche Verbindung:** Die Mitglieder der Mehrwertsteuergemeinschaft müssen denselben Kundenstamm haben, komplementäre Tätigkeiten ausüben oder ein Mitglied muss

hauptsächlich (zu mehr als 50 %) Umsätze für ein anderes Mitglied der Mehrwertsteuergemeinschaft tätigen.

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, liegt eine Mehrwertsteuergemeinschaft kraft Gesetzes vor. Die Mitglieder der Mehrwertsteuergemeinschaft können getrennte Mehrwertsteuererklärungen abgeben oder gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Mehrwertsteuergemeinschaft eine Mehrwertsteuererklärung einreichen. Tätigkeiten zwischen Mitgliedern der Mehrwertsteuergemeinschaft fallen nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, so dass für diese Tätigkeiten keine Mehrwertsteuer geschuldet wird.

Das Recht auf Vorsteuerabzug wird auf der Grundlage der Ausgangsumsätze der Mehrwertsteuergemeinschaft als Ganzes berechnet. Steuerbefreite Umsätze zwischen Mitgliedern der Mehrwertsteuergemeinschaft Organschaft haben daher keinen negativen Einfluss auf das Recht auf Vorsteuerabzug.

Die Mitglieder der Mehrwertsteuergemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für die von der Mehrwertsteuergemeinschaft geschuldete Mehrwertsteuer. Diese gesamtschuldnerische Haftung besteht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die niederländischen Steuerbehörden über die Beendigung der Mehrwertsteuergemeinschaft informiert werden.

#### *Mehrwertsteuer-Rückforderung*

Beim Recht auf Vorsteuerabzug sollte zwischen a) direkt zurechenbaren Kosten und b) allgemeinen Kosten unterschieden werden.

#### *(a) Direkt zurechenbare Kosten*

Direkt zurechenbare Kosten sind Kosten, die bestimmten Tätigkeiten direkt zurechenbar sind. Unternehmen sind zum (vollständigen) Abzug der Vorsteuer auf Kosten berechtigt, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit einer mehrwertsteuerpflichtigen Leistung oder mit der Gewährung von verzinslichen Darlehen an Nicht-EU-Parteien stehen.

Dagegen ist die Mehrwertsteuer auf Kosten, die direkt mit Einnahmen

verbunden sind, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (z. B. verzinsliche Darlehen an EU-Parteien), überhaupt nicht abzugsfähig.

*(b) Allgemeine Kosten*

Neben den direkt zurechenbaren Kosten gibt es auch allgemeine Kosten, die nicht direkt (und vollständig) der Erbringung von mehrwertsteuerpflichtigen oder mehrwertsteuerbefreiten Tätigkeiten zuzurechnen sind. Dabei kann es sich zum Beispiel um Betriebs- und Organisationskosten des Unternehmens handeln. Die Mehrwertsteuer auf diese allgemeinen Kosten ist teilweise abzugsfähig (der so genannte Pro-Rata). Der Pro-Rata wird auf Jahresbasis berechnet und als Prozentsatz ausgedrückt, der auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird (so werden 48,2 % auf 49 % aufgerundet). Der Pro-Rata-Anteil wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{MwSt.pflichtiger Umsatz} + \text{MwSt.befreiter Umsatz mit Rückforderungsrecht})}{(\text{Gesamtumsatz (einschl. Finanzerträge)}} \times 100\%$$

Nach Ansicht der niederländischen Steuerbehörden wird der Anteil um den so genannten Voranteil weiter reduziert, wenn neben den wirtschaftlichen Tätigkeiten auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten vorliegen, wie das bloße Halten von Anteilen an einer Tochtergesellschaft. Es gibt keine feste Methode zur Berechnung des Voranteils, aber das Verhältnis zwischen aktiven und passiven Tochtergesellschaften ist relevant.

## **15.4 Grunderwerbsteuer**

Die Grunderwerbssteuer wird beim Erwerb von niederländischen Immobilien, einschließlich des Erwerbs des wirtschaftlichen Eigentums, fällig. Die fällige Steuer wird auf den höheren Wert von (i) dem Kaufpreis der Immobilie und (ii) dem Marktwert der Immobilie berechnet.

Ab dem 1. Januar 2023 können zwei verschiedene Steuersätze und eine Befreiung gelten:

- Ein Satz von 2 % gilt für Personen, die die Absicht haben, eine Immobilie über einen längeren Zeitraum selbst zu bewohnen; und
- Ein Steuersatz von 10,4 % (bisher 8 %) gilt für den Erwerb von Immobilien (einschließlich in bestimmten Fällen von Anteilen an einer niederländischen Immobiliengesellschaft, Rechten an Immobilien (wirtschaftliches Eigentum) und bestimmten Zertifikaten, die den Inhaber zu Vorteilen aus diesen Immobilien berechtigen); und
- Für Hauskäufer zwischen 18 und 35 Jahren, die eine Immobilie im Wert von höchstens 440.000 EUR erwerben, ist keine Grunderwerbssteuer fällig. Diese Befreiung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Wird dieselbe Immobilie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten an eine andere natürliche oder juristische Person weiterverkauft, wird die Grunderwerbssteuer auf der Grundlage des neuen Kaufpreises abzüglich des ursprünglichen Kaufpreises fällig.

Außerdem ist der Erwerb von Immobilien innerhalb der Gruppe unter bestimmten Bedingungen von der Grunderwerbssteuer befreit.



HEUSSEN  
Lawyers & Civil Law Notaries  
Oval Tower, 10th floor  
De Entree 139-141  
1101 HE Amsterdam  
the Netherlands

---

[www.heussen-law.nl](http://www.heussen-law.nl)

---